

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Mansfeld-Südharz (GemNeuglG MSH)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 2. Februar 2010 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Mansfeld-Südharz (GemNeuglG MSH)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

(Ausgegeben am 11.02.2010)

Entwurf

**Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt
betreffend den Landkreis Mansfeld-Südharz (GemNeugIG MSH).****§ 1****Einheitsgemeinde Stadt Allstedt**

Die Gemeinde Winkel wird in die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

§ 2**Einheitsgemeinde Stadt Arnstein**

Die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt werden in die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

§ 3**Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Die Gemeinde Dederstedt wird in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

§ 4**Einheitsgemeinde Südharz**

Die Stadt Stolberg (Harz) und die Gemeinde Wickerode werden in die Einheitsgemeinde Südharz eingemeindet. Die eingemeindete Stadt und eingemeindete Gemeinde werden aufgelöst.

§ 5**Verwaltungsgemeinschaft Hettstedt**

Die Gemeinden Ritterode und Walbeck werden in die Stadt Hettstedt eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt konsequent fortgeführt werden. Auf die bereits vom Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40) normierten Grundsätze der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land verfolgt der Gesetzgeber mit den elf Gesetzentwürfen zur Gemeindeneugliederung seine angekündigte Absicht, all diejenigen Gemeinden zu leitbildgerechten Strukturen zusammen zu schließen, die bislang nicht den Leitbildvorstellungen entsprechen und die bis zum 30.06.2009 mit Ablauf der sogenannten freiwilligen Phase keine genehmigungsfähigen Vereinbarungen vorgelegt haben.

Die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe zu den Gemeindeneugliederungsgesetzen beinhalten die erforderlichen Regelungen für den Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform in allen elf Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt. Alle Gemeindeneugliederungsgesetze betreffen jeweils einen Landkreis. Je nach Sachlage im betreffenden Landkreis werden zunächst die konkreten Zuordnungen zu bereits nach dem Mehrheitsprinzip gebildeten Einheits- oder Verbandsgemeinden geregelt und danach folgen die erforderlichen Gebietsänderungen zur Bildung von Einheitsgemeinden. Schließlich folgt das Inkrafttreten.

Für die allgemein geltenden gemeinsamen Ausführungsvorschriften wird zeitgleich mit den Gemeindeneugliederungsgesetzen das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform eingebracht. Dessen Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform, das insbesondere Vorschriften zur Rechtsnachfolge, Vermögensauseinandersetzung, Haushaltsführung, Namenswahl, zum Ortsrecht sowie zu den wahlrechtlichen Aspekten enthält.

II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Zum 31.12.2005 existierten im Land Sachsen-Anhalt 1056 Gemeinden, davon 38 Einheitsgemeinden inklusive der kreisfreien Städte Dessau, Magdeburg und Halle (Saale). Die übrigen Gemeinden gehörten insgesamt 95 Verwaltungsgemeinschaften an. Von diesen Gemeinden hatten 418 weniger als 500 Einwohner bzw. 723 weniger als 1.000 Einwohner.

Angesichts der Kleinteiligkeit der gemeindlichen Ebene und dem fortschreitenden demografischen Wandel, der zunehmenden Überalterung und den geringer werdenden finanziellen Zuweisungen an die Kommunen sowie den sich hieraus ergebenden Problemen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung, halten es Landesregierung und Landtag für erforderlich, die gemeindlichen Strukturen leistungsfähig und langfristig zukunftsfähig zu gestalten.

Das von der Landesregierung entwickelte Leitbild zur Gemeindegebietsreform vom 07.08.2007 hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (GVBl. LSA

Nr. 3/2008, S. 40) kodifiziert. Artikel 1 des Begleitgesetzes, namentlich das Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG), enthält die Ziele sowie das Leitbild und die Leitlinien der geplanten Neugliederungen. Das mit Artikel 2 verabschiedete Verbandsgemeindengesetz beinhaltet die kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen zur Einführung der nach dem Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz nur in der freiwilligen Phase zugelassenen Bildung von Verbandsgemeinden.

Beide Gesetze waren Gegenstand zahlreicher kommunaler Verfassungsbeschwerden. Nach den Urteilen des Verfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt stehen sowohl das von Landesregierung und Gesetzgeber gesehene Erfordernis einer landesweiten Gebietsreform (1. Stufe) als auch die abstrakt-generellen Regelungen der angegriffenen Gesetze (2. Stufe) mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem in Art. 87, Art. 2 Abs. 3 Verf LSA verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Einklang (LVG 12, 27, 56, 58, 71, 83, 87, 99, 145/08, Urteil vom 21.04.2009 sowie LVG 118/08, 119/08, 120/08 Urteil vom 21.04.2009). Insbesondere entspricht das im Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz normierte System zur Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Denn die einzelnen Regelungen sind auf Gemeinwohlgesichtspunkte gestützt und werden den Gemeinwohlanforderungen des Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Verf LSA gerecht.

Nimmt der Gesetzgeber nun auf der dritten Stufe der Reform nach dem von ihm aufgestellten System Gebietsänderungen selbst vor, muss er sich an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 90 Verf LSA halten. Inhalt der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie ist der in Art. 90 Verf LSA verankerte Verfassungsrechtssatz, dass das Gebiet von Kommunen nur aus Gründen des Gemeinwohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften und Einwohner geändert werden kann (LVerfG Sachsen-Anhalt, LVerfGE 2, 227 <246>). Neben den freiwillig von den Gemeinden abgeschlossen Gebietsänderungsverträgen, die zwischenzeitlich genehmigt und bekannt gemacht wurden, können nach dem Wortlaut des Art. 90 Satz 1 Verf LSA Gebietsveränderungen gegen den Willen der Kommunen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Auflösungen von Gemeinden, Gemeindezusammenschlüsse, Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen durch gesetzliche Neugliederungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts damit grundsätzlich nicht (vgl. BVerfGE 50, 50; 59, 216 <227>; 86, 90 <107>). Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt steht somit Änderungen des Gemeindegebietes, auch soweit sie gegen den Willen der betroffenen Gemeinden erfolgen, nicht von vornherein entgegen.

Nach Art. 90 Satz 2 Verf LSA ist der Gesetzgeber befugt, das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, durch einfaches Gesetz zu regeln. Mit den Vorschriften über Gebietsänderungen in den §§ 16 ff. GO LSA ist der Gesetzgeber dem nachgekommen. Gebietsänderungen sind im Wesentlichen dergestalt möglich, dass eine Gemeinde aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingemeindet wird (Eingemeindung) oder mehrere Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden (Neubildung). Das Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz überlässt es wegen der Verwendung der Termini „werden durch Gesetz zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen“ und „werden nach dem 30.06.2009 durch Gesetz zugeordnet“ dem Gesetzgeber, in welchen Fällen er eine

Neubildung und in welchen er eine Eingemeindung vornimmt. In beiden Fällen sind die Gebietsänderungen nur möglich, wenn als Rechtfertigung Gründe des Gemeinwohls vorliegen und die beteiligten Gemeinden sowie die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuvor angehört worden sind.

Im verfassungsrechtlichen Kontext ist deswegen zu berücksichtigen, dass den Kommunen und den Gemeindeverbänden entsprechend Art. 28 Abs. 2 GG nach Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 Verf LSA das Recht gewährleistet ist, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu verwalten. Die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 Verf LSA verlangt, dass es im Staatsaufbau des Landes Sachsen-Anhalt überhaupt Kommunen gibt (LVerfGE 2, 227 <246, 250>). Diese institutionelle Garantie schützt den Erhalt der Institution „Gemeinde“ als solcher, nicht aber den Bestand einer jeden einzelnen Gemeinde individuell (vgl. BVerfGE 50, 50; 59, 216 <227>). Aus Art. 87 Verf LSA folgt die Garantie von Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung (LVerfG Sachsen-Anhalt, LVerfGE 2, 227 <247>). Absatz 1 der Verfassungsnorm greift die Selbstverwaltungsgarantie inhaltlich auf, indem festgehalten wird, dass die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwalten. Die Gewährleistung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung besteht gemäß Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 1 Verf LSA nur „im Rahmen der Gesetze“. Dementsprechend sind auch die den Gemeinden zustehenden Organisationsbefugnisse durch die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Er muss der verfassungsrechtlichen Verbürgung einer mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestatteten Selbstverwaltung, durch die den Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird, Rechnung tragen und die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigen. Begrenzt wird die gesetzgeberische Entscheidung einerseits durch den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden. Die grundsätzlich freie Bestimmung über die Organisation der Gemeinde überhaupt zählt indes nicht zum verfassungsrechtlich verbrieften Wesensgehalt des Selbstverwaltungsrechts. Entscheidungen über die äußeren Grundstrukturen der Gemeinde überhaupt wurden in allen Bundesländern stets als Sache des Gesetzgebers betrachtet. Die Festlegung und Konturierung der Gemeindeverfassungstypen sind ebenso wie die Entscheidung über Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger vom Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht erfasst. Andererseits muss der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung garantieren. Wie aus den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur inneren Organisation der Gemeinden ablesbar, wird auch diese nur relativ gewährleistet. Wenn aber die innere Organisation derartiger Zugriffen des Gesetzgebers zugänglich ist, dann muss dies erst Recht für deren äußere Organisation und damit für einzelne Neugliederungsmaßnahmen gelten (vgl. m. w. N.: LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21.04.2009 RN 18 sowie LVG 118/08 vom 21.04.2009 RN 21 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de).

Seit Beginn der sog. Freiwilligkeitsphase der Gebietsreform mit dem im August 2007 verabschiedeten Leitbild der Landregierung hatten die Gemeinden Gelegenheit, durch freiwillige spätestens am 01.01.2010 in Kraft tretende Gebietsänderungen die Ziele der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt zu verwirklichen und Eingemeindungen oder Neubildungen sowie Verbandsgemeindebildungen nach den durch das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz vorgezeichneten Strukturen zu vollziehen. Die Gemeinden der hier in Rede stehenden einzelnen Neugliederungsgesetze haben

hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht. Sie haben keine genehmigungsfähigen Vereinbarungen über leitbildgerechte Einheits- oder Verbandsgemeinden bis zum Stichtag 30.06.2009 vorgelegt.

Nach dem Neugliederungssystem soll die landesweite Gebietsreform auch gegen den Willen einzelner Gemeinden durch Gesetz vollzogen werden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 GemNeuGlGrG). Dem kommt der Gesetzgeber nach. Nach dem Scheitern oder Nichtzustandekommen eines freiwilligen Gebietsänderungsvertrages während der Freiwilligkeitsphase ist es nun dem Gesetzgeber gestattet, in den Schutzbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts einzugreifen. Der Eingriff ergibt sich aus der Auflösung der betroffenen nicht leitbildgerechten Gemeinde. In diesem Fall hört sie als eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft auf zu existieren und ihre nach Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 Verf LSA garantierte Allzuständigkeit geht verloren. Deswegen sind auf der dritten Stufe, der konkreten Umsetzung der Reform im Einzelfall, an den Eingriff des Gesetzgebers in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Gemeinden verfassungsrechtlich erhöhte Anforderungen geknüpft. Der Eingriff in den Gebietsstand einer Gemeinde ist nach Art. 90 Satz 1 Verf LSA dann verfassungsgemäß, wenn als Eingriffsvoraussetzung Gründe des Gemeinwohls vorliegen (st. Rspr. des BVerfG; vgl. BVerfGE 50, 50 <50>; 86, 90 <107> m. w. N.).

Bei dem Gemeinwohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich nicht allgemeingültig definieren, sondern nur im Einzelfall konkretisieren lässt. Wesentlich ist jedoch, dass bei der Neugliederungsentscheidung die Interessen des Einzelnen, die der betroffenen Gemeinde und die des Staates in Einklang zu bringen sind. Ob eine bestimmte Gebietsänderung gemeinwohlverträglich ist, kann nicht allein aus Sicht der betroffenen Gemeinde beurteilt werden. Denn das Gemeinwohl ist nicht mit dem Wohl der betroffenen Gemeinde gleichzusetzen, vielmehr muss die Gebietsreform höherrangige verfassungsrechtliche Staatsziele und die Einrichtungsgarantien einbeziehen.

Zu den einen Eingriff zulassenden und aus der Verfassung des Landes selbst herzuleitenden Gemeinwohlgründen gehört vor allem, dass die Gemeinden ihrer Funktion gerecht werden können, die ihnen Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Verf LSA innerhalb des Staatsaufbaus zuweisen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Schwerpunkt öffentlicher Aufgaben gerade auch auf der kommunalen Ebene von der Eingriffs- auf die Leistungsverwaltung verlagert hat, so dass dem Sozialstaatsprinzip und den Verfassungsbestimmungen, die es konkretisieren, rechtlich besondere Bedeutung zukommt (StGH BW, ESVGH 25, 1 <7>). Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) beansprucht Geltung auch in den Ländern (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Nach Art. 2 Abs. 1 Verf LSA ist das Sozialstaatsprinzip ausdrücklich auch Fundament der Landesverfassung. Eigenständig und gleichwertig hinzu treten die Verpflichtungen aus den Einrichtungsgarantien und den Staatszielen. Diese richten sich über den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2, 3 Verf LSA hinaus, nicht nur an das Land, sondern gerade auch an die Kommunen. Vor diesem Hintergrund ist es ein Gemeinwohlbelang, wenn verlangt wird, dass die Kommunen in der Lage sind, auch die Aufgaben möglichst sachgerecht und effektiv zu erfüllen. Enthält Art. 87 Abs. 1 bis 4 Verf LSA eine eher formale Abgrenzung zum staatlichen Bereich, so erfüllen die Gebote aus dem Sozialstaatsprinzip, aus den Staatszielen und den Einrichtungsgarantien den kommunalen Bereich mit Inhalt (vgl. LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <227 f., 258 f.>; LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21.04.2009 RN 15 sowie LVG 118/08

vom 21.04.2009 RN 18 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Die in § 1 GemNeuglGrG enthaltenen Reformziele entsprechen diesen Anforderungen. Das in Abs. 1 formulierte Bemühen um die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Interesse einer wirksamen Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben und der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der der Gemeinden zufließenden finanziellen Mittel ist ein den Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie rechtfertigender Gemeinwohlgrund. Gleiches gilt für das Gebot einer optimalen Verwaltungsorganisation und – als Ausfluss des Demokratiegebotes – für die zu wahrende bürgerchaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung (so ausdrücklich und m. w. N. LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21.04.2009 RN 15 sowie LVG 118/08 vom 21.04.2009 RN 18 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Abs. 2 Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass die Reform gleichzeitig einen Beitrag zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme im Bereich der Mittelzentren leisten soll. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung dieser gesetzgeberischen Ziele das Gemeinwohl innerhalb der von der Verfassung vorgegebenen Grenzen konkretisiert.

Das von ihm zur Umsetzung dieser Ziele gewählte Neugliederungskonzept unterliegt dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Nach den o. g. Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ist dieses in § 2 und § 3 GemNeuglGrG verankerte System verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat für die das gesamte Land umfassende Neuordnung ein Leitbild definiert und einzelne Systemkriterien entwickelt, die dem Gemeinwohl und den weiteren Schranken der Verfassung, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Für konkrete Eingriffe in den Gebietsstand einzelner Gemeinden erlangen das die Zielvorstellungen festlegende Leitbild und das mit den Leitlinien aufgestellte System zu deren Umsetzung rechtliche Bedeutung über die aus dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsfigur der Selbstbindung. Aus dem Gesamtzusammenhang des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG tritt hier für den Bereich kommunaler Neugliederungen eine Selbstbindung des Gesetzgebers ein. Üblicherweise wird dies als Gebot der Systemgerechtigkeit oder Systemtreue der kommunalen Umgestaltung bezeichnet, an der sich der Gesetzgeber im konkreten einzelnen Neugliederungsfall messen lassen muss, will er nicht gegen das Willkürverbot verstoßen (vgl. ThürVerfGH, LVerfGE 5, 391 <392>). Dieser Grundsatz der Systemgerechtigkeit verlangt dabei keinesfalls eine schematische Gleichheit, sondern verbietet lediglich, das System willkürlich zu verlassen. An die einmal gewählten Grundsätze ist der Gesetzgeber danach nicht in jedem einzelnen Neugliederungsfall starr gebunden. Leitbild und Leitlinien bilden einen für jede Einzelmaßnahme konkretisierungsbedürftigen Rahmen. Diesen darf oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung verlassen (ThürVerfGH, LVerfGE 5, 391 <422> m. w. N.). Deshalb sind Abweichungen gleichwohl verfassungsgemäß, die eine nicht beabsichtigte Härte ausgleichen sollen oder die durch einen anderen sachlichen Grund gerechtfertigt sind.

Das bedeutet, die gesetzgeberische Abwägung der für und gegen die Neugliederungsmaßnahme streitenden Belange wird grundsätzlich durch die Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Gesetzes gesteuert. Deren Konkretisierung erfordert, die spezifischen örtlichen Gegebenheiten für jede einzelne aufzulösende Gemeinde zu betrachten. Damit muss der Gesetzgeber die örtlichen Belange der Gemeinde und

die überörtlichen Belange des Landes vollständig und zutreffend ermitteln, gegenüberstellen und erkennbar seiner Abwägung zugrunde legen. Das bedeutet nicht, dass die örtlichen Belange der Gemeinde den Vorrang haben. Der Gesetzgeber muss sich aber bei der Durchsetzung der überörtlichen Belange davon leiten lassen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Er darf sich aufdrängende Gemeinwohlaspekte nicht übersehen. Bereits in der freiwilligen Phase erfolgte leitbildgerechte Gebietsänderungen, die staatlich genehmigt sind, hat er ausreichend zu würdigen. Gewinnt der Gesetzgeber aus ermittelten Tatsachen Prognosen, legt er Prognosen als Tatsachen zugrunde oder nimmt er Wertungen vor, darf das Ergebnis nicht eindeutig fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sein (vgl. LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <228, 257 ff.). Im Zuge seiner Abwägung steht es ihm frei, einzelne oder mehrere Belange zu bevorzugen und sich damit notwendig für die Zurückstellung anderer betroffener Gesichtspunkte zu entscheiden. Die Gewichtung muss mit dem Leitbild und den Leitlinien in Einklang stehen. Sie muss geeignet und erforderlich sein, die mit der Gemeindegebietsreform verfolgten Ziele zu erreichen und verhältnismäßig sein. Die Gewichtung und Bewertung der Gemeinwohlaspekte durch den Gesetzgeber darf ihrerseits nicht deutlich außer Verhältnis zu dem ihnen von Verfassungs wegen zukommenden Gewicht stehen.

In formeller Hinsicht muss der Gesetzgeber bei seiner Tatsachenermittlung das Anhörungsgebot der Gemeinden und Einwohner beachten. Mit Art. 90 Satz 2 Verf LSA, der die Anhörung besonders hervorhebt, nimmt das Landesverfassungsrecht auf die verfahrensrechtliche Vorgabe des Bundesrechts für kommunale Gebietsänderungen lediglich Bezug. Das Grundgesetz verlangt aber nur, dass die betroffene Gemeinde sachgerecht angehört wird. Präzisiert wird dies durch die einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 16 ff. GO LSA. Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 GO LSA sind die Gemeinden und die in dem von der Neugliederung betroffenen Gebiet wohnenden Bürgerinnen und Bürger vor Erlass des Gesetzes anzuhören.

Zum Verfahren wird auf die Ausführungen unter Ziffer VII. zur Anhörung verwiesen.

Der für jede betroffene Gemeinde ermittelte Sachverhalt, die Ergebnisse der von der Landesregierung durchgeführten Anhörungen und die hieran anknüpfende Wertung nach den Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetzes wird im Besonderen Teil der Begründung unter der konkreten gesetzlichen Neugliederung dargestellt.

III. Reformschritte und gemeindliche Strukturen in Sachsen-Anhalt am 01.07.2009

Den Gemeinden ist - wie bereits ausgeführt - eingeräumt worden, durch freiwillige Vereinbarungen, die den Kommunalaufsichtsbehörden bis zum 30.06.2009 vorzulegen waren, neue den Vorgaben des GemNeuGlGrG entsprechende leitbildkonforme Strukturen zur Stärkung der gemeindlichen Ebene zu bilden. Die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden bzw. deren ausreichend große Mitgliedsgemeinden mussten spätestens zum 01.01.2010 entstehen.

Im Ergebnis des während der freiwilligen Phase angestoßenen intensiven gemeindlichen Diskurses sind ca. 230 Gebietsänderungsverträge mit etwa 1.000 beteiligten Gemeinden abgeschlossen worden sowie 18 Verbandsgemeinden entstanden. Einen Überblick über die Entwicklung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	01.07.2007	01.07.2009	01.01.2010
kreisangehörige Einheitsgemeinden	39	46	86
Verbandsgemeinden	0	1	18
Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden	0	7	115
Verwaltungsgemeinschaften	93	81	19
verwaltungsgemeinschaftsangehörige Gemeinden	994	810	130

Danach bestehen zum Stichtag 01.07.2009 in Sachsen-Anhalt 863 kreisangehörige Gemeinden. Weitere bereits genehmigte Gebietsänderungsverträge sind entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 GemNeuglGrG zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Die Anzahl der Gemeinden ist wegen der in der freiwilligen Phase erfolgten Gemeindezusammenschlüsse mit Stand vom 01.01.2010 damit auf 365 kreisangehörige Gemeinden gesunken. Die Zahl der Kleinstgemeinden mit unter 500 bzw. 1.000 Einwohnern konnte durch die Bildung von Einheitsgemeinden wie auch durch die Bildung von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden erheblich gesenkt werden. Gab es mit Beginn der freiwilligen Phase im August 2007 noch 422 Gemeinden unter 500 Einwohnern, sind es zum Stichtag 01.01.2010 nur noch knapp 70 Gemeinden.

Zur Veranschaulichung der Gebietsänderungen im betreffenden Landkreis ist der Gesetzesbegründung eine Karte beigelegt, in der die bisher genehmigten oder die von den Gemeinden beschlossenen neuen Strukturen mit Gebietsstand 01.01.2010 und Kartenstand 13.01.2010 abgebildet sind.

Im Land Sachsen-Anhalt konnten letztlich - entsprechend der Erfahrungen in den anderen Bundesländern bei landesweiten Gemeindegebietsreformen - nicht alle nach dem Leitbild des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes erforderlichen Neustrukturierungen durch von den Gemeinden eigenverantwortlich geschlossene Gebietsänderungsverträge bzw. durch den Abschluss von Verbandsgemeindevereinbarungen verwirklicht werden.

Nach dem Ende der freiwilligen Phase sind die Gemeindestrukturen nach den am Gemeinwohl orientierten Zielen des § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG durch den Gesetzgeber zu ordnen. Für den erfolgreichen Abschluss der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt sind nunmehr gesetzliche Neugliederungen erforderlich. Die entsprechende Ankündigung, dass nach dem 30.06.2009 Gemeinden durch Gesetz zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen werden, soweit sie keine genehmigungsfähigen Vereinbarungen zur Bildung leitbildgerechter Einheitsgemeinden sowie Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden den Kommunalaufsichtsbehörden vorgelegt haben, findet sich in § 2 Abs. 9 GemNeuglGrG. Der Gesetzgeber hat für sein Reformkonzept damit entschieden, ab dem 01.07.2009 nur Einheitsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt zu bilden.

Neben der gesetzlichen Bildung von Einheitsgemeinden ist der Gesetzgeber gehalten, diejenigen Gemeinden, die sich an der Bildung von Einheits- oder Verbandsgemeinden durch drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die zwei Drittel ihrer Einwohner repräsentieren, nicht beteiligt haben, entsprechend dem durch die Mehrheit dokumentierten Willen zuzuordnen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 GemNeuGlGrG). Soweit danach Verbandsgemeinden bestehen, erfolgt eine Zuordnung einzelner Gemeinden zu diesen Verbandsgemeinden bzw. zu deren Mitgliedsgemeinden. Neue Verbandsgemeinden werden durch den Gesetzgeber nicht gebildet.

Insgesamt werden 151 Gemeinden gesetzlich neu gegliedert.

IV. Eingemeindung und Neubildung

Über die grundsätzliche Vorgehensweise, ob Einheitsgemeinden durch Eingemeindungen oder Neubildungen entstehen sollen, trifft das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - wie erwähnt - keine Aussage. Bei den verwendeten Termini „Zusammenschluss“ in § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG und „Zuordnung“ in § 2 Abs. 4 und Abs. 8 GemNeuGlGrG handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche vom Gesetzgeber konkretisiert werden müssen. Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe spricht zumindest objektiv für eine differenzierte Betrachtung zum weiteren Vorgehen des Gesetzgebers.

Einheitsgemeinden kann der Gesetzgeber bilden durch Eingemeindung einzelner Gemeinden in bestehende Strukturen oder durch Neubildungen. Bei Eingemeindungen werden die einzugemeindenden Gemeinden aufgelöst und verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit, die aufnehmende Gemeinde bleibt rechtlich bestehen. Die aufnehmende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin aller untergegangenen Gemeinden. Somit bleibt der Name und das örtliche Satzungsrecht der aufnehmenden Gemeinde erhalten und es werden in der Regel keine Neuwahlen der Gemeindeorgane durchgeführt (arg. ex § 46 KWG LSA). Nur wenn der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der aufnehmenden Gemeinde ehrenamtlich tätig war, hat nach § 60 Abs. 1 Satz 4 GO LSA mit Entstehen der Einheitsgemeinde zwingend die Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin zu erfolgen.

Neubildungen erfolgen, indem alle beteiligten Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Einheitsgemeinde vereinigt werden (vgl. Klang/Gundlach, Gemeindeordnung, § 16 RN 1; Lübking/Beck, Gemeindeordnung, § 16 RN 2; Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung, § 16 RN 1). Alle beteiligten Gemeinden verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit, so dass die neu gegründete Gemeinde Rechtsnachfolgerin aller ehemaligen, an der Neugründung beteiligten Gemeinden ist. Da es sich hierbei um eine neue Gebietskörperschaft handelt, müssen sowohl der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als auch der Gemeinderat zeitnah zur Neubildung gewählt werden. Die neu gewählten Gemeindeorgane müssen daraufhin ein neues örtliches Satzungsrecht erlassen.

Für die konkreten Neugliederungsfälle muss der die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie achtende Gesetzgeber deswegen eine am Gemeinwohl orientierte Systematik entwickeln, in welchen Fällen er eine Neubildung und in welchen er eine Eingemeindung vornehmen wird. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die bisher

von den Gemeinden freiwillig vollzogenen Reformschritte und die am Gemeinwohl orientierten Leitvorstellungen des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

1. Zuordnungen zu Einheitsgemeinden nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG und Zuordnungen zu Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 8 Satz 2 GemNeuglGrG

Für die Zuordnungen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG zu Einheitsgemeinden und die Zuordnungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 GemNeuglGrG zu Verbandsgemeinden ergibt sich aus der vom Landesverfassungsgericht nicht beanstandeten gesetzgeberischen Wertung, nach der eine definierte Mehrheit von drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft und zwei Drittel ihrer Einwohner die verbleibende Minderheit dominiert, dass die so bereits entstandenen Einheits- oder Verbandsgemeinden bzw. deren Mitgliedsgemeinden nicht erneut aufgelöst werden dürfen. Den mehrheitlich gefundenen neuen Strukturen muss folglich umfassend Rechnung getragen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine innerhalb der Freiwilligkeitsphase vertraglich gebildete Einheitsgemeinde nicht erneut aufgelöst werden kann. Dies würde dem Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden zuwiderlaufen, da die vertraglichen Regelungen so wieder außer Kraft gesetzt werden würden.

Zuordnungen lassen sich für die erforderlichen Gebietsänderungen dahin konkretisieren, dass die sich nicht beteiligenden Gemeinden der vormaligen Verwaltungsgemeinschaft eingemeindet werden. Dies gilt für Einheitsgemeinden generell sowie für Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, wenn die sich nicht beteiligende Gemeinde die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl von 1.000 nicht erreicht.

Verfügt die sich an der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligende Gemeinde über die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl, erfolgt grundsätzlich nur die Zuordnung zur Verbandsgemeinde, die keine Gebietsänderung darstellt. In Einzelfällen können gleichwohl Gebietsänderungen erforderlich werden, wenn eine der an der Verbandsgemeinde bereits beteiligten Gemeinden die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl nur durch Hinzutreten der sich nicht beteiligenden (aber ausreichend großen) Gemeinde erreichen kann. Der gesetzgeberischen Wertung folgend, finden auch in diesen Fällen nur Eingemeindungen statt.

Gestützt wird dieses Ergebnis durch die in § 2 Abs. 5 und Abs. 8 GemNeuglGrG angeordneten Rechtsfolgen für nach dem Mehrheitsprinzip gebildete neue Strukturen. Mit Wirksamwerden dieser Strukturen ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Bis zu seiner Zuordnungsentscheidung hat der Gesetzgeber die Verwaltung der sich nicht beteiligenden Gemeinden übergangsweise den mehrheitlich gebildeten Gebietskörperschaften übertragen. Die durch freiwillige Lösungen entstandenen Einheits- und Verbandsgemeinden bilden folglich die Basis für die noch folgende gesetzliche Zuordnung. Dies gilt umso mehr, wenn erst durch diese nachträgliche Zuordnung die gesetzlichen Mindesteinwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden bzw. deren Mitgliedsgemeinde erreicht werden.

Darüber hinaus lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass vorgenannte Zuordnungsregelungen erst mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD vom 13.12.2007 (Drs. 5/1028) zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/902) Eingang in das legislative Verfahren gefunden haben. Nach den Formu-

lierungen im Änderungsantrag zu dem damaligen § 2 Abs. 6 sollte eine am Abschluss der Vereinbarung nicht beteiligte Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft in die Einheitsgemeinde oder in eine am Abschluss der Verbandsvereinbarung beteiligte Mitgliedsgemeinde eingemeindet oder der Verbandsgemeinde zugeordnet werden. Die Begründung des Änderungsantrages stellt klar, dass bei erforderlichen Gebietsänderungen stets Eingemeindungen stattfinden sollen. Lediglich Gemeinden, welche die Sollstärke einer verbandsangehörigen Gemeinde erreichen, werden der Verbandsgemeinde zugeordnet (vgl. Drs. 5/1028, S. 10 f.).

Die schlussendlich Gesetz gewordenen Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 GemNeuglGrG entsprechen dieser Intention, ohne dass sie zwischen Eingemeindung und Zuordnung differenzieren, sondern nur allgemein von Zuordnung sprechen. Will aber der Gesetzgeber bei Gebietsänderungen die nicht beteiligten Gemeinden zuordnen, setzt dies den Bestand einer Gemeinde voraus zu der zugeordnet werden kann. Neubildungen, in deren Konsequenz die mehrheitlich gefundenen Lösungen wieder aufgelöst würden, scheiden damit aus.

Danach lässt sich der Gesetzgeber für die Zuordnungen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 GemNeuglGrG von folgenden Kriterien leiten:

a) Einheitsgemeinden

Haben sich Einheitsgemeinden aus drei Viertel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft bis zum 01.01.2010 gebildet, sind die an der freiwilligen Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden in die jeweilige Einheitsgemeinde einzugemeinden.

b) Verbandsgemeinden

Haben sich Verbandsgemeinden aus drei Viertel der Mitgliedsgemeinden und zwei Drittel der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft bis zum 01.01.2010 gebildet, sind die an der freiwilligen Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden bei Nichterreichen der gesetzlichen Mindestgröße eines Verbandsgemeindemitgliedes in eine Mitgliedsgemeinde einzugemeinden. Erreicht die sich nicht beteiligende Gemeinde die gesetzlich erforderliche Mindesteinwohnerzahl, ist sie der Verbandsgemeinde zuzuordnen, es sei denn ein Verbandsgemeindemitglied kann seine gesetzliche Mindesteinwohnerzahl nur durch Eingemeindung dieser Gemeinde erreichen.

2. Zusammenschlüsse nach § 2 Abs. 9 GemNeuglGrG

Die gesetzlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Abs. 9 GemNeuglGrG betreffen allein die Bildung von Einheitsgemeinden. Der vom Gesetzgeber verwendete Terminus „Zusammenschluss“ wird als Oberbegriff für Eingemeindungen und Neubildungen betrachtet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Dieser enthielt im damaligen § 2 Abs. 5 die Formulierung „werden durch gesetzliche Regelungen Einheitsgemeinden gebildet“ (vgl. Drs. 5/902, S. 4). Insofern hat sich der Gesetzgeber für die gesetzliche Phase noch keine ihn selbst bindende Leitlinie gegeben, wie er die Einheitsgemeindeformung vornehmen wird. Innerhalb seines politischen Gestaltungsspielraums kann er das Verfahren zur Neugliederung der noch nicht leitbildgerechten Gemeinden gestalten. Weil aber die Reform der ge-

meindlichen Ebene flächendeckend erfolgt, muss er die weiteren verfassungsrechtlichen Schranken bei seinem Vorgehen bedenken. Neben der Orientierung am gemeinen Wohl sind der aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 2 Abs. 1 Verf LSA), das Demokratieprinzip sowie das Willkürverbot zu beachten.

Bei Eingemeindungen und Neubildungen in der gesetzlichen Phase ist in konsequenter Fortführung der Inhalte des Leitbildes zu berücksichtigen, was der Gesetzgeber in der freiwilligen Phase der Gebietsreform den Gemeinden vorgegeben hat.

Die Einheitsgemeinden sollen grundsätzlich innerhalb der bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstrukturen entstehen. Für die Entscheidung, ob eine Eingemeindung oder eine Neubildung erfolgt, muss deswegen auf die bereits in der Verwaltungsgemeinschaft vorhandenen Strukturen abgestellt werden. Zu betrachten sind einerseits die jeweiligen Gebietsstrukturen mit den von den Gemeinden freiwillig vollzogenen Gebietsänderungen und andererseits das Organisationsmodell der Verwaltungsgemeinschaft, sprich Trägerverwaltungsgemeinschaft oder gemeinsames Verwaltungsamt. Denn anknüpfend an das jeweilige Verwaltungsgemeinschaftsmodell sind die Grundsätze zur Neugliederung der Gemeinden normiert worden.

Vorrangig sollen danach Einheitsgemeinden auf jeden Fall in den Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, die nach dem Trägermodell organisiert sind oder in denen ein prägender Ort vorhanden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 GemNeuglGrG). Mit dieser Wertung hat der Gesetzgeber gleichzeitig die jeweilige Trägergemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. den prägenden Ort einer Verwaltungsgemeinschaft, in dem etwa 40 % der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft leben und der zugleich ein Grundzentrum ist, besonders herausgehoben, um seine Reformziele zu erreichen. Diese vorhandenen Kristallisationskerne sollen weiter gestärkt werden, um die gemeindliche Ebene für die künftigen Aufgaben langfristig leistungsfähig zu gestalten.

Nichts anderes kann für gesetzliche Gebietsänderungen gelten. Zur zwangsweisen Bildung von Einheitsgemeinden wird sich der Gesetzgeber an seinem Leitbild orientieren. Die grundsätzlichen und gemeinwohlkonformen Wertungen des Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetzes leiten ihn auch bei seiner Entscheidung, ob einzelne Gemeinden aufgelöst und mit anderen vereinigt werden oder ob bestimmte Gemeinden insoweit Bestand haben sollen, als sie für andere aufzulösende Gemeinden die aufnehmende Gemeinde stellen. Von diesem gemeinwohlorientierten und verfassungsgerichtlich nicht beanstandeten Ansatz aus, verbietet es sich grundsätzlich, die im Neugliederungskonzept besonders hervorgehobenen Gemeinden gegen ihren Willen aufzulösen. Eingemeindungen in bestehende Gemeinden sollen daher insbesondere dort stattfinden, wo die aufnehmende Gemeinde aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit eine besondere Ausstrahlungskraft auf ihr Umland ausübt und das unbestrittene Zentrum der künftigen Gemeinde ist. Es ist ein Ort, der in der Regel als einziger in der Region als Grundzentrum eine grundlegende, überörtliche Daseinsvorsorge wahrnimmt und durch eine besonders hohe Einwohnerzahl verglichen mit den umliegenden Gemeinden auffällt. Hiermit sind in erster Linie sowohl Trägergemeinden als auch prägende Orte i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG gemeint. Da in einer Verwaltungsgemeinschaft mit einer Trägergemeinde die Trägergemeinde die Verwaltungsaufgaben für die umliegenden Gemeinden wahrnimmt, kam es hier schon zu einer freiwilligen Orientierung der Umlandgemeinden zu die-

sem Zentrum. Ein prägender Ort stellt aufgrund seiner städtebaulichen Entwicklung öffentliche Einrichtungen über den eigenen Bedarf hinaus bereit, die auch von den Einwohnern der Umlandgemeinden genutzt werden. Somit haben sich sowohl Trägergemeinden als auch prägende Orte zu Mittelpunkten ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaften entwickelt. Da sich die Umlandgemeinden zu diesen Mittelpunkten hin orientieren, ist die Eingemeindung in die Trägergemeinden bzw. in die prägenden Orte der Neubildung vorzuziehen. Für die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 GemNeuglGrG kommen deswegen grundsätzlich nur Eingemeindungen in die Trägergemeinde oder den prägenden Ort in Betracht. Eine Auflösung dieser hervorgehobenen Gemeinden wäre nur bei äußerst atypischen Einzelfallkonstellationen und nur ausnahmsweise denkbar.

Die Erwägungen zum Eingemeindungserfordernis gelten auch für Verwaltungsgemeinschaften, in denen mindestens eine Gemeinde an eine kreisfreie Stadt angrenzt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GemNeuglGrG), wenn sie als Trägerverwaltungsgemeinschaften organisiert sind oder über einen dem prägenden Ort vergleichbaren Mittelpunkt bei dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes verfügen.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber in allen übrigen Neugliederungsfällen im Land eine Neubildung vornehmen muss und alle zusammen zu schließenden Gemeinden auflöst. Denn dies beträfe alle Gemeinden, denen in der freiwilligen Phase die Wahlmöglichkeit nach § 2 Abs. 6 GemNeuglGrG offen gestanden hat und die weder eine Einheitsgemeinde gebildet haben noch sich zu einer Verbandsgemeinde zusammengeschlossen haben. Der Gesetzgeber muss vielmehr - wie ausgeführt - neben dem Organisationsmodell die im Rahmen der freiwilligen Phase neu entstandenen Strukturen ausreichend würdigen.

Vor dem Hintergrund des Bestands- und Vertrauensschutzes der Gemeinden wäre es nicht sachgerecht, die von den reformwilligen Gemeinden bereits vollzogenen und erst kürzlich staatlich genehmigten Gebietsänderungen, ohne dass schlussendlich eine leitbildgerechte Struktur entstanden ist, wieder aufzulösen. Dies gilt z. B. für die Fälle, in denen die reformwilligen Gemeinden die Einheitsgemeindebildung nach dem Mehrheitsprinzip des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG nur knapp verfehlt haben. Zwar sind wiederholte gesetzliche Änderungen im Bestand oder im gebietlichen Zuschnitt von Gemeinden grundsätzlich möglich. Diese so genannten Rückneugliederungen bedürfen dann allerdings wegen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtssicherheit einer besonderen Abwägung im Gesetzgebungsverfahren (vgl. m. w. N. zuletzt LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21.04.2009 RN 52 sowie LVG 118/08 vom 21.04.2009 RN 53 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Insoweit wären Rückneugliederungen bei der Umsetzung der Gemeindegebietsreform auf ein unabdingbar notwendiges Maß zu beschränken.

Unter Würdigung der bereits erfolgten, aber noch nicht leitbildgerechten Gebietsänderungen kann der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wie folgt ausgeschöpft werden:

Ist in der Verwaltungsgemeinschaft eine neue Gemeinde entstanden, die dann die Merkmale eines prägenden Ortes aufweist (Grundzentrum und mindestens 40 % der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft), so sind die übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden einzugemeinden. Diese Systematik orientiert sich an den bestehenden Strukturen sowie dem Umstand, dass grundsätzlich in den prägen-

den Ort eingemeindet werden soll. Sie trägt insoweit dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung.

In allen übrigen Fällen erfolgen Neubildungen. Muss z. B. der Gesetzgeber - ohne dass ein prägender Ort vorhanden ist - mehrere Grundzentren zu einer leitbildgerechten Einheitsgemeinde zusammenschließen, soll in der Regel eine Gemeinde-neubildung stattfinden. Alle Grundzentren stellen überörtlich genutzte Einrichtungen zur Verfügung und üben daher eine Ausstrahlungskraft auf ihr Umland aus. Da sie somit eine wichtige Stellung in der künftigen Einheitsgemeinde wahrnehmen, sollte dessen Bevölkerung die Möglichkeit haben, die Gemeindeorgane mitzulegitimieren, um somit Einfluss auf das örtliche Satzungsrecht ausüben zu können. Daher wird eine Gemeindeneubildung in diesem Fall vorgezogen.

Ist weder ein Grundzentrum noch eine allein aufgrund ihrer Einwohnerzahl dominierende Gemeinde vorhanden, gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz alle sich in ihrer Struktur ähnelnden (kleinteiligen) Gemeinden aufzulösen und neu zusammen zu schließen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass bei gesetzlich neu gebildeten Gemeinden darauf verzichtet wird, einen Verwaltungssitz zu bestimmen. Während bei Eingemeindungen der Verwaltungssitz in der aufnehmenden Gemeinde bestehen bleibt, muss dieser bei Neubildungen noch festgelegt werden. Es handelt sich hierbei um eine wichtige strategische Entscheidung der Gemeinde in Bezug auf den Kernbereich ihrer inneren Organisationshoheit als Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie. Daher soll die neu gegründete Gemeinde selbst die Möglichkeit haben, verschiedene Alternativen abzuwägen und den Verwaltungssitz und ggf. Außenstellen in ihrem neu entstandenen Gebiet selbst festlegen können.

Weicht der Gesetzgeber vom Grundsatz der Bildung von Einheitsgemeinden innerhalb der bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstrukturen aus besonderen Gründen ab, so gilt für die grenzüberschreitende Gemeinde das System nach dem die übrigen Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen werden. Besteht die Einheitsgemeinde bereits, erfolgt grundsätzlich eine Eingemeindung. Bereits vorhandene leitbildgerechte Strukturen werden so in der gebotenen Weise gewürdigt.

Ob nach dem Ende der freiwilligen Phase die Gemeinden nach § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen werden durch Eingemeindungen oder durch Neubildung, bestimmt sich zusammengefasst nach den folgenden Kriterien:

a) Eingemeindungen

Ausgehend von der derzeit bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstruktur erfolgen nach § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG Eingemeindungen grundsätzlich

- in die Trägergemeinde als aufnehmende Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuGlGrG),
- in den prägenden Ort oder in während der freiwilligen Phase gebildete Gemeinden, die die Merkmale eines prägenden Ortes aufweisen, als aufnehmende Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuGlGrG).

b) Neubildungen

Ausgehend von der derzeit bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstruktur erfolgen nach § 2 Abs. 9 GemNeuglGrG Neubildungen von Einheitsgemeinden grundsätzlich in den Fällen des § 2 Abs. 6 GemNeuglGrG,

- Wenn in der Verwaltungsgemeinschaft kein Grundzentrum vorhanden ist und keine Gemeinde größer als die übrigen Gemeinden zusammen ist oder
- wenn ein oder mehrere Grundzentren vorhanden sind, ohne prägender Ort zu sein.

c) Verwaltungsgemeinschaftsgrenzen überschreitende Einheitsgemeindebildungen

Bei Verwaltungsgemeinschaftsgrenzen überschreitende Einheitsgemeindebildungen gilt für die grenzüberschreitende Gemeinde das System nach dem die übrigen Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen werden. Besteht die Einheitsgemeinde bereits, erfolgt grundsätzlich eine Eingemeindung.

V. Wahlen

Anknüpfend an das oben beschriebene Neugliederungssystem gelten für die neugegliederten Gemeinden die allgemeinen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Der insoweit für den Vollzug der Gemeindeneugliederungsgesetze geltende § 7 des Ausführungsgesetzes verweist hierauf. Ergänzend stellt § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes klar, dass es dem Gesetzgeber offen steht, in den Gemeindeneugliederungsgesetzen besondere wahlrechtliche Regelungen zu treffen. Aus § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes ergibt sich, dass der Gesetzgeber auch bei Eingemeindungen die einzelne Neuwahl des Gemeinderates anordnen kann. Die Neuwahl hat in diesen Fällen vor dem Wirksamwerden der neuen Gemeindestruktur zu erfolgen.

Nach den leitenden Erwägungen in Artikel 1 des Zweiten Begleitgesetzes wird der Gesetzgeber nach § 7 des Ausführungsgesetzes in konkreten Neugliederungsfällen immer dann eine Neuwahl des Gemeinderates anordnen, wenn in die künftige oder bereits bestehende Gemeinde mehr als ein Drittel der Einwohnerschaft im Verhältnis zur künftigen Gesamteinwohnerzahl eingemeindet wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung des Zweiten Begleitgesetzes zu Artikel 1 § 7 verwiesen.

VI. Kosten

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind beachtet worden. Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich nicht. Es wird erwartet, dass gegebenenfalls entstehende Anpassungs- und Umstellungskosten in Fachverfahren (z. B. Fördermittelbereich) durch die Synergieeffekte der Gebietsreform kurz- und mittelfristig aufgewogen werden, z. B. durch die sich verringernde Anzahl von gemeindlichen Antragstellern.

Durch das Gesetz kommt es nicht zu neuen Aufgabenübertragungen auf die Kommunen, so dass das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA nicht berührt wird. Es werden Aufgaben lediglich umverlagert.

Es entstehen auf der kommunalen Ebene einmalig geringfügige Kosten. Er wird erwartet, dass diese allerdings durch Synergieeffekte der Reform kurz- und mittelfristig wieder ausgeglichen werden. So kommt es beispielsweise regelmäßig zu einem wirtschaftlicheren Einsatz des Personals mit steigender Einwohnerzahl und zu einer besseren Ausnutzung kommunaler Gebäude und Dienstleistungen. Darüber hinaus verbessert die Gemeindegebietsreform langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene.

VII. Anhörung

Die vor der abschließenden gesetzgeberischen Entscheidung verfassungsrechtlich gebotene Anhörung der von dem Gesetz unmittelbar betroffenen Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger wie auch die Interessenabwägung werden durch das Parlament durchgeführt.

Nach dem Verfassungsgebot des Art. 90 Satz 2 Verf LSA ist Zweck der Anhörung, dem Gesetzgeber umfassende Kenntnis von allen für die Neugliederung erheblichen Umständen zu verschaffen, so dass er alle für und gegen die geplante Neugliederungsentscheidung sprechenden Argumente sorgfältig abwägen kann. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, muss die betroffene Kommune zwar nicht von allen Einzelheiten, wohl aber vom wesentlichen Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens und seiner Begründung rechtzeitig Kenntnis erhalten (vgl. LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <255>).

Bei der Anhörung der betroffenen Gemeinden muss der anhörungsverpflichtete Gesetzgeber keine besonderen Förmlichkeiten wahren. Er kann das Anhörungsverfahren nach seinem Ermessen frei gestalten. Denn Art. 90 Satz 2 Verf LSA verlangt kein Verfahrensgesetz, das den Ablauf von Anhörungen regelt. Der Landtag kann deshalb selbst schriftlich oder mündlich anhören, auf Anhörungen der Landesregierung zurückgreifen, diese mit der Anhörung beauftragen und sich das Ergebnis vortragen lassen (LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <254 f.>). Sichergestellt muss allein sein, dass der Gesetzgeber dem Zweck der Anhörung genügen kann, die Interessenlage bei der betroffenen Kommune sowie den Bürgerwillen zu ermitteln.

Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist der betroffenen Kommune der wesentliche Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens und seine Begründung zur Kenntnis zu geben. Auch zu etwaigen Alternativen soll die Kommune gehört werden.

In § 17 Abs. 2 GO LSA ist für gesetzliche Neugliederungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden neben der Pflicht zur Anhörung der Gemeinde auch die Anhörungspflicht der Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, geregelt. Die Durchführung dieser Anhörung obliegt dann den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (§ 17 Abs. 2 Satz 4 GO LSA).

Gemäß Art. 90 Satz 2 Verf LSA sollen mit der Bürgeranhörung die Interessen und Belange der Bevölkerung ermittelt und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Eine solche Anhörung setzt mindestens voraus, dass die Anhörungsberechtigten des unmittelbar betroffenen Gebietes förmlich Gelegenheit erhalten, sich zu einer konkret vorgesehenen Gebietsänderung zu äußern. Fasst der Gesetzgeber aufgrund seiner Vorüberlegungen alternative Gebietsänderungen ins Auge, müssen sich

die Bürgerinnen und Bürger vor der abschließenden Neugliederungsentscheidung auch dazu geäußert haben (so auch LVerfG Bbg., Urteil vom 18.12.2003, VfGBbg 96/03, Punkt B. II. 2. des Internetauftritts: www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

Die Zuordnung von Mitgliedsgemeinden zu einer Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 8 Satz 2 GemNeuglGrG, die die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl erreichen, lässt den Gebietsstand der zuzuordnenden Gemeinde in der Regel unangetastet. Es handelt sich nicht um eine Gebietsänderung. Vielmehr erfolgt ein Aufgabenentzug aufgrund der gesetzlich normierten Zuständigkeiten der jeweiligen Verbandsgemeinde (vgl. § 2 VerbGemG). Eine Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner zu diesen Zuordnungen ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet jedoch, die Verbandsgemeinde und die ihr als weiteres Mitglied zuzuordnende Gemeinde anzuhören.

Darüber hinaus sind die kommunalen Spitzenverbände nach § 151 a GO LSA und § 73 a LKO bei Vorbereitungen von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren, zu hören. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt hatten deswegen Gelegenheit zu den einzelnen Neugliederungsgesetzen Stellung zu nehmen. Die Mindestvorgaben schließen nicht aus, weitere Kommunen, Verbände, Institutionen, Interessenvertretungen und Träger öffentlicher Belange anzuhören, um dem Parlament umfassende Erkenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten der aufzulösenden Gemeinden bzw. zuzuordnenden Gemeinden zu verschaffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Parlaments über die einzelne Neugliederungsmaßnahme hat die Landesregierung teils obligatorisch, teils fakultativ wie folgt angehört:

1. die aufzulösende Gemeinde,
2. die aufnehmende Gemeinde,
3. wenn die aufnehmende Gemeinde erst noch entstand (spätestens zum 01.01.2010), die Gemeinden, die den Gebietsänderungsvertrag geschlossen haben,
4. die einer Verbandsgemeinde zuzuordnende Gemeinde,
5. die aufnehmende Verbandsgemeinde,
6. wenn die Verbandsgemeinde erst noch entstand (spätestens zum 01.01.2010), die Gemeinden, die die Verbandsgemeindevereinbarung geschlossen haben,
7. den das Gemeindeneugliederungsgesetz betreffenden Landkreis,
8. den Stadt-Umland-Verband Halle bzw. Magdeburg, wenn die betroffene Gemeinde Verbandsmitglied ist,
9. die jeweils zuständige Regionale Planungsgemeinschaft,
10. den Landkreistag Sachsen-Anhalt,
11. den Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt sowie
12. die von der Gebietsänderung aufgrund der Auflösung ihrer Gemeinde betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Wege einer Bürgeranhörung nach § 55 KWG LSA.

Bei den Bürgeranhörungen berücksichtigt die Landesregierung außerdem, dass der Gesetzgeber in Einzelfällen auch alternative Gebietsänderungen in Betracht ziehen könnte. Sollte sich der Gesetzgeber im Ergebnis seiner Abwägung für die mögliche Alternative entscheiden, muss auch hier der verfassungsrechtlich gebotenen Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner genügt werden. Sie müssen zuvor zur Alternative befragt worden sein, um die formellen Anforderungen an das Zustande-

kommen des jeweiligen Gesetzes zu erfüllen. In diesen Gemeinden fanden deswegen mehrere Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA am gleichen Tag statt. Das Vorgehen der Landesregierung ermöglicht dem Plenum den so ermittelten Bürgerwillen umfassend zu berücksichtigen. Es vermeidet, dass die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Abstimmung gebeten werden müssen. Schließlich erleichtert es das administrative Verfahren bei der Durchführung der Bürgeranhörung durch die Gemeinden insoweit, als z. B. die Verzeichnisse der Anhörungsberechtigten nicht erneut erstellt werden müssen.

Die Ergebnisse der Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der neuzugliedernden Gemeinden werden im Besonderen Teil zu den einzelnen Neugliederungsfällen dargestellt und berücksichtigt. Die weiteren Beteiligten haben sich wie folgt geäußert:

1. Landkreistag Sachsen-Anhalt

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt ist zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 21.07.2009 nach § 151 a GO LSA angehört worden. Unter dem 14.09.2009 hat er mitgeteilt, aufgrund der direkten Einbeziehung der Landkreise in das Anhörungsverfahren zu den Gemeindeneugliederungsgesetzen würden nach verbandsinterner Verständigung die Stellungnahmen zu den einzelnen Neugliederungsgesetzen von dem jeweils betroffenen Landkreis selbst abgegeben werden.

2. Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt

Mit Schreiben vom 09.09.2009 hat das Ministerium des Innern den Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 151 a GO LSA zu dem Referentenentwurf angehört. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich mit Schreiben vom 27.10.2009 geäußert und verweist auf seine Stellungnahme vom 14.09.2009. Grundsätzlich fordert der Kommunale Spitzenverband in dieser Stellungnahme Folgendes:

- a) Beachtung der Gründe des öffentlichen Wohls sowie der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbotes bei allen gesetzlichen Neugliederungen und Leitbildkonformität
- b) Kostenerstattung des Landes für die im übertragenen Wirkungskreis durchgeführten Bürgeranhörungen (Konnexitätsprinzip)

Zu a)

Der grundsätzlichen Forderung des Städte- und Gemeindebundes wird zugestimmt. Die Beachtung der Gründe des Gemeinwohls aus Art. 90 Verf LSA sowie der weiteren Verfassungsschranken bei gesetzlichen Gebietsänderungen bilden die Grundlage für die allein hiermit zu rechtfertigenden Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht neuzugliedernder Gemeinden. Die Gründe des Gemeinwohls hat der Gesetzgeber bereits auf der zweiten Stufe der Reform mit der Verabschiedung des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuglGrG) als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) definiert. Das in den §§ 2 und 3 GemNeuglGrG kodifizierte Leitbild und die einzelnen Systemkriterien sind verfassungsgemäß (vgl. LVerfG LSA, LVG 12/08 und LVG

118/08 vom 21.04.2009, Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de), sie entsprechen dem Gemeinwohl und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die einzelnen Neugliederungsmaßnahmen werden daher grundsätzlich durch die Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes gesteuert. Auf die im allgemeinen Begründungsteil (aller Neugliederungsgesetze) unter Punkt II. dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie auf die zu jeder einzelnen Neugliederung vorgenommene Abwägung im besonderen Begründungsteil wird insoweit verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat außerdem mitgeteilt, um die unterschiedlichen Interessen seiner Verbandsmitglieder zu wahren, wird er sich zu den im Einzelnen vorgesehenen Neugliederungen nicht äußern, es sei denn, die einzelnen gesetzlichen Regelungen widersprüchen dem Leitbild der Gemeindegebietsreform und dem (Ersten) Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt.

Sofern der Städte- und Gemeindebund mit Blick auf die Leitbildkonformität einzelner Neugliederungsmaßnahmen Stellung genommen hat, wird dies bei den konkreten Vorschriften im Besonderen Teil der Begründung aufgegriffen. Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Harz hat er keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.

Zu b)

Der Kommunale Spitzenverband rügt, dass im Zusammenhang mit den gesetzlich durchzuführenden Bürgeranhörungen das Konnexitätsprinzip nicht gewahrt sei. Er fordert eine entsprechende Erstattungsregelung für die im Zuge der Bürgeranhörungen nach § 17 Abs. 2 GO LSA bei allen Neugliederungsgesetzen entstehenden Kosten. Weil die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgeranhörung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahrzunehmen hätten, müssten ihnen die hierbei entstehenden Kosten vom Land nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 GO LSA erstattet werden. Um dem Konnexitätsprinzip zu entsprechen, wären die Kosten für die Bürgeranhörungen zu ermitteln. Der Mehrbelastungsausgleich sei den die Bürgeranhörungen durchführenden Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zuzuweisen.

Der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird nicht gefolgt. Die Kosten für die Bürgeranhörungen werden durch die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich gedeckt. § 17 Abs. 2 Satz 4 GO LSA bestimmt, die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Pflicht zur Durchführung einer Anhörung im Falle der Gebietsänderung gegen den Willen der beteiligten Kommunen war bereits in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17.05.1990, GBl. I S. 255) normiert. Mit dem Zusatz „Die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises“ wurde die Regelung der Kommunalverfassung in die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 508) überführt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an die Gemeinden und Landkreise im Haushaltsjahr 1991 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1991) vom 22.04.1991 (GVBl. LSA S 28) erhalten die Gemeinden Zuweisungen für die Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben und damit auch zur Erfüllung der Aufgabe „Durchführung von Anhörungen der Bürger“ i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 4 GO LSA. Der Gesetzgeber ist seiner Pflicht zur Kosten-

regelung mit der Bereitstellung der Finanzausgleichmittel nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen und dem seit dem 01.01.1995 geltenden Finanzausgleichsgesetz bereits nachgekommen. Einer gesonderten Regelung in den Neugliederungsgesetzen oder dem Zweiten Begleitgesetz bedarf es nicht. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes sind eindeutig und ausreichend.

3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Unter dem 9.09.2009 hat das Ministerium des Innern die Regionale Planungsgemeinschaft Halle zum Gesetzentwurf aufgrund der örtlichen Zuständigkeit bezüglich der §§ 2, 3 und 5 angehört. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Schreiben vom 22.10.2009 von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen sind innerhalb des Besonderen Teils der Gesetzesbegründung unter den §§ 2, 3 und 5 dargestellt.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Unter dem 8.09.2009 hat das Ministerium des Innern die Regionale Planungsgemeinschaft Harz zum Gesetzentwurf aufgrund der örtlichen Zuständigkeit bezüglich der §§ 1 und 4 angehört. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 21.10.2009 Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen sind innerhalb des Besonderen Teils der Gesetzesbegründung unter den §§ 1 und 4 dargestellt.

„Allstedt-Kaltenborn“ zur Verfügung steht, kommt den Landesstraßen 218, 219, 222 und 223 die Funktion der verkehrlichen Anbindung der einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander zu.

Kindertagesstätten befinden sich in den ehemaligen Gemeinden Stadt Allstedt, Beyernaumburg, Mittelhausen, Nienstedt und Emseloh. Innerhalb der Stadt Allstedt und der Gemeinde Holdenstedt werden Grundschulen betrieben. Eine Sekundarschule befindet sich in der Stadt Allstedt.

Wirtschaftlich ist das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft vor allem von Landwirtschaft und Tourismus geprägt. Gewerbegebiete sind in den Gemeinden Allstedt, Niederröblingen und Nienstedt ausgewiesen.

Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ sind im Abwasserzweckverband Südharz organisiert. Die Haushaltssituation der Mitgliedsgemeinden stellte sich ausgewogen dar.

Die Gemeinde Winkel ist im südlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz gelegen, wobei die Gemeinde im Südosten an den Landkreis Saalekreis und im Westen an der Einheitsgemeinde Allstedt angrenzt. Die Gemeinde Winkel hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 322 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 1.270 ha.

Die Gemeinde trägt einen typisch ländlichen Charakter. Sie liegt am Rande eines Mischwaldgürtels, wobei als Hauptwirtschaftszweig die Landwirtschaft mit einer Nutzfläche von 570 ha - bewirtschaftet von mehreren Einzelbauern - dominiert. Im Süden der Gemeinde Winkel befindet sich in ca. drei km Entfernung die verkehrliche Anbindung über die Landesstraße 219.

Die Gemeinde Winkel wird zum ersten Mal geschichtlich bei der Aufzählung von 239 Ortschaften im Friesenfelde und Hessengau erwähnt. Der Ort ist demnach weit über 1.000 Jahre alt. Die Wohnhäuser gruppieren sich um die im Zentrum gelegene Kirche, was für ein so genanntes Haufendorf typisch ist. Markante Gebäude sind die Kirche, welche 1498 erbaut wurde, die Pfarrei von 1727, das Schulhaus von 1870 und das Gebäude der Gemeindeverwaltung. Sehr gut erhaltene Fachwerkhäuser zeugen ebenfalls von der langjährigen Geschichte des Ortes. Kulturelles Zentrum des Ortes ist der Festplatz.

Die Gemeinde Winkel zählt zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Sie ist Mitglied im Abwasser- sowie im Trinkwasserzweckverband Südharz.

Die Kinder des Ortes besuchen wahlweise die Einrichtungen eines Sportkindergartens im Ortsteil Mittelhausen der Einheitsgemeinde Allstedt oder den Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt im Ortsteil Allstedt. Die Schüler der Klassen 1 bis 4 werden in der Grundschule Allstedt beschult, für die Schulklassen 5 bis 10 erfolgt der Unterricht in der Sekundarschule Allstedt. Die gymnasiale Beschulung ist in Sangerhausen angesiedelt.

Die Gemeinde Winkel hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 278.500 Euro und im Vermögenshaushalt 120.000 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 159.000 Euro und eine absolute Verschuldung in Höhe von 7.000 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde einen leistungsfähigen Haushalt.

Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz eröffnete den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ - dadurch, dass weder eine gemeinsame Gemarkungsgrenze einer Mitgliedsgemeinde mit einer kreisfreien Stadt vorhanden ist, die Verwaltungsgemeinschaft nicht nach dem Trägergemeindemodell gem. § 75 Abs. 3 GO-LSA organisiert ist, noch ein prägender Ort i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG vorhanden ist - die Möglichkeit, innerhalb der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform neben der Einheitsgemeinde alternativ eine Verbandsgemeinde bilden zu können.

Im Zuge einer unverbindlichen Ermittlung des Stimmungsbildes zur Gemeindegebietsreform, welche durch das Ministerium des Innern im zweiten Halbjahr 2007 durchgeführt worden ist, erklärte ein Großteil der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ den Willen zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, ein geringer Teil ließ den Willen zur Eingemeindung in die Stadt Sangerhausen erkennen. Sodann tendierte bereits am Ende des Jahres 2007 ein Großteil der Mitgliedsgemeinden zur Bildung einer Einheitsgemeinde, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten und im Stadtrat der Stadt Allstedt wurden gefasst. Die für eine Gebietsänderung gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderliche Durchführung einer Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgeranhörung realisiert. Diese Bürgeranhörungen fanden im wesentlichen im März 2008 statt. Die Gemeinde Emseloh führte im April 2009 und die Gemeinde Winkel im Juni 2009 eine entsprechende Bürgeranhörung durch. Die Fragestellung „Stimmen Sie für eine Eingliederung der Gemeinde - *jeweiliger Gemeindename*- als räumlich getrennter Ortsteil in die Stadt Allstedt in der freiwilligen Phase unter Einführung einer Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA?“ wurde in allen beteiligten Gemeinden gleichlautend gestellt.

Im Ergebnis sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger aller Gemeinden - bis auf die Gemeinde Winkel - für die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ aus.

Tab. 2 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen

Gemeinde	Datum	Fragestellung	Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
				Ja	Nein
Beyernaumburg	02.03.2008	„Stimmen Sie für eine Eingliederung der Gemeinde - <i>jeweiliger Gemeindename</i> - als räumlich getrennter Ortsteil in die Stadt Allstedt in der freiwilligen Phase unter Einführung einer Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA?“	24,8	131	36
Emseloh	26.04.2009		24,3	73	58
Holdenstedt	02.03.2008		22,2	108	38
Katharinenrieth	02.03.2008		53,4	61	46
Liedersdorf	02.03.2008		45,8	86	21
Mittelhausen	02.03.2008		34,5	136	35
Niederröblingen	02.03.2008		35,9	121	19

Gemeinde	Datum	Fragestellung	Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
				Ja	Nein
Nienstedt	02.03.2008	schaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA?“	35,7	102	23
Pölsfeld	30.11.2008		54,3	179	12
Sotterhausen	22.03.2009		73	132	14
Winkel	07.06.2009		64,2	67	109
Wolferstedt	02.03.2008		43,12	179	89
Emseloh	02.03.2008	„Stimmen Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Emseloh als räumlich getrennter Ortsteil in die Stadt Sangerhausen in der freiwilligen Phase unter Einführung einer Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA?“	42,5	129	100

Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ bildeten zum 1. Januar 2010 mit Ausnahme der Gemeinde Winkel auf Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG durch Eingemeindung in die Stadt Allstedt die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Der hierfür von den Mitgliedsgemeinden im vierten Quartal des Jahres 2008 bzw. im ersten Quartal des Jahres 2009 erarbeitete und hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden abgestimmte Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde im zweiten Quartal 2009 innerhalb aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ mit Ausnahme der Gemeinde Winkel beschlossen und bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eingereicht. Die Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Allstedt durch Eingemeindung der Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt in die Stadt Allstedt erteilte das Ministerium des Innern am 31. Juli 2009, die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages samt dessen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 8. August 2009. Mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 2010 und dem Einwohnerstand vom 31. Dezember 2005 hat die Einheitsgemeinde 8.704 Einwohner.

II. Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Die Gemeinde Winkel wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Stadt Allstedt eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde Winkel wird aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahme des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Auffassung der aufzulösenden Gemeinde

Die aufzulösende Gemeinde Winkel ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Die Gemeinde hat den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigung am 22. September 2009 erhalten. Ihr wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Die Gemeinde Winkel hat die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Zuordnung abzugeben, mit Schreiben vom 30. November 2009 wahrgenommen. Die Gemeinde spricht sich unter anderem aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Bürgeranhörungen gegen eine Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Allstedt aus. Überdies wird ausgeführt, dass mit einer Eingemeindung der Gemeinde Winkel in die Stadt Allstedt die Selbstverwaltung und die wirtschaftliche Selbstständigkeit und somit der Ort Winkel verloren gehe.

2. Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. September 2009 die Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Mansfeld-Südharz aufgefordert, für die Durchführung der nach Art. 90 S. 2 Verf LSA i.V.m. § 17 Abs. 2 GO LSA erforderliche Bürgeranhörung in der Gemeinde Winkel Sorge zu tragen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ als die für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständige Behörde war gebeten worden, die Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Dabei hat das Ministerium des Innern die Anhörungsfrage im Erlasswege vorgegeben (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat auf Bitte des Ministeriums des Innern den Termin für die Bürgeranhörung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

Mit der Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 23. September 2009 in den Schaukästen der Gemeinde Winkel bzw. am 29. September 2009 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ ist gleichzeitig der Gesetzestext des Referentenentwurfs bekannt gemacht worden, die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der gesamte Referentenentwurf einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger bereit liegt.

Die Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde hat am 29. November 2009 stattgefunden, die Bürgerinnen und Bürger haben wie folgt votiert:

Tab. 3 – Ergebnisse der Bürgeranhörung am 29. November 2009

Gemeinde	Fragestellung Bürger- anhörung	Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
			Ja	Nein
Winkel	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Winkel in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Allstedt eingemeindet wird?	53,8	15	135

3. Auffassung der aufnehmenden Gemeinden

Die die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 bildenden Gemeinden Stadt Allstedt, Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt wurden jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört.

Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen im Zeitraum vom 9. bis 16. September 2009 erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Alle angehörtten Gemeinden haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 7. September 2009 vom Ministerium des Innern um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 äußert der Landkreis gegen die Eingemeindung der Gemeinde Winkel in die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt keine Bedenken und befürwortet diese desgleichen.

5. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 8. September 2009 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Hiervon machte die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 Gebrauch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz stimmt einer Eingemeindung der Gemeinde Winkel in die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt aus regionalplanerischer Sicht zu und befürwortet die Eingemeindung. Weitere abwägungsrelevante Gesichtspunkte trägt die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vor.

IV. Abwägung

Voranzustellen ist, dass die Gemeinde Winkel mit 322 Einwohnern mit maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 nach dem gesetzlichen Leitbild der Gemeindegebietsreform nicht leistungsfähig ist. Die Selbständigkeit der Gemeinde scheidet mithin aus.

Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Die sich nicht beteiligende Gemeinde Winkel wird von der Stadt Allstedt übergangsweise mitverwaltet (§ 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG). Die Zuordnung von Winkel zur Stadt Allstedt basiert auf der Ankündigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG. Das vorliegende Gesetz trägt dem Rechnung, denn die betroffene Gemeinde hat sich an der Vereinbarung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG nicht beteiligt.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde soll grundsätzlich innerhalb der Grenzen der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften stattfinden. Somit hat die Eingemeindung von Winkel in die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt Vorrang gegenüber Eingemeindungen in angrenzenden Einheitsgemeinden. Unter Hinzuziehung der räumlichen Lage der Gemeinde Winkel ist festzustellen, dass die Gemeinde unter anderem durch die im südöstlichen Teil vorhandene Landkreisgrenze zum Landkreis Saalekreis keine weitere gebietliche Anbindung an eine Einheitsgemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz hat. Da Einheitsgemeinden gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG innerhalb desselben Landkreises gebildet werden sollen, schließt sich die Möglichkeit der Zuordnung der Gemeinde Winkel zu einer anderen Einheitsgemeinde - als zu der Einheitsgemeinde Allstedt - aus. Die Eingemeindung in die Stadt Allstedt ist daher die einzige Möglichkeit, eine leitbildgerechte Struktur zu bilden.

Überdies liegen Gründe der örtlichen Zusammenhänge mit der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt vor. Beispielsweise erfolgt die Betreuung von Kindern der Gemeinde Winkel in Kindertagesstätten innerhalb der Ortsteile Mittelhausen und Allstedt. Des Weiteren werden die Grundschüler der Gemeinde Winkel im Ortsteil Allstedt beschult. Ebenfalls in Allstedt erfolgt die Beschulung der Sekundarschüler der Gemeinde Winkel. Die Anbindung zum Verwaltungssitz der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt im Ortsteil Allstedt ist verkehrlich durch den vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr sowie über eine ca. acht km lange Straßenverbindung gegeben.

Die Gemeinde Winkel hat im Rahmen der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz ihre Ablehnung zur Eingemeindung in die Stadt Allstedt bekundet. Im Wesentlichen begründet dies die Gemeinde Winkel mit der damit einhergehenden Auflösung der Gemeinde Winkel. Diesbezüglich wird auf die verfassungsrechtlich nicht beanstandeten Grundsätze der Gemeindegebietsreform verwiesen, wonach im Ergebnis mit Zuordnung der Gemeinde Winkel gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG die Auflösung bevorsteht. Der Landkreis hat im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass er keine Bedenken gegen eine Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Allstedt habe. Ebenso äußerte sich die Regionale Planungsgemeinschaft Harz.

Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Gemeinde Winkel stattgefundenen Bürgeranhörung sprach sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung der Gemeinde Winkel in die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt aus. Der Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Allstedt jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements

gements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt weist nach Zuordnung der Gemeinde Winkel eine Einwohnerzahl mit maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 von 9.026 auf. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) verwiesen.

Wie oben dargestellt gilt die Gemeinde Winkel auf Grund ihrer Einwohnergröße als nicht leistungsfähig. Eine anderweitige Zuordnung kommt wie ausgeführt nicht in Betracht, so dass aus Gründen des öffentlichen Wohls kein Raum für eine anderweitige als die mit vorliegendem Gesetz getroffene Entscheidung verbleibt.

Zu § 2

I. Sachlage/bisherige Reformschritte

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung stellt sich die Sachlage zu den betroffenen Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt sowie der aufnehmenden Stadt Arnstein wie folgt dar:

Die im nördlichen Teil der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ belegenen Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt waren seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft zum 1. Januar 2005 deren Mitglied. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde aus den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Einetal-Vorharz“ - zu welcher die Gemeinde Arnstedt gehörte -, der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Sandersleben“ - zu welcher die Gemeinde Wiederstedt gehörte - und der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wippra“ zum 1. Januar 2005 gebildet. Die ehemalige Mitgliedsgemeinde Wippra wurde zum 1. Januar 2008 in die Stadt Sangerhausen eingemeindet. Die ehemals verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode ließen sich zum 6. März 2009 in die Stadt Mansfeld eingemeinden. Die im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz liegende und an die Landkreise Harz bzw. Salzlandkreis angrenzende ehemalige Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ bestand aus zwölf Mitgliedsgemeinden und hatte ihren Sitz in der Gemeinde Quenstedt. Mit dem zum 31. Dezember 2005 maßgeblichen Einwohnerstand lebten in der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt 8.044 Menschen.

Tab. 1 – Übersicht über die Mitgliedsgemeinden und deren Einwohneranzahl

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005	lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005
1	Alterode	511	7	Stadt Sandersleben	2.004
2	Arnstedt	603	8	Stangerode	371
3	Bräunrode	492	9	Sylda	530
4	Greifenhagen	271	10	Ulzigerode	188
5	Harkerode	332	11	Welbsleben	755
6	Quenstedt	859	12	Wiederstedt	1.128
				Summe:	8.044

Neben den wichtigen Verkehrsadern der Bundesstraße 180 stellen vor allem die Landesstraßen 152, 227, 228 und 229 eine gebietliche Anbindung zwischen den Mitgliedsgemeinden her.

Kindertagesstätten befinden sich in den Gemeinden Arnstedt, Alterode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Sandersleben (Anhalt), Wiederstedt und Welbsleben. Innerhalb der Gemeinden Sandersleben und Welbsleben werden Grundschulen betrieben.

Wirtschaftlich ist das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Daneben sind entsprechende, dem dörflichen Charakter angepasste Handwerks- und Gewerbebetriebe angesiedelt.

Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ sind mit Ausnahme der Stadt Sandersleben (Anhalt) im Abwasserzweckverband Hettstedt organisiert. Die Stadt Sandersleben (Anhalt) ist diesbezüglich verbandsfrei.

Zu den Gemeinden im Einzelnen:

1. Gemeinde Arnstedt

Die Gemeinde Arnstedt ist im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz gelegen und grenzt nördlich an den Landkreis Saalekreis, südlich an die Gemeinde Walbeck, westlich an die Einheitsgemeinde Arnstein und östlich an die Gemeinde Wiederstedt an. Die Gemeinde Arnstedt hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 603 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 876 ha, wobei hiervon eine Fläche von ca. 760 ha landwirtschaftlich als Ackerland genutzt wird und die tatsächliche Fläche des Ortes selbst ca. 65 ha beträgt.

In einer Stiftsurkunde Otto des III. aus dem Jahre 992 ist Arnstedt nachweislich erstmals erwähnt. 1645 wurde der Ort nach der Plünderung durch die Schweden verwüstet und erst 1651 wieder besiedelt. 1780 kursächsisch und später in Erbpacht an den Freiherren von Knigge der es 1848 als Eigentum übernahm. 1900 lebten in Arnstedt bereits 817 Einwohner, 1906 ist der Turnverein, 1907 der Schützenverein gegründet und seit 1919 spielt man Fußball. 1922 wurde die Freiwillige Feuerwehr gegründet.

Im Jahre 1913 gab es in Arnstedt schon einen Kindergarten. Das 1928 in Kupfer gedeckte und inzwischen sanierte Kirchendach ist heute als Wahrzeichen weithin sichtbar. Im historischen Kern der Gemeinde konzentrieren sich die zentralen Einrichtungen des Dorfes wie Handel (Dorfladen, Bäckerei, Schlachtereier, Buchhandel/Schreibwaren und andere) sowie zahlreiche Betriebe des Handwerks wie Stellmacherei, Tischlerei, Schneiderei, Bauunternehmen und Frisör und soziale Einrichtungen wie z.B. die Kindertagesstätte. Des Weiteren gibt es in Arnstedt Gasthäuser, einen ambulanten Pflegedienst und verschiedene Dienstleistungsunternehmen wie z.B. einen Entsorgungs- und Kanalreinigungsdienst, zwei Fuhrunternehmen, eine Kfz Werkstatt und ein Steuerbüro. Einen großen Anteil am bebauten Gebiet Arnstedts nehmen die landwirtschaftlichen Betriebe ein.

Durch die Gemeinde führt die Kreisstraße K 2331 zur Bundesstraße B180, die durch Quenstedt verläuft.

Die Gemeinde Arnstedt zählt zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und ist Mitglied im Abwasserzweckverband Hettstedt.

Die Kinderbetreuung erfolgt innerhalb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Arnstedt. Die grundschulpflichtigen Schüler der Gemeinde Arnstedt besuchen die Grundschule der Stadt Sandersleben (Anhalt). Dort werden im Schuljahr 2009/2010 73 Schüler beschult (davon ca. 10 aus Wiederstedt und ca. 14 aus Arnstedt). Entsprechend des aktuellen Schulentwicklungsplanes des Landkreises Mansfeld-Südharz ist die Grundschule in Sandersleben langfristig bestandsfähig. Der Grundschulbezirk der Grundschule Sandersleben besteht aus den Gemeinden Arnstedt, Wiederstedt und Sandersleben.

Die Gemeinde Arnstedt hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 496.800 Euro und im Vermögenshaushalt 128.500 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 126.000 Euro und eine absolute Verschuldung in Höhe von 8.628 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde einen leistungsfähigen Haushalt.

2. Gemeinde Wiederstedt

Die Gemeinde Wiederstedt ist im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegen und grenzt nördlich an den Landkreis Saalekreis, südlich an die Stadt Hettstedt, westlich an die Gemeinde Arnstedt und östlich an die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein an. Die Gemeinde Wiederstedt hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 1.128 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 955 ha.

Der Ort wurde zum ersten Mal am 30. März 948 in einer Schenkungsurkunde Kaiser Otto I. erwähnt. Auf dem Rittergut in Wiederstedt gab es 1570 die Hochzeit des Jakob von Blankenburgs mit Babara von Armin. Der 30-jährige Krieg (1618 bis 1648) zerstörte einen Großteil des Dorfes. Wiederstedt wurde im Jahre 1951 geteilt und die Landesgrenze verlief durch Wiederstedt in preußisches Oberwiederstedt und anhaltische Unterwiederstedt. Als Sehenswürdigkeit sind die „Novalis-Taufkirche“ als auch „Nonnenscheune“ (Rest der Klosteranlage) vorhanden. Eine Forschungsstätte für „Frühromantik“ und ein „Novalis-Museum“ befinden sich im Schloss, welches das Geburtshaus von dem Dichter Novalis war.

Die Gemeinde Wiederstedt gehört zur Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und ist Mitglied im Abwasserzweckverband Hettstedt.

Innerhalb der Gemeinde Wiederstedt wird durch die Arbeiterwohlfahrt eine Kindertagesstätte betrieben. Derzeit werden insgesamt 52 Kinder aus Wiederstedt, Hettstedt, Arnstedt und weiteren umliegenden Orten betreut. Die Grundschüler der Gemeinde Wiederstedt besuchen die Grundschule der Stadt Sandersleben (Anhalt). Dort werden im Schuljahr 2009/2010 73 Schüler beschult (hiervon ca. 10 aus Wiederstedt und ca. 14 aus Arnstedt). Entsprechend des aktuellen Schulentwicklungs-

planes des Landkreises Mansfeld-Südharz ist die Grundschule in Sandersleben langfristig bestandsfähig. Der Grundschulbezirk der Grundschule Sandersleben besteht aus den Gemeinden Arnstedt, Wiederstedt und Sandersleben.

Die Gemeinde Wiederstedt hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 806.900 Euro und im Vermögenshaushalt 154.400 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 215.000 Euro und eine absolute Verschuldung in Höhe von 178.500 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde einen leistungsfähigen Haushalt.

Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz eröffnete den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ – dadurch, dass weder eine gemeinsame Gemarkungsgrenze einer Mitgliedsgemeinde mit einer kreisfreien Stadt vorhanden ist, die Verwaltungsgemeinschaft nicht nach dem Trägergemeindemodell gem. § 75 Abs. 3 GO-LSA organisiert ist, noch ein prägender Ort i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG vorhanden ist – die Möglichkeit, innerhalb der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform neben der Einheitsgemeinde alternativ eine Verbandsgemeinde bilden zu können.

Im Zuge einer unverbindlichen Ermittlung des Stimmungsbildes zur Gemeindegebietsreform, welche durch das Ministerium des Innern im zweiten Halbjahr 2007 durchgeführt worden ist, erklärte ein Teil der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ den Willen zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Sodann tendierten bereits im ersten Quartal des Jahres 2008 fast alle Mitgliedsgemeinden zur Bildung einer Einheitsgemeinde, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten und im Stadtrat der Stadt Sandersleben wurden beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden Aaberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode tendierten zur Eingemeindung in die Stadt Mansfeld, die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt und alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zur Neubildung einer Einheitsgemeinde.

Die für entsprechende Gebietsänderungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderliche Durchführung einer Bürgerbeteiligung wurde in Form von Bürgeranhörungen und Bürgerentscheiden realisiert. Die Bürgerbeteiligungen fanden im Wesentlichen im November 2008 bzw. im Juni 2009 statt.

Tab. 2 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen

Gemeinde	Bürgeranhörung (BA) / Bürgerentscheid (BE)	Datum	Fragestellung BA / BE	Beteiligung in %	Ergebnis (Anzahl Stimmen)		Ergebnis BA der BE - Quorum erreicht	
					Ja	Nein	Ja	Nein
Bräunrode	BA	30.11.2008	Sind Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde mit den Gemeinden der VG Wipper-Eine?	17,5	61	10		
Greifenhagen	BA	30.11.2008		21,6	39	14		
Harkerode	BA	30.11.2008		25,7	63	9		
Quenstedt	BA	30.11.2008		34,4	226	24		
Sandersleben (Anhalt)	BA	30.11.2008		24,16	345	66		
Sylda	BA	30.11.2008		36,2	135	22		
Welbsleben	BA	30.11.2008		34,2	201	18		
Alterode	BA	07.06.2009		50,00	172	51		
Stangerode	BA	07.06.2009		54,93	153	14		
Ulzigerode	BA	07.06.2009		44,91	83	10		
Abberode	BE	30.11.2008	"Stimmen Sie für eine Eingemeindung der Gemeinde Abberode in die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld?"	44,8	135	9	X	
Braunschwende	BA	30.11.2008		23,45	91	27		
Friesdorf	BA	30.11.2008		32,9	74	31		
Hermerode	BA	30.11.2008		67,6	65	6		
Molmerswende	BE	30.11.2008		32,6	47	26		X
Ritzgerode	BA	30.11.2008		48,1	38	1		
Alterode	BA	30.11.2008	Stimmen Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Alterode in die Stadt Mansfeld im Falle der Auflösung der VG Wipper-Eine?	24,1	63	49		
Ulzigerode	BE	02.03.2008	Stimmen Sie einem Gebietswechsel der Gemeinde Ulzigerode durch Eingemeindung in die Stadt Falkenstein/ Harz zu?	61,71	51	56	X	
Wiederstedt	BA	07.09.2008	Sind Sie für eine Eingemeindung der Gemeinde Wiederstedt mit der Stadt Hettstedt?	32,4	148	188		

Gemeinde	Bürgeranhörung (BA) / Bürgerentscheid (BE)	Datum	Fragestellung BA / BE	Beteiligung in %	Ergebnis (Anzahl der Stimmen)		Ergebnis BA - BE - Quorum erreicht	
					Ja	Nein	Ja	Nein
Arnstedt	BA	27.09.2009	Sind Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine?	66,73	147	184		
Wiederstedt	BA	27.09.2009	Sind Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine?	64,77	230	419		

Zudem wurde bereits vor Inkrafttreten des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform innerhalb der Gemeinde Arnstedt am 16. September 2007 eine Bürgeranhörung mit der Fragestellung: „Sind Sie mit einer Eingliederung der Gemeinde Arnstedt in die Stadt Hettstedt einverstanden?“ durchgeführt. Im Ergebnis sprachen sich 94 der Befragten Bürger mit „Ja“ und 98 der Befragten Bürger mit „Nein“ aus.

Daraufhin schlossen die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt am 28. November 2008 mit der Stadt Hettstedt jeweils einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt. Die genannten Gebietsänderungsverträge konnten kommunalaufsichtlich jedoch nicht genehmigt werden, da sie insbesondere zur Folge hätten, dass die Stadt Sandersleben (Anhalt), welche an der Bildung der Einheitsgemeinde Arnstein beteiligt ist, sodann keine gebietliche Anbindung an die übrigen, die die Einheitsgemeinde Arnstein bildenden Gemeinden mehr gehabt hätte. Ein Abweichen vom Grundsatz der Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft kam demnach nicht in Betracht. Der gegen die Versagung der Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt erhobene Widerspruch vom 15. April 2009 wurde zurückgewiesen. Gegen die Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt erhoben die Gemeinden Arnstedt (Az. 6 A 373/09 HAL) und Wiederstedt (Az. 6 A 378/09 HAL) sodann Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle.

Unbenommen davon wurden mit Datum vom 27. September 2009 in den Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt die Bürger zur Bildung einer Einheitsgemeinde mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ angehört.

Auch gegen die Genehmigung der Eingemeindungen der Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode in die Stadt Mansfeld vom 2. März 2009 erhoben die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt Widerspruch. Dieser Widerspruch wurde bereits aus Zulässigkeitsgründen zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung des Widerspruches erhob die Gemeinde Arnstedt unter dem Aktenzeichen 6 A 358/09 HAL Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden bildeten zum 1. Januar 2010 mit Ausnahme der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt auf Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein. Die Gemeinden Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und die Stadt Sandersleben (Anhalt) haben hierfür den im ersten bzw. zweiten Quartal des Jahres 2009 erarbeiteten und hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden abgestimmten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Stadt Arnstein im zweiten Quartal 2009 beschlossen und bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eingereicht. Die Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein erteilte das Ministerium des Innern am 31. Juli 2009, die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages samt dessen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 8. August 2009. Mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 2010 und dem Einwohnerstand vom 31. Dezember 2005 hat die Einheitsgemeinde 6.313 Einwohner. Gegen die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Stadt Arnstein erhoben die Gemeinden Arnstedt (Az. 6 A 388/09 HAL) und Wiederstedt (Az. 6 A 389/09 HAL) Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle.

II. Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt werden in die Stadt Arnstein eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahme des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Auffassung der aufzulösenden Gemeinden

Die aufzulösenden Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt sind jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen am 9. September (Gemeinde Arnstedt) bzw. am 15. September 2009 (Gemeinde Wiederstedt) erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt. Die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt haben rechtsanwaltlich vertreten mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahrgenommen.

Nach Auffassung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt verbiete sich eine zwangsweise Zuordnung zur Stadt Arnstein schon deshalb, weil beide Gemeinden sämtliche, nach dem Begleitgesetz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hätten,

sich in die Stadt Hettstedt innerhalb der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform eingemeinden zu lassen. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Gebietsänderungsvertrages bzw. zum Zeitpunkt dessen Ablehnung hätten die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ keinerlei Willensäußerung zur Bildung neuer Strukturen abgegeben. Dennoch sei die Eingemeindung beider Gemeinden in die Stadt Hettstedt mit der Begründung versagt worden, dass bei einer entsprechenden Genehmigung die Stadt Sandersleben (Anhalt) nicht mehr leitbildgerecht zugeordnet werden könne.

Nach Auffassung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt erscheine die Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt offensichtlich rechtswidrig. Eine Ablehnung der beabsichtigten Eingemeindung, weil die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aktiv gewordenen Gemeinden sodann vor vollendete Tatsachen gestellt werden würden, erscheine überdies nicht sachgerecht. Da ein Rangverhältnis dergestalt, dass bei widerstreitenden Gebietsänderungsverträgen die Gemeinde, welche die meisten Einwohner aufweise, Vorrang im Rahmen der Genehmigung erhält, sei dem Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform nicht zu entnehmen. Somit müsse der Grundsatz gelten, dass derjenige, der zuerst einen Antrag stelle auch zuerst beschieden werde. Nach Auffassung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt müssten die beiden Gemeinden zwingend in die Stadt Hettstedt eingemeindet werden, ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle (o. g. Az.) sei mithin anhängig.

Des Weiteren tragen die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt vor, dass mit der Genehmigung der Eingemeindung der ehemals der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ angehörigen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode in die Stadt Mansfeld festzustellen ist, dass die Kommunalaufsichtsbehörden eine Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt mit dem Argument einer sodann zu geringen Einwohnerzahl für die zu bildenden Einheitsgemeinde ablehnen, gleichwohl der Eingemeindung der o.g. sechs Gemeinde in die Stadt Mansfeld jedoch zustimmen. Dies scheine insbesondere unter dem Aspekt, dass die o. g. sechs Gemeinden ihren Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung in die Stadt Mansfeld zeitlich später gestellt hätten, als die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt als nicht sachgerecht. Der Antrag der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung beider Gemeinden in die Stadt Hettstedt hätte eher beschieden werden müssen.

Im Ergebnis sei daher festzustellen, dass die nunmehr gebildete Stadt Arnstein nicht „lebensfähig“ sei, da sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt - auch unter Hinzuziehung der Einwohner der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt - weniger als 8.000 Einwohner aufweise und insofern die Leistungsfähigkeit geschwächt wurde. Darüber hinaus sprächen sich Bürger der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt gegen die Eingemeindung in die Stadt Arnstein aus. Hingegen wären jedoch die Anhörungen für die Eingemeindung in die Stadt Hettstedt positiv gewesen. Die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt stellen abschließend fest, dass die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Eingemeindung beider Gemeinden in die Stadt Hettstedt nicht hätte versagt werden dürfen und dass das anhängige Klageverfahren eine zwangsweise Zuordnung unmöglich macht.

Über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf hinaus, äußerten sich die Bürgermeister der Stadt Hettstedt und der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt mittels gemeinsamen Schreiben vom 13. Oktober 2009, welches an den Landtag von Sachsen-Anhalt gerichtet worden ist.

Innerhalb dieses Schreibens äußern die Bürgermeister ihren Willen zur Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt. Neben eines Vortrages zur Veränderung der bisherigen Struktur der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ durch die Eingemeindung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen bzw. durch die Eingemeindung der Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode in die Stadt Mansfeld führen die Bürgermeister im o.g. Schreiben aus, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz zum Erlass einer Verfügung mit dem Inhalt angewiesen worden sei, dass die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt der Stadt Arnstein zugeordnet werden sollen. Im Wesentlichen sei innerhalb der Begründung hierzu ausgeführt, dass sich im Rahmen der Bürgeranhörungen in den eingemeindungswilligen Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt die Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung in die Stadt Hettstedt ausgesprochen hätten, dass die Stadt Sandersleben (Anhalt) bei Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt über keinerlei räumliche Anbindung zu den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ mehr verfüge und dass die für eine Einheitsgemeinde erforderliche Mindesteinwohnergröße ohne die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt nicht erreicht werde.

Überdies führen die Bürgermeister in ihrem Schreiben an, dass aufgrund der o. g. Veränderung in der Mitgliederstruktur der Verwaltungsgemeinschaft bewirkt worden sei, dass durch „geschicktes Ausnutzen der Möglichkeiten“ ein möglicher Wechsel der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt versagt werden könne. Zudem sei die Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 31. Dezember 2005 von 8.044 Einwohner zum heutigen Tage bereits unterschritten und damit die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Stadt Arnstein nicht gegeben.

Die Unterzeichner des o.g. Schreibens zeigen ferner an, dass der Stadt Sandersleben (Anhalt) die Möglichkeit gegeben werde, über Flächen der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt eine gebietliche Anbindung an die übrigen, die die Stadt Arnstein bildenden Gemeinden zu erhalten.

2. Bürgeranhörung in den aufzulösenden Gemeinden

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. September 2009 die Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Mansfeld-Südharz aufgefordert, für die Durchführung der nach Art. 90 S. 2 Verf LSA i. V. m. § 17 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Bürgeranhörungen in den Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt Sorge zu tragen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ als die für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches zuständige Behörde war gebeten worden, die Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Dabei hat das Ministerium des Innern die jeweilige Anhörungsfrage im Erlasswege vorgegeben (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat auf Bitte des Ministeriums des Innern den Termin für die Bürgeranhörung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

Mit der Bekanntmachung der Bürgeranhörung in den Schaukästen der Gemeinden am 23. September 2009 ist gleichzeitig der Gesetzestext des Referentenentwurfs bekannt gemacht worden, die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der gesamte Referentenentwurf einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger bereit liegt.

Die Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde hat am 29. November 2009 stattgefunden, die Bürgerinnen und Bürger haben wie folgt votiert:

Tab. 3 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen am 29. November 2009

Gemeinde	Fragestellung Bürgeranhörung	Bürger- Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
			Ja	Nein
Arnstedt	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnstedt in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Arnstein eingemeindet wird?	36,5	62	117
Wiederstedt	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnstedt in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Arnstein eingemeindet wird?	38,5	76	310

3. Auffassung der aufnehmenden Gemeinden

Die die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein mit Wirkung zum 1. Januar 2010 bildenden Gemeinden Stadt Sandersleben (Anhalt), Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harke-
rode, Quenstedt, Stangerode, Sylta, Ulzigerode und Welbsleben wurden jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört.

Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen im Zeitraum vom 10. bis 16. September 2009 erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Bis auf die Stadt Sandersleben (Anhalt) haben alle angehörtten Gemeinden von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

Die Stadt Sandersleben (Anhalt) befürwortet mit Schreiben vom 31. November 2009 die Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein. Da es nach Auffassung der Stadt Sandersleben (Anhalt) keine sachlich nachvollziehbaren Argumente gebe, vom Grundsatz der Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft abzuweichen, verbleibe dem Landesgesetzgeber kein Spielraum für rechtssichere andere Entscheidungen. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Arnstein werde nur durch die Ein-

beziehung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt erreicht und zur Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Bildung der Stadt Arnstein sei ebenfalls keine anderweitige Entscheidung möglich.

Neben geographischen und raumordnerischen Gründen spräche auch die gemeinsame Zusammenarbeit der letzten Jahren innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“. Die Ausrichtung und Zielstellung der Mitgliedsgemeinden sei in gewisser Weise bereits vereinheitlicht und gebündelt. Dies käme beispielsweise im Rahmen der Bildung der Stadt Arnstein als Einheitsgemeinde im ländlichen Bereich zum Ausdruck und spiegele die Identität der Bürger wieder. Da die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt vorwiegend ländlich geprägt seien, passen die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt gut in die Struktur der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein. Auch aufgrund des gemeinsamen Grundschuleinzugsbereiches der Grundschule Sandersleben (Anhalt), welcher aus den Gemeinden Arnstedt, Wiederstedt und der Stadt Sandersleben (Anhalt) bestehe, werde die Gemeinsamkeit der Interessenlage der beteiligten Gemeinden unterstrichen. Auch bestehe innerhalb der örtlichen Vereine bereits eine Vernetzung mit den Einwohnern der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt. Dies basiere im Wesentlichen auf traditionell gewachsene Verbindungen, nicht zuletzt auf die Zusammenarbeit innerhalb des früheren Gemeindeverbandes bzw. innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Überdies liege eine Vernetzung der örtlichen, regionalen Unternehmen im Gebiet der Stadt Sandersleben (Anhalt) und der Gemeinden Arnstedt bzw. Wiederstedt vor.

Für eine anderweitige Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt, als zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein bestehe unter anderem aufgrund der räumlichen Lage keine Möglichkeit.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 7. September 2009 vom Ministerium des Innern um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 äußert der Landkreis gegen die Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein keine Bedenken und befürwortet diese desgleichen.

Zudem trägt der Landkreis Mansfeld-Südharz vor, dass eine andere Entscheidung des Gesetzgebers, als die Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, gegen die geschaffenen gesetzlichen Grundlagen der Gemeindegebietsreform zuwiderlaufen würde. In die Betrachtung mit einzufließen habe das Einwohnerverhältnis zwischen der Stadt Hettstedt und der Stadt Arnstein (welches für eine Zuordnung zur Stadt Arnstein spräche), die Tatsache, dass die Stadt Arnstein keine grundzentrale Funktion ausübe und dass leistungsfähige Strukturen mit der Gemeindegebietsreform zu schaffen seien.

5. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 9. September 2009 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Hiervon machte die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 Gebrauch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle regt an, die beabsichtigte Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Arnstein zu überprüfen. Da die Stadt Hettstedt im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt in der zentralörtlichen Gliederung als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums festgelegt sei und die Gemeinden Arnstedt bzw. Wiederstedt im unmittelbaren räumlichen Verflechtungsbereich der Stadt Hettstedt belegen seien, solle im Sinne der Stärkung von Zentralen Orten die Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Arnstein nochmals überdacht werden.

IV. Abwägung

Voranzustellen ist, dass weder die Gemeinde Arnstedt mit 603 Einwohnern noch die Gemeinde Wiederstedt mit 1.128 Einwohnern zum maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 nach dem gesetzlichen Leitbild der Gemeindegebietsreform leistungsfähig sind. Die Selbständigkeit der Gemeinden scheidet mithin aus.

Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Die sich nicht beteiligenden Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt werden von der Stadt Arnstein übergangsweise mitverwaltet (§ 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG). Die Zuordnung von Arnstedt und Wiederstedt zur Stadt Arnstein basiert auf der Ankündigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG. Das vorliegende Gesetz trägt dem Rechnung, denn die betroffenen Gemeinden haben sich an der Vereinbarung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG nicht beteiligt.

Die Bildung von Einheitsgemeinden soll grundsätzlich innerhalb der Grenzen der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften stattfinden. Somit hat die Eingemeindung von Arnstedt und Wiederstedt in die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein Vorrang gegenüber potentiellen Eingemeindungen in angrenzende Einheitsgemeinden. Ausnahmen vom Grundsatz wären möglich, wenn die maßgebliche Mindesteinwohnerzahl der neuen Einheitsgemeinde auch dann erreicht wird, wenn nicht alle Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft an der Bildung der Einheitsgemeinde beteiligt waren. Die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein entstand durch zehn der zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ zum 1. Januar 2010. Die neue Einheitsgemeinde hat zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nach dem gesetzlich maßgebenden Stand vom 31. Dezember 2005 6.313 Einwohner, mithin nach einer Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt 8.044 Einwohner. Somit erreicht die Einheitsgemeinde die Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuGlGrG zwar nicht, jedoch ist sie unter Berücksichtigung einer besonderen geografischen Lage nach Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt sodann leistungsfähig im Sinne des GemNeuGlGrG. Die besondere geografische Lage der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein bzw. der vormaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ begründet sich unter anderem durch die im nördlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft vorhandene Landkreisgrenze sowie durch die bereits im östlichen bzw. südlichen Teil bestehenden Einheitsgemeinden.

Allein aufgrund der dargestellten Einwohnerzahl käme mithin eine andere Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt als zur Stadt Arnstein nicht in Betracht. Zusätzlich ist unter der Betrachtung der räumlichen Lage der beiden Gemeinden festzustellen, dass diese die Einheitsgemeinde Arnstein derzeit räumlich trennen.

Ohne die beabsichtigte Zuordnung beider Gemeinden wäre der Ortsteil Sandersleben (Anhalt) der Einheitsgemeinde Arnstein, welcher die höchste Einwohnerzahl aller Ortsteile der Einheitsgemeinde aufweist, von allen übrigen Ortsteilen der Einheitsgemeinde räumlich getrennt.

Im Übrigen sprechen Gründe der örtlichen Zusammenhänge für eine Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Arnstein.

Beispielsweise werden die Grundschüler beider Gemeinden innerhalb der Einheitsgemeinde Arnstein, im Ortsteil Sandersleben beschult. Darüber hinaus sind gewachsene Verwaltungsstrukturen und funktionale Verflechtungen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ vorhanden. Im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Gesetz tragen die betroffenen Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt unter anderem vor, dass sich eine gesetzliche Zuordnung beider Gemeinden zur Stadt Arnstein verbiete, da beide Gemeinden sämtliche Voraussetzungen zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt erfüllt hätten. Dem ist zu widersprechen. Die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt schlossen jeweils zwar einen Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Hettstedt zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt, dennoch erfüllten beide Gebietsänderungsverträge nicht sämtliche Voraussetzungen des GemNeuglGrG bzw. der GO LSA, so dass die kommunalaufsichtliche Genehmigung versagt werden musste. Zur bereits unter I.2. dargestellten Begründung der Versagung der Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt wird darüber hinaus ausgeführt, dass mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) auch verdeutlicht worden ist, dass eine verwaltungsgemeinschaftsinterne Lösung zur Bildung von Einheits- oder Verbandsgemeinden Vorrangigkeit genießt. Es sei sachgerecht, dass der Gesetzgeber die Bildung von Einheits- und Verbandsgemeinden in der Regel nur innerhalb von bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaften zulasse, da dort schon gewachsene Verwaltungsstrukturen, so wie funktionale Verflechtungen vorhanden sind, auf denen die neue Gemeinde gebildet werden kann.

Unstrittig ist überdies, dass, sofern mittels einer Vereinbarung eine Lösung außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu leitbildgerechten Strukturen führt, auch diese im Rahmen der freiwilligen Phase möglich waren, wenn sie nicht, wie im vorliegenden Fall, die Bildung der Einheitsgemeinde mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ für die Stadt Sandersleben (Anhalt) unmöglich gemacht hätte. Hier besteht eine Rangfolge denkbarer Lösungsmöglichkeiten, die dem Zusammenschluss innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft wegen der Systemgerechtigkeit des GemNeuglGrG und des Nichtentstehens „weißer Flecken“ auf der Landkarte von Gemeinden, die dann keine gemeinsame Grenze mehr zu einer anderen Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft aufweisen, den Vorrang einräumt. Die abschließende Klärung der Frage, welchem Zusammenschluss innerhalb der freiwilligen Phase die Genehmigungsfähigkeit zuerkannt wurde, war hier eindeutig dahingehend zu beantworten, dass die Stadt Sandersleben (Anhalt) als bevölkerungsreichste Kommune ihrer Verwaltungsgemeinschaft bei der Bildung der Einheitsgemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nicht ausgeschlossen werden durfte.

Sofern die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt daher vortragen, dass sie sämtliche Voraussetzungen für die Bildung leitbildgerechter Strukturen erfüllt hätten, verkennen sie den mit der beabsichtigten Eingemeindung beider Gemeinden in die Stadt Hettstedt vorliegenden Verstoß gegen den Grundsatz, dass dennoch die freiwillige Bil-

derung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft spätestens bis zum 30. Juni 2009 gleichwohl möglich sein muss. Mit der Eingemeindung beider Gemeinden in die Stadt Hettstedt wäre den übrigen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ die Möglichkeit der Bildung leitbildgerechter Strukturen entzogen gewesen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob bereits zu diesem Zeitpunkt eine Willensäußerung der übrigen ehemals verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden vorlag. Den ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ war es bis zum Ende der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform anheim gestellt, eine leitbildgerechte Gebietsstruktur zu bilden. Hiervon hat die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden i. S. v. § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG Gebrauch gemacht.

Das Vorbringen der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt, dass mit der Genehmigung der Eingemeindung der ehemals der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ angehörigen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode in die Stadt Mansfeld bewusst eine Rangfolge gebildet worden sei, in deren Folge die Genehmigung der Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt aufgrund dessen versagt wurde, da die verbleibenden Gemeinden keine Möglichkeit mehr hatten, eine leitbildgerechte Struktur zu bilden, geht fehl. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Eingemeindung der o. g. sechs Gemeinden in die Stadt Mansfeld entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG war rechtmäßig. Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) ist unter anderem verdeutlicht worden, dass die Möglichkeit einzelner Gemeinden innerhalb der freiwilligen Phase vorhanden ist, sich je nach räumlicher Belegenheit in eine andere Struktur zu begeben, sofern die verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch in der Lage sind, eine nach dem Begleitgesetz mögliche Struktur zu bilden. Dies war im Zuge der Eingemeindung der o. g. sechs Gemeinden in die Stadt Mansfeld der Fall. Trotz Eingemeindung dieser Gemeinden in die Stadt Mansfeld bestand für die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ die Möglichkeit, eine leistungsfähige Einheitsgemeinde zu bilden. Mit dem gem. § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG zum 31. Dezember 2005 maßgeblichen Einwohnerstand wiesen die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ eine Einwohnerzahl von 8.044 Einwohner auf und sind somit unter Beachtung einer besonderen geografischen Lage als Einheitsgemeinde sodann leistungsfähig. Ungeachtet dessen, ist die gewünschte Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt auch nicht mit den Eingemeindungen der o. g. Gemeinden in die Stadt Mansfeld vergleichbar, da hierdurch keine Gemeinden von der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft und damit neuen Struktur abgeschnitten wurden. Dies wäre jedoch bei einer Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstadt in die Stadt Hettstedt bei der Stadt Sandersleben (Anhalt) der Fall gewesen.

Nach Auffassung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt mache das derzeit anhängige Klageverfahren gegen die Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung beider Gemeinden zur Eingemeindung in die Stadt Hettstedt eine abschließende Entscheidung durch den Gesetzgeber zur Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein unmöglich. Dem ist nicht so. Dem Landesgesetzgeber obliegt es sehr wohl, aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes, eine Zuordnung auf Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorzunehmen.

Soweit die Bürgermeister der Stadt Hettstedt und der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt innerhalb des o. g. gemeinsamen Schreibens ausführen, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz zum Erlass einer Verfügung mit dem Inhalt, die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt sollen der Stadt Arnstein zugeordnet werden, angewiesen worden sein, ist dies fehlerhaft. Die Zuordnung von Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform ist ausschließlich dem Gesetzgeber vorbehalten.

Auch verkennen die Gemeinden Arnstedt, Wiederstedt und die Stadt Hettstedt, insofern sie vortragen, dass durch „geschicktes Ausnutzen der Möglichkeiten“ ein denkbarer Wechsel der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt versagt wurde, die Grundsätze der Neugliederung der gemeindlichen Struktur im Land Sachsen-Anhalt. Die o. g. drei Gemeinden machen geltend, dass nur aufgrund der Genehmigung der Eingemeindung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen sowie durch die Genehmigung der Eingemeindung der Gemeinden Abberode, Braunschwend, Friesdorf, Hermerode, Molmerswend und Ritzgerode in die Stadt Mansfeld die beabsichtigte Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt versagt werden hätte können, wie bereits ausgeführt. Den Grundsätzen der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in Sachsen-Anhalt (vgl. siehe oben) folgend, war im Zuge der Eingemeindung von ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ in bereits bestehende Einheitsgemeinden zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden gegeben war, was mithin vorlag.

Auch unter dem Vortrag eines möglichen Flächentausches durch die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt mit dem Ziel der räumlichen Anbindung der Stadt Sandersleben (Anhalt) zu den übrigen, die die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein bildenden ehemaligen Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile, vermögen die Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit der Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Hettstedt mitnichten eintreten, da sodann die Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein nicht gegeben wäre.

Die im Rahmen der Gemeindegebietsreform in den Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt durchgeführten Bürgeranhörungen zeigen ein differenziertes Bild des Bürgerwillens.

Während sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Arnstedt am 16. September 2007 mit 94 Ja-Stimmen zu 98 Nein-Stimmen und die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wiederstedt am 7. September 2008 mit 188 Ja-Stimmen zu 148 Nein-Stimmen gegen die beabsichtigte Eingemeindung in die Stadt Hettstedt aussprachen, sprach sich jeweils die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger bei der am 27. September als auch 29. November 2009 in den Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt stattgefundenen Bürgeranhörungen gegen die Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein aus (vgl. Tab. 2 und 3).

Der Ausgang der Bürgeranhörungen steht der Zuordnung zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennet nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener

Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Während die Regionale Planungsgemeinschaft Halle im Zuge des Anhörungsverfahrens anregt, die Eingemeindung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt in die Stadt Arnstein nochmals zu überprüfen, befürwortet der Landkreis Mansfeld-Südharz die innerhalb dieses Gesetzes vorgesehene Zuordnung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle trägt vor, dass zur Stärkung der Stadt Hettstedt als Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums die Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt nochmals überdacht werden sollte. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn wie ausgeführt würde eine Zuordnung zur Stadt Hettstedt dazu führen, dass die Stadt Sandersleben (Anhalt) keine Verbindung zur der von ihr mit anderen freiwillig gebildeten Einheitsgemeinde Arnstein mehr aufweisen würde und zum anderen die Mindesteinwohnerzahl der Einheitsgemeinde Arnstein nicht mehr gewährleistet wird. Der Landkreis Südharz begründet seine Zustimmung zum vorliegenden Gesetz insbesondere mit dem Einwohnerverhältnis zwischen der Stadt Hettstedt und der Stadt Arnstein (welches für eine Zuordnung zur Stadt Arnstein spräche), mit der Tatsache, dass die Stadt Arnstein keine grundzentrale Funktion ausübt und dass dem folgend leistungsfähige Strukturen im Bereich Stadt Arnstein zu schaffen sind.

Wesentliches Gewicht im Rahmen der Abwägung kommt auch der Stadt Sandersleben (Anhalt), wie bereits ausgeführt, zu, da sie zum Einen größte an der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein beteiligte Gemeinde ist und zum Anderen ohne die vorliegende Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Stadt Arnstein gebietlich von dieser abgetrennt wäre. Die Stadt Sandersleben (Anhalt) befürwortet die Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, da insbesondere die vorhandene ländliche Prägung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Prägung der übrigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein passt. Die traditionell gewachsenen Verbindungen, nicht zuletzt auf die Zusammenarbeit innerhalb des früheren Gemeindeverbandes bzw. innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zurückzuführen, zeigen auf, dass die zwölf ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ eine gemeinsame Interessenlage verfolgen.

Mit der Entscheidung des Gesetzgebers zur Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein folgt dieser unter anderem dem Willen der Stadt Sandersleben (Anhalt) und des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Argumente der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, welche das Ziel der Stärkung der Stadt Hettstedt verfolgen, verkennen auch, dass die Stadt Hettstedt bereits durch die Regelung des § 6 des vorliegenden Gesetzes im Rahmen die Eingemeindung der Gemeinden Ritterode und Walbeck gestärkt wird.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements

gements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein weist nach Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt eine Einwohnerzahl mit maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 von 8.044 auf. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) verwiesen.

Wie oben dargestellt gelten die Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt aufgrund ihrer Einwohnergröße als nicht leistungsfähig. Eine anderweitige Zuordnung kommt wie ausgeführt nicht in Betracht, so dass aus Gründen des öffentlichen Wohls kein Raum für eine anderweitige als die mit vorliegendem Gesetz getroffene Entscheidung verbleibt.

Zu § 3

I. Sachlage/bisherige Reformschritte

Nach Erkenntnissen der Landesregierung stellt sich die Sachlage zur betroffenen Gemeinde Dederstedt und der aufnehmenden Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land wie folgt dar:

Die am nordöstlichen Rand der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ belegene Gemeinde Dederstedt ist seit dem 1. Januar 2005 Mitglied dieser ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde im Jahr 1993 gebildet und nahm im Jahr 2005 die der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Platte“ angehörigen Gemeinden Dederstedt, Hornburg und Neehausen auf.

Die im südöstlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegene und im östlichen als auch südlichen Teil an den Landkreis Saalekreis angrenzende ehemalige Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ bestand zuletzt aus elf Mitgliedsgemeinden mit Sitz in dem als landesplanerisch ausgewiesenen Grundzentrum Röblingen am See.

Der zum 31. Dezember 2005 maßgebliche Einwohnerstand aller elf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beläuft sich auf 10.540, davon 448 in der Gemeinde Dederstedt.

Tab. 1 – Übersicht über die Mitgliedsgemeinden und deren Einwohneranzahl

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005	lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005
1	Amsdorf	534	7	Neehausen	282
2	Aseleben	543	8	Röblingen am See	3.130
3	Dederstedt	448	9	Seeburg	602
4	Erdeborn	1.091	10	Stedten	1.085
5	Hornburg	366	11	Wansleben am See	1.818
6	Lüttchendorf	641		Summe:	10.540

Neben der Bundesstraße 80, welche für die überörtliche Verkehrsanbindung der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ zur Verfügung steht, kommt etlichen Landesstraßen die Funktion der hauptverkehrlichen Anbindung der einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander zu. Daneben ist die Anbindung der Mitgliedsgemeinden über Kreisstraßen abgedeckt. Zudem ist die überörtliche Anbindung der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft über die Bundesautobahn 38, welche die Ballungsräume Halle/Leipzig und Göttingen/Kassel verbindet, gegeben. Die Bahnlinie Halle (Saale) - Lutherstadt Eisleben durchquert die Verwaltungsgemeinschaft mit Haltepunkten in Erdeborn, Röblingen am See, Amsdorf und Wansleben am See.

Kindertagesstätten befinden sich in den ehemaligen Gemeinden Röblingen am See, Lüttchendorf, Amsdorf, Stedten, Erdeborn, Seeburg und Aseleben. Innerhalb der Gemeinden Röblingen am See, Wansleben und Erdeborn werden Grundschulen betrieben. Eine Sekundarschule befindet sich in der Gemeinde Röblingen am See.

Wirtschaftlich ist das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft vor allem von Tourismus und Handwerks- bzw. Gewerbebetrieben, welche für die ortsüblichen Grundversorgung dienen, geprägt. Daneben sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Ein Gewerbegebiet ist innerhalb der Gemeinde Wansleben am See ausgewiesen. Die Mitgliedsgemeinden gehörten der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle an.

Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ sind mit Ausnahme der Gemeinden Dederstedt und Neehausen im Abwasserzweckverband Eisleben-Süßer See organisiert. Die Gemeinden Dederstedt und Neehausen gehören dem Abwasserzweckverband Salza an. Die Haushaltssituation der Mitgliedsgemeinden stellt sich unterschiedlich dar. In den Gemeinden Amsdorf, Erdeborn, Lüttchendorf, Seeburg und Stedten sind Fehlbeträge der letzten Haushaltsjahre aufgelaufen, welche durch einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2017 nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Gemeinde Dederstedt ist im östlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegen, wobei die Gemeinde im Osten an der Landkreis Saalekreis, im Westen an die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben, im Norden an die Einheitsgemeinde Gerbstedt und im Süden an die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land angrenzt. Die Gemeinde Dederstedt hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 448 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 867 ha.

Die Gemeinde befindet sich im Naturpark Unteres Saaletal und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Laweketal an.

Die Gemeinde Dederstedt wird erstmals im Jahre 1127 als „Diderstidi“ urkundlich erwähnt. Dederstedt nahm im Rahmen der kirchlichen Hierarchie eine Stelle als Erzpriestersitz des Bistums Halberstadt wahr. Im Jahr 1642 wurde Dederstedt innerhalb des 30-jährigen Krieges verwüstet. Zum Anfang des 20. Jahrhunderts siedelten sich mehrere Gewerbe- und Handwerksbetriebe innerhalb der Gemeinde Dederstedt an.

Die Gemeinde Dederstedt gehörte mit ihrer Schwestergemeinde Hedersleben zu den Altsiedelungen des oberen Laweke-Grundes.

Die Gemeinde Dederstedt gehört zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle. Sie ist Mitglied im Abwasserzweckverband Salza.

Die Kinder des Ortes besuchen überwiegend die Kindertageseinrichtungen im benachbarten Ortsteil Hedersleben der Lutherstadt Eisleben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die schulpflichtigen Grundschüler der Gemeinde Dederstedt in der Grundschule Hedersleben und die schulpflichtigen Sekundarschüler in der Lutherstadt Eisleben unterrichtet. Entsprechend des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Mansfeld-Südharz werden ab dem Jahr 2013 die Grund- und Sekundarschüler der Gemeinde Dederstedt in der Grund- und Sekundarschule Röblingen am See beschult.

Die Gemeinde Dederstedt hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 354.000 Euro und im Vermögenshaushalt 334.700 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 247.000 Euro und eine absolute Verschuldung in Höhe von 7.000 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde einen leistungsfähigen Haushalt.

Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz eröffnete den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ - dadurch, dass weder eine gemeinsame Gemarkungsgrenze einer Mitgliedsgemeinde mit einer kreisfreien Stadt vorhanden ist, die Verwaltungsgemeinschaft nicht nach dem Trägergemeindemodell gem. § 75 Abs. 3 GO-LSA organisiert ist, noch ein prägender Ort i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG vorhanden ist - die Möglichkeit, innerhalb der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform neben der Einheitsgemeinde alternativ eine Verbandsgemeinde bilden zu können.

Im Zuge einer unverbindlichen Ermittlung des Stimmungsbildes zur Gemeindegebietsreform, welche durch das Ministerium des Innern im zweiten Halbjahr 2007 durchgeführt worden ist, erklärte die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ überwiegend den Willen zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Sodann tendierten bereits Mitte des Jahres 2008 alle Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Dederstedt und Stedten zur Bildung einer Einheitsgemeinde, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten wurden beschlossen. Die für eine Gebietsänderung gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderliche Durchführung einer Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgeranhörung realisiert. Die Bürgeranhörungen fanden am 9. November 2008 statt. Die Fragestellung „Sind Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See auf Grund des Art. 1 § 2 Abs. 1 und 2 Begleitgesetz zur Gebietsreform?“ wurde in allen beteiligten Gemeinden gleichlautend gestellt. Im Ergebnis sprachen sich die Bürgerinnen und Bürger aller Gemeinden – bis auf die Gemeinden Seeburg, Stedten und Wansleben am See - für die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ aus.

Tab. 2 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen

Gemeinde	Datum	Fragestellung BA	Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
				Ja	Nein
Amsdorf	09.11.2008	Sind Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See auf Grund des Art. 1 § 2 Abs. 1 und 2 Begleitgesetz zur Gebietsreform?	38,7	152	17
Aseleben	09.11.2008		30,3	119	21
Erdeborn	09.11.2008		18,1	119	47
Hornburg	09.11.2008		37,5	110	6
Lüttchendorf	09.11.2008		14,6	50	28
Neehausen	09.11.2008		45,2	83	25
Röblingen am See	09.11.2008		13,0	257	86
Seeburg	09.11.2008		15,5	35	42
Stedten	09.11.2008		14,7	50	79
Wansleben am See	09.11.2008		12,1	72	108

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ bilden zum 1. Januar 2010 mit Ausnahme der Gemeinde Dederstedt auf Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG durch Neubildung die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Der hierfür von den Mitgliedsgemeinden beginnend ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 2008 erarbeitete und hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden abgestimmte Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde im März bzw. April 2009 innerhalb aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ mit Ausnahme der Gemeinde Dederstedt beschlossen und bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eingereicht. Die Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land durch Neubildung aus den Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See erteilte das Ministerium des Innern am 29. Mai 2009, die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages samt dessen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 6. Juni 2009. Mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 2010 und dem Einwohnerstand vom 31. Dezember 2005 hat die Einheitsgemeinde 10.092 Einwohner.

Die Gemeinde Dederstedt ließ keine Beteiligung an der Bildung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land erkennen. Auch anderweitige Bestrebungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform waren nicht ersichtlich.

II. Zuordnung zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Die Gemeinde Dederstedt wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde Dederstedt wird aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahme des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Auffassung der aufzulösenden Gemeinde

Die aufzulösende Gemeinde Dederstedt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 7. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Die Gemeinde Dederstedt wurde sowohl zur beabsichtigten Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land als auch alternativ zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben angehört. Die Gemeinde hat den Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigung am 11. September 2009 erhalten. Ihr wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Die Gemeinde Dederstedt nahm mit Schreiben vom 30. November 2009 Stellung zum Gesetzentwurf. Darin führte sie aus, dass die Gemeinde Dederstedt bereits im Juni 2008 beschlossen hätte, keine freiwillige Gebietsänderung durchzuführen, mithin daher einer gesetzlichen Auflösung der Gemeinde Dederstedt nicht zugestimmt wird. Die Gemeinde Dederstedt wäre bisher ihrer Funktion immer gerecht geworden und hätte ihre Verwaltungsaufgaben unter wirtschaftlicher Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt. Dies zeige sich unter anderem darin, dass keine tatsächlichen Schulden vorhanden seien und im Ergebnis Rücklagen gebildet werden konnten. Die bisherige Eigenständigkeit der Gemeinde Dederstedt hätte es ermöglicht, die Aufgabenerfüllung und Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger nach Recht und Gesetz zu leiten.

Die Gemeinde Dederstedt führt an, dass zwar einzelne Gründe des Gemeinwohls für eine ggf. durch den Gesetzgeber erfolgende Zuordnung zur Lutherstadt Eisleben vorlägen, die Gemeinde sich jedoch nicht für eine gesetzliche Eingemeindung ausspräche. So erfolge die Beschulung der Schüler der Gemeinde Dederstedt in der Lutherstadt Eisleben und die damit verbundenen, mehrmals täglich verkehrenden Busverbindungen seien für die nicht selbst mobile Bevölkerung der Gemeinde notwendig, um die vorhandene Ausrichtung auf die Lutherstadt Eisleben bezüglich einer Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes sowie der ärztlichen Versorgung tatsächlich wahrnehmen zu können.

2. Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. September 2009 die Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Mansfeld-Südharz aufgefordert, für die Durchführung der nach Art. 90 S. 2 Verf LSA i. V. m. § 17 Abs. 2 GO LSA erforderliche Bürgeranhörung in der Gemeinde Dederstedt Sorge zu tragen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ als die für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständige Behörde war gebeten worden, die Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Dabei hat das Ministerium des Innern die Anhörungsfrage im Erlasswege vorgegeben (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat auf Bitte des Ministeriums des Innern den Termin für die Bürgeranhörung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

Mit der Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 29. September 2009 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ ist gleichzeitig der Gesetzestext des Referentenentwurfs bekannt gemacht worden, die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der gesamte Referentenentwurf einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger bereit liegt.

Die Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde hat am 29. November 2009 stattgefunden, die Bürgerinnen und Bürger haben wie folgt votiert:

Tab. 3 – Ergebnisse der Bürgeranhörung am 29. November 2009

Gemeinde	Fragestellung Bürgeranhörung	Bürgerbeteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
			Ja	Nein
Dederstedt	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Dederstedt in die künftige Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingemeindet wird?	22,2	40	42
	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Dederstedt in die künftige Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben eingemeindet wird?	22,2	43	38

3. Auffassung der aufnehmenden Gemeinden

Die die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben mit Wirkung zum 1. Januar 2010 bildenden Gemeinden Burgsdorf, Hedersleben und Lutherstadt Eisleben wurden jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 7. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört. Ebenfalls mit Schreiben vom 7. September 2009 angehört wurden die die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land bildenden Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See.

Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen im Zeitraum vom 8. bis 16. September 2009 erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Mit Schreiben vom 16. November 2009 machte die Lutherstadt Eisleben Gebrauch von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Die Lutherstadt Eisleben erhebt gegen eine womögliche Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land grundsätzlich Bedenken. Nach Auffassung der Lutherstadt Eisleben könne ein Mittelzentrum seine zentrale Funktion in der

umliegenden Region nur zukunftsfähig wahrnehmen, wenn eine nachhaltige Erweiterung des Gebietes und eine wesentliche Erhöhung der derzeitigen Einwohnerzahl der Lutherstadt Eisleben erfolge. Mit einer Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt würde im Umfeld des Mittelzentrums Lutherstadt Eisleben ein weiteres, flächenmäßig größeres Gebilde entstehen. Überdies sollen bestehende Mittelzentren aufgrund der demographischen Entwicklung gestärkt werden. Zudem gäbe es historische, politische und kirchliche Verflechtungen der Gemeinde Dederstedt mit der Lutherstadt Eisleben, welche bis in das Mittelalter zurückverfolgt werden können.

Die die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land bildenden Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See äußerten sich jeweils mit Schreiben vom 24. November 2009. Die genannten Gemeinden befürworteten eine Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Gemeinden tragen vor, dass mit einer Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land eine Stärkung der Wirtschaftskraft des örtlichen Kleingewerbes einhergehe, die touristische Entwicklung der Region (insbesondere im Bereich des Süßen Sees) durch die Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land positiv beeinflusst werden könne und dass die Gemeinde Dederstedt aufgrund ihrer ländlichen Prägung besser in die ländliche Struktur der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land (insbesondere mit der dort ansässigen Land- und Forstwirtschaft) passe, als in die städtische Struktur der Lutherstadt Eisleben.

Zwar bestehe keine direkte Busverbindung der Gemeinde Dederstedt mit dem Verwaltungssitz im Ortsteil Röblingen am See, dennoch könnte diese im Rahmen der Fortentwicklung des Grundzentrums Röblingen geschaffen werden. Ebenfalls geschaffen werden können die Voraussetzungen zur Beschulung der Grund- und Sekundarschüler der Gemeinde Dederstedt innerhalb der künftigen Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 7. September 2009 vom Ministerium des Innern um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten worden. Der Landkreis Mansfeld-Südharz wurde sowohl zur beabsichtigten Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land als auch alternativ zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben angehört. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 äußert der Landkreis gegen die Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land als auch in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben keine Bedenken. Letztlich wäre jedoch zu beachten, dass mit einer Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land diese hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit aufgrund der Einwohnergröße gestärkt werden würde.

5. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 9. September 2009 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die Planungsgemeinschaft wurde sowohl zur beabsichtigten Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land als auch alternativ

zur Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben angehört. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 gab die regionale Planungsgemeinschaft ihre Stellungnahme ab.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz befürwortet eine Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben. Da die Lutherstadt Eisleben im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt in der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum festgelegt sei und die Gemeinde Dederstedt im unmittelbaren räumlichen Verflechtungsbereich der Lutherstadt Eisleben belegen sei, solle im Sinne der Stärkung von Zentralen Orten die Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Lutherstadt Eisleben erfolgen. Es bestehe im Übrigen keine direkte ÖPNV Anbindung der Gemeinde Dederstedt zum künftigen Verwaltungssitz der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land im Ortsteil Röblingen am See. Eine direkte ÖPNV Anbindung der Gemeinde Dederstedt an die Lutherstadt Eisleben sei hingegen gegeben.

IV. Abwägung

Die Eingemeindung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist nach den gemeinwohlorientierten Zielen der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt geboten. Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen auf der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen geschaffen werden, die ihre und die ihnen übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen sichern. Die Gemeinde Dederstedt war Mitgliedsgemeinde der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“. Mit 448 Einwohnern zum maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 unterschreitet die Gemeinde Dederstedt die gesetzlichen Regelanforderungen für die Mindesteinwohnerzahl von Einheitsgemeinden deutlich und ist nach dem gesetzgeberischen Leitbild der Gemeindegebietsreform nicht leistungsfähig. Die Gemeinde Dederstedt hatte die Möglichkeit, bis zum 30. Juni 2009 eine freiwillige Neugliederung zu vereinbaren, die den Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetzes entspricht. Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sollte nach § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG bis spätestens zum 30. Juni 2009 ein genehmigungsfähiger Vertrag über eine den gesetzlichen Neugliederungsgrundsätzen entsprechende Gebietsänderung vorliegen. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform hat die Gemeinde Dederstedt nicht genutzt. An der Bildung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, die von den übrigen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ im Wege eines gemeinsamen Gebietsänderungsvertrages vereinbart wurde, hat sich die Gemeinde Dederstedt nicht beteiligt.

Der Gesetzgeber folgt nunmehr seiner Ankündigung in § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG und ordnet die sich an der gemeindlichen Neugliederung innerhalb der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ nicht beteiligende Gemeinde Dederstedt der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG hatten in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform – bis auf die Gemeinde Dederstedt - alle Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Seegebiet Mansfelder Land durch Gebietsänderungsvertrag die Bildung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land zum 1. Januar 2010 vereinbart. Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsver-

trages zur Bildung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Die sich nicht beteiligende Gemeinde Dederstedt wird von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land übergangsweise mitverwaltet (§ 2 Abs. 5 GemNeuglGrG).

Das vorliegende Gesetz trägt mit der Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land der Ankündigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG und der vom Landesverfassungsgericht nicht beanstandeten gesetzgeberischen Wertung Rechnung, nach der eine definierte Mehrheit von drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft und zwei Drittel ihrer Einwohner die verbleibende Minderheit dominiert und die sich an der Neugliederungsvereinbarung nicht beteiligenden Gemeinden durch Gesetz der von der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden gebildeten Einheitsgemeinde zugeordnet werden. Sofern der überwiegende Wille der der Verwaltungsgemeinschaft bislang angehörenden Gemeinden auf die Bildung einer gemeinsamen neuen gemeindlichen Struktur ausgerichtet ist, bilden die insoweit durch freiwillige Lösungen entstandenen Einheitsgemeinden folglich die Basis für die noch folgende gesetzliche Zuordnung sich nicht beteiligender Gemeinden. Dies beruht auf den Regelungen des § 2 GemNeuglGrG, mit denen der Gesetzgeber die grundlegenden Aussagen zur Struktur der gemeindlichen Ebene in Sachsen-Anhalt getroffen und damit sein Leitbild zur Verwirklichung der in § 1 GemNeuglGrG normierten Ziele der Gemeindegebietsreform aufgestellt hatte. Zum gesetzgeberischen Leitbild zählt die in § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG getroffene Strukturaussage, dass Gemeindezusammenschlüsse zur Bildung von Einheitsgemeinden innerhalb der Grenzen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaften erfolgen sollen. Dieser Regelung liegt die am Gemeinwohl orientierte Zielsetzung zugrunde, die innerhalb der bisher bestehenden Verwaltungsgemeinschaften gewachsenen Verflechtungen und Synergien zu erhalten und zu verstärken, und insoweit auf eingerichtete Verwaltungsstrukturen sowie bestehende Verwaltungs- und Personalkapazitäten zurückzugreifen. Somit hat die gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zu der auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 GemNeuglGrG gebildeten Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land grundsätzlich Vorrang gegenüber der Eingemeindung in angrenzenden Einheitsgemeinden.

Ein Abweichen von diesem Neugliederungsgrundsatz muss durch hinreichende Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt sein. Die Gesichtspunkte, die nach den örtlichen Gegebenheiten ein Verlassen von dem der Gemeindegebietsreform zugrundeliegenden System begründen können, ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG. Danach können Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, wie wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse sowie historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, es erlauben, den Rahmen der von § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG vorgegebenen Neugliederungsgrundsätze zu verlassen. Bei Vorliegen der in § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG bestimmten Gesichtspunkte ist ein Abweichen vom gesetzgeberischen Leitbild des § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG jedoch nur möglich, wenn die maßgebliche Mindesteinwohnerzahl auch dann erreicht wird, soweit nicht alle Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft an der Bildung der Einheitsgemeinde beteiligt waren.

Die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat bei ihrer Entstehung nach dem gesetzlich maßgebenden Stand vom 31. Dezember 2005 10.092 Einwohner. Somit erreicht die Einheitsgemeinde die Soll-Mindesteinwohnerzahl von 10.000 Ein-

wohnern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land würde demnach auch ohne Zuordnung der Gemeinde Dederstedt die nötige Einwohnerzahl für die Leitbildgerechtigkeit der Einheitsgemeinde erreichen.

Allein aufgrund der Einwohnerzahl wäre mithin auch eine andere Zuordnung möglich, sofern hierfür tragende Gründe gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG ersichtlich sind.

Bei Betrachtung der räumlichen Lage der Gemeinde Dederstedt ist festzustellen, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Randlage innerhalb der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Seegebiet Mansfelder Land neben der gemeinsamen Gemarkungsgrenze mit der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land sowohl eine Gemarkungsgrenze mit der Einheitsgemeinde Gerbstedt als auch eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben aufweist.

Zwar besteht eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Einheitsgemeinde Gerbstedt, dennoch kommt eine Zuordnung zu dieser Gemeinde aufgrund eindeutiger raumordnerischer und landesplanerischer Gegebenheiten nicht in Betracht. Die gemeinsame Gemarkungsgrenze der Gemeinde Dederstedt mit der Einheitsgemeinde Gerbstedt besteht lediglich auf einer Länge von ca. 1,4 km. Gründe der örtlichen Zusammenhänge als auch Gründe der historischen und landsmannschaftlichen Verbundenheit mit der Einheitsgemeinde Gerbstedt, die einen Wechsel begründen würden, sind nicht ersichtlich. Auch andere Gründe, welche ein Abweichen von § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG begründen könnten, sind überdies nicht zu erkennen.

Wegen der gemeinsamen Grenze, welche die Gemeinde Dederstedt überdies im Westen mit der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben aufweist, war zu prüfen, ob von dem gesetzlichen Leitbild, dass die Einheitsgemeinde grundsätzlich aus den Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft entstehen soll und dass die an der Neugliederung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nicht beteiligten Gemeinden der auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 GemNeuglGrG gebildeten Einheitsgemeinde zugeordnet werden, abgewichen werden muss, weil besondere Belange für eine Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben vorliegen könnten.

Für die Gemeinde Dederstedt überwiegen nach Abwägung die Gesichtspunkte für eine Eingliederung der Gemeinde in ihrer Gesamtheit in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land und nicht in die Lutherstadt Eisleben. Zwar ist die Lutherstadt Eisleben ein im Landesentwicklungsplan festgelegtes Mittelzentrum, ein Erfordernis der Stärkung dieses Mittelzentrums durch Zuordnung von umliegenden Gemeinden ist jedoch nicht gegeben.

Soweit die Lutherstadt Eisleben im Rahmen der Anhörung eine Eingliederung der Gemeinde Dederstedt in ihr Gebiet mit der Begründung geltend macht, dass die Stadt als Mittelzentrum ihre zentrale Funktion nur zukunftsfähig wahrnehmen könne, wenn eine nachhaltige Erweiterung des Gebietes und eine wesentliche Erhöhung der derzeitigen Einwohnerzahl der Lutherstadt Eisleben erfolge, erlangt dieses Vorbringen indes gegenüber den für die Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land kein größeres Gewicht. Die Einwohnerzahl der Lutherstadt Eisleben ist durch freiwillige Neugliederungen innerhalb der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, im Einzelnen durch die Eingemein-

derung der Gemeinden Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode zum 1. Januar 2009 und der Gemeinde Hedersleben zum 1. Januar 2010, und darüber hinaus durch die freiwillige Eingemeindung der Gemeinde Burgsdorf aus der benachbarten ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ von 24.243 um 3.297 auf insgesamt 27.540 gestiegen. Damit hat die Lutherstadt Eisleben im Rahmen der Gemeindegebietsreform gegenüber dem weiteren Mittelzentrum innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz, der Stadt Sangerhausen, einen wesentlich größeren Einwohnerzuwachs erfahren. So ist die Einwohnerzahl des Mittelzentrums Sangerhausen durch die Eingemeindung der Gemeinde Wippra aus der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ von 30.621 auf 32.200, mithin um rund 5 Prozent, gestiegen, während das Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben infolge der freiwilligen Neugliederungen einen erheblich höheren Einwohnerzuwachs von insgesamt rund 13,6 Prozent zu verzeichnen hat. Die Lutherstadt Eisleben, deren Einwohnerzahl durch die Eingemeindung von fünf Gemeinden nunmehr 27.540 zum maßgeblichen Stand 31. Dezember 2005 beträgt, würde durch eine gesetzliche Eingliederung der Gemeinde Dederstedt mit ihren 448 Einwohnern keine wesentliche Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit mehr erfahren. Die Lutherstadt Eisleben hat darüber hinaus durch die Eingliederung von vier Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“ und von einer Gemeinde aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ bereits einen erheblichen Gebietszuwachs zu verzeichnen. Infolge der Neugliederungen in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform hat sich das Gebiet der Lutherstadt Eisleben von 9.156 ha um rund 57 Prozent auf 14.384 ha vergrößert. Demgegenüber beträgt das Gebiet der Gemeinde Dederstedt lediglich 867 ha.

Die von der Lutherstadt Eisleben geltend gemachte nachhaltige Erweiterung ihres Gebietes und wesentliche Erhöhung ihrer Einwohnerzahl zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der mittelzentralörtlichen Versorgungsaufgaben sind bereits durch freiwillige Neugliederungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform hinreichend erfolgt. Die Lutherstadt Eisleben verfügt damit über ausreichende eigene Entwicklungspotenziale, so dass sie einer weiteren gebietlichen Ausdehnung nicht bedarf. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gemeinde Dederstedt, die mit ihren lediglich 448 Einwohnern und einer Fläche von nur 867 ha nicht weiter zu der nachhaltigen Stärkung des Mittelzentrums beizutragen vermag, wie sie von der Lutherstadt Eisleben mit ihren 27.540 Einwohnern und einem Gebiet von 14.384 ha für sich in Anspruch genommen wird. Demgegenüber ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Dederstedt von nicht unwesentlicher Bedeutung für die Verwaltungs- und Leistungskraft der zum 1. Januar 2010 neu gebildeten Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land beträgt zum maßgebenden Stichtag 31. Dezember 2005 10.092 und liegt damit knapp über der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl von 10.000 für Einheitsgemeinden. Die Schaffung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land aus allen Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ durch gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Dederstedt entsprechend den vom Gesetzgeber für die Gemeindegebietsreform vorgegebenen Neugliederungsgrundsätzen ist im Interesse der Schaffung gleichwertiger und, soweit möglich, verwaltungspolitisch gleichgewichtiger Lebensräume geboten.

Eine Eingliederung der Gemeinde Dederstedt in das Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben ist auch nicht mit Blick auf das in § 1 Abs. 2, § 3 GemNeuglGrG festgelegte gesetzgeberische Leitbild der Gemeindegebietsreform geboten, das eine Stärkung der

Mittelzentren des Landes vorsieht, bei denen sich als Folge der Suburbanisierung Verflechtungen mit gegenseitigen Abhängigkeiten und Konkurrenzen und damit verbundenen Stadt-Umland-Probleme ergeben haben. Erhebliche enge Verflechtungen, die nach Maßgabe des § 3 GemNeuglGrG zwingend im Wege einer Teileingemeindung oder Eingemeindung einer Lösung zugeführt werden müssten, sind zwischen der Gemeinde Dederstedt und dem Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben weder ersichtlich noch wurden sie von der Lutherstadt Eisleben vorgetragen.

Mit der vorgesehenen Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird der Anregung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Eingemeindung in das Mittelzentrum Lutherstadt Eisleben nicht gefolgt. Soweit die Regionale Planungsgemeinschaft die Eingliederung von Dederstedt in die Lutherstadt Eisleben mit der Begründung befürwortet, dass die Gemeinde Dederstedt im unmittelbaren räumlichen Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Lutherstadt Eisleben belegen sei, vermag diesem Vorbringen nicht das größere Gewicht beigemessen werden. Zwar liegt die Gemeinde Dederstedt im Versorgungsbereich des Mittelzentrums Lutherstadt Eisleben. Die Belegenheit einer Gemeinde im Versorgungsbereich eines Mittelzentrums vermag für sich allein genommen jedoch nicht zwingend eine Übereinstimmung des Wirkungsbereichs des Mittelzentrums mit seinem umliegenden Raum durch Eingliederung von Umlandgemeinden begründen. Nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt (Stand Juli 2009) sollen durch das Mittelzentrum in der Regel mindestens 50.000 Einwohner versorgt werden und eine Erreichbarkeit des Mittelzentrums in der Regel in 30 Minuten mit dem PKW von den Gemeinden des Versorgungsbereichs gewährleistet sein. Folgte man der Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Eingemeindung von Gemeinden im unmittelbaren räumlichen Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums, müssten angesichts der landesplanerischen Festlegungen für ein Mittelzentrum weitreichende Eingliederungen der im unmittelbaren Wirkungsbereich der Mittelzentren belegenen Gemeinden erfolgen, was zu einer nicht sachgerechten gebietlichen Ausdehnung der Mittelzentren führen würde. Vor diesem Hintergrund sieht das gesetzgeberische Leitbild eine Teileingemeindung oder Eingemeindung von Umlandgemeinden der Mittelzentren allein bei Vorliegen erheblicher Verflechtungsbeziehungen und ausschließlich dann vor, wenn nur auf diese Weise eine Lösung oder Milderung der mit den Verflechtungsbeziehungen verbundenen Stadt-Umland-Probleme erreicht werden kann. Derartig enge Verflechtungen sind, wie bereits ausgeführt, bei der Gemeinde Dederstedt im Verhältnis zur Lutherstadt Eisleben nicht ersichtlich.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Dederstedt im Versorgungsbereich des Grundzentrums Röblingen am See liegt, das nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes den Grundbedarf für die Versorgung der Bevölkerung in einem Einzugsbereich von in der Regel mindestens 9.000 Einwohner abdecken soll. Durch die bereits erfolgten freiwilligen Gemeindeneugliederungen sowie die vorgesehene gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Dederstedt erfolgt eine Stärkung der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land entsprechend ihrer Bedeutung mit ihrem Grundzentrum im Ortsteil Röblingen am See, ohne dass damit die Funktionsfähigkeit des (durch freiwillige Gemeindeneugliederungen erheblich gestärkten) Mittelzentrums Lutherstadt Eisleben in Frage gestellt wird.

Örtliche Gegebenheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG, welche für eine Eingliederung der Gemeinde Dederstedt zur Lutherstadt Eisleben sprechen,

vermögen nicht dazu führen, von den Neugliederungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG abzuweichen und eine nach dem gesetzlichen Leitbild zulässige Ausnahme für eine gemeindliche Neugliederung über die Grenzen der Verwaltungsgemeinschaft hinaus in Richtung der Lutherstadt Eisleben zu rechtfertigen. Zwar bestehen einzelne örtliche Zusammenhänge zwischen der Gemeinde Dederstedt und der Lutherstadt Eisleben, wie etwa eine direkte ÖPNV-Anbindung oder die Beschulung der Schüler der Gemeinde Dederstedt in der Lutherstadt Eisleben. Diese überwiegen unter Abwägung aller Umstände jedoch nicht das nach dem gesetzgeberischen Leitbild bestehende Erfordernis einer Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

Soweit die Gemeinde Dederstedt auf die derzeitige Beschulung der Grund- als auch der Sekundarschüler von Dederstedt innerhalb der Lutherstadt Eisleben hinweist, ist dem entgegenzuhalten, dass nach dem beschlossenen Schulentwicklungsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz die Beschulung der Grund- und Sekundarschüler der Gemeinde Dederstedt ab dem Schuljahr 2013 in der Grund- und Sekundarschule im Ortsteil Röblingen am See der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land vorgesehen ist. Der Aufbau eines ÖPNV-Netzes zur direkten Anbindung der Gemeinde Dederstedt an den Verwaltungssitz der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Eine mittelbare ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Dederstedt zum Ortsteil Röblingen am See der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist bereits jetzt gegeben.

Gegen die vorgesehene gesetzliche Zuordnung zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann die Gemeinde Dederstedt auch nicht mit Erfolg anführen, dass die langjährige erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde mit ihrer geordneten Finanzsituation einer Eingliederung in die Einheitsgemeinde entgegenstehe. Mit ihren 448 Einwohnern zum maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 ist die Gemeinde Dederstedt nach den Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes nicht als leistungsfähig zu betrachten und kann von daher nicht ihre Selbstständigkeit erhalten. Die Gemeinde Dederstedt übersieht, dass sie nach dem gesetzlichen Neugliederungssystem zu klein ist. Mit 448 Einwohnern liegt sie mehr als deutlich unter der für Einheitsgemeinden gesetzlich vorgegebenen Mindesteinwohnerzahl von 10.000. Weder trägt ihr Hinweis darauf, dass die Gemeinde ihrer Funktion bisher immer gerecht geworden sei, noch kommt es darauf an, dass Dederstedt derzeit eine intakte haushaltswirtschaftliche Infrastruktur aufweist. Mit ihrem Vortrag, dass sie ihre Verwaltungsaufgaben bisher unter wirtschaftlicher Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt habe, was sich an der Vermeidung von Schulden und der Bildung von Rücklagen zeige, verkennt die Gemeinde Dederstedt, dass die Gemeinde durch den Zusammenschluss in einer Verwaltungsgemeinschaft keine eigene Verwaltung mit eigenem Personal vorzuhalten brauchte, sondern bei der Erledigung der gemeindlichen Verwaltungsaufgaben auf die im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft für alle Mitgliedsgemeinden vorgehaltene und gebündelte Verwaltung und deren Personal zurückgreifen konnte.

Darüber hinaus ist in die Abwägung einzubeziehen, dass die Gemeinde Dederstedt seit dem 1. Januar 2005 mit den die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land bildenden Gemeinden in einer örtlichen Verwaltungseinheit auf der Grundlage der Gemeinschaftsvereinbarung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ vereinigt ist. Die Einwohner der Gemeinde Dederstedt haben sich in den vergangenen Jahren der Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft „Seege-

biet Mansfelder Land“ auf den Verwaltungssitz Röblingen am See eingerichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Eingliederung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land die aus der Zeit der Verwaltungsgemeinschaft bewährten Beziehungen fortgesetzt werden können.

Für die Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land spricht auch die gesamtwirtschaftliche Haushaltssituation. Die Eingliederung von Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird dazu beitragen, die Wirtschaftskraft des örtlichen Kleingewerbes zu stärken, kommunale Aktivitäten zu bündeln und durch eine gemeinsame touristische Vermarktung der Region, insbesondere im Bereich des Süßen Sees, die wirtschaftliche Entwicklung der Einheitsgemeinde positiv zu befördern. Die wechselseitige Zusammenfassung und Ergänzung der gemeindlichen Einnahmequellen trägt zur Stabilisierung der Gesamteinnahmesituation im Gebiet der Einheitsgemeinde bei.

Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Gemeinde Dederstedt stattgefundenen Bürgeranhörungen sprach sich eine knappe Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Zuordnung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land und für eine Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Lutherstadt Eisleben aus. Der Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Zuordnung zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land weist nach Zuordnung der Gemeinde Dederstedt eine Einwohnerzahl mit maßgeblichem Stand vom 31. Dezember 2005 von 10.540 auf. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a.a.O.) verwiesen.

Die Zuordnung der Gemeinde Dederstedt in die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land entspricht wie ausgeführt dem Leitbild des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes und ist systemgerecht. Die hierzu niedergelegten Gemeinwohlgründe überwiegen im Interesse der mit der Reform zu verwirklichenden Ziele die örtlichen Interessen der Gemeinde Dederstedt am Erhalt ihrer Eigenständigkeit. Gegen dieses Abwägungsergebnis sprechen auch nicht die in der Anhörung vorgetragenen örtlichen Gesichtspunkte. Gewichtige örtliche Belange, die ein Verlassen des Neugliederungssystems gebieten würden, liegen nicht vor. Im Interesse der mit der Re-

form zu verwirklichenden Ziele ist den Gründen, die für die Zuordnung der Gemeinde Dederstedt zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß dem gesetzgeberischen Leitbild und Neugliederungssystem sprechen, letztlich das größere Gewicht beizumessen gegenüber den örtlichen Belangen der Gemeinde Dederstedt. Der Eingriff in das der Gemeinde gewährte kommunale Selbstverwaltungsrecht ist gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Zu § 4

I. Sachlage/bisherige Reformschritte

Nach Erkenntnissen der Landesregierung stellt sich die Sachlage zu den betroffenen Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode und der aufnehmenden Gemeinde Südharz wie folgt dar:

Die im nördlichen Teil der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ belegene Stadt Stolberg (Harz) und die im südlichen Teil belegene Gemeinde Wickerode waren seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft zum 1. Januar 2005 deren Mitglied. Die Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ wurde aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Roßla“ – in der unter anderem die Gemeinde Wickerode organisiert war – und „Stolberg/Harz“ – zu der die Stadt Stolberg (Harz) gehörte – sowie drei weiterer Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Südharz“ zum 1. Januar 2005 gebildet. Zum 1. Oktober 2005 ließen sich die ehemals der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ angehörigen Gemeinden Breitenbach, Großleinungen und Wolfsberg in die Stadt Sangerhausen eingemeinden

Die im westlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegene und an den Freistaat Thüringen bzw. im nördlichen Teil an den Landkreis Harz angrenzende ehemalige Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ bestand zuletzt aus 15 Mitgliedsgemeinden mit Sitz in der Gemeinde Roßla. Die Stadt Stolberg (Harz) und die Gemeinde Rottleberode nehmen gemeinschaftlich die Aufgaben eines raumordnerischen Grundzentrums wahr. Daneben erfüllt die Gemeinde Roßla ebenfalls die Funktion eines raumordnerischen Grundzentrums.

Der zum 31. Dezember 2005 maßgebliche Einwohnerstand aller 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beläuft sich auf 11.141, davon 1.410 in der Stadt Stolberg (Harz) und 302 in der Gemeinde Wickerode.

Tab. 1 – Übersicht über die Mitgliedsgemeinden und deren Einwohneranzahl

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005	lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005
1	Bennungen	969	9	Questenberg	302
2	Breitenstein	499	10	Rottleberode	1.577
3	Breitungen	514	11	Roßla	2.357
4	Dietersdorf	271	12	Schwenda	615
5	Drebsdorf	108	13	Stolberg (Harz)	1.410
6	Hainrode	357	14	Uftrungen	1.117
7	Hayn (Harz)	605	15	Wickerode	302
8	Kleinleinungen	138		Summe:	11.141

Neben der wichtigen Verkehrsader der Bundesautobahn 38, welche die Ballungsräume Halle/Leipzig und Göttingen/Kassel verbindet und für die überörtliche Verkehrsanbindung der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ zur Verfügung steht, kommt den Landesstraßen 234 und 236 die Funktion der hauptverkehrlichen Anbindung der einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander zu. Daneben ist die Anbindung der Mitgliedsgemeinden über Kreisstraßen abgedeckt.

Kindertagesstätten befinden sich in den ehemaligen Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Hayn (Harz), Roßla, Rottleberode, Uftrungen, Schwenda und der Stadt Stolberg (Harz). Innerhalb der Stadt Stolberg und den ehemaligen Gemeinden Rottleberode, Roßla und Hayn werden Grundschulen betrieben. Eine Sekundarschule befindet sich in der ehemaligen Gemeinde Roßla.

Wirtschaftlich ist das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft vor allem vom Tourismus geprägt. Daneben sind die üblichen dörflichen Gewerbe angesiedelt und es werden entsprechende Dienstleistungen zur Grundversorgung angeboten. Gewerbegebiete sind in den ehemaligen Gemeinden Bennungen, Rottleberode und Roßla ausgewiesen.

Die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ sind im Trinkwasserzweckverband Südharz und mit Ausnahme der Gemeinden Questenberg, Rottleberode und der Stadt Stolberg (Harz) im Abwasserzweckverband Südharz organisiert. Die Haushaltssituation der Mitgliedsgemeinden stellte sich weitestgehend ausgewogen dar, wobei die Gemeinden Roßla und Hainrode im Haushaltsjahr 2009 keinen Haushaltsausgleich erreichen konnten.

Zu den Gemeinden im Einzelnen:

1. Stadt Stolberg (Harz)

Die Stadt Stolberg (Harz), welche sowohl im Nordwesten des Landkreises Mansfeld-Südharz, als auch im Nordwesten der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ belegen ist, grenzt im östlichen Teil an den Landkreis Harz und im westlichen Teil an den Freistaat Thüringen an. Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teil befindet sich die Einheitsgemeinde Südharz. Die Stadt Stolberg (Harz) hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 1.410 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 6.752 ha.

Der Ort Stolberg (Harz) entstand etwa im Jahr 1000 als Bergmannssiedlung. Die erste urkundliche Erwähnung fand Stolberg im Jahr 1210 in Verbindung mit dem in Stolberg angesiedelten Grafengeschlecht. Im Deutschen Bauernkrieg war Stolberg unter dem Bauernführer Thomas Münzer Stätte mehrerer Kämpfe. Bereits im Hochmittelalter wurden in Stolberg Münzen geprägt. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts nimmt Stolberg den Status eines Fremdenverkehrsortes und seit dem Jahr 1946 den eines Kurortes wahr.

Die Fachwerkstatt, Historische Europastadt und Thomas Münzer Stadt ist wirtschaftlich insbesondere durch den Tourismus geprägt.

Die Stadt Stolberg (Harz) zählt zur Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Sie ist Mitglied im Trinkwasserzweckverband Südharz und nimmt die Aufgabe der Wasserentsorgung durch einen Eigenbetrieb wahr.

Die Kinder des Ortes besuchen den Kindergarten der Stadt Stolberg (Harz). Die Schüler der Klassen 1-4 werden in der Grundschule Stolberg (Harz) beschult.

Die Stadt Stolberg (Harz) hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 1.747.800 Euro und im Vermögenshaushalt 2.654.900 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 277.800 Euro und keine Verschuldung. Insgesamt hat die Stadt Stolberg einen leistungsfähigen Haushalt.

2. Gemeinde Wickerode

Die Gemeinde Wickerode, welche im südöstlichen Teil der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ belegen ist und an die ehemaligen Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Südharz Bennungen, Kleinleiningen, Questenberg und Roßla grenzt, hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 302 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturereform. Die Gemeindefläche beträgt 686 ha.

Erstmals wurde die Gemeinde Wickerode 1111 unter dem Namen „Wigharderode“ urkundlich erwähnt. Sie gehörte zum Besitz des Grafen von Stolberg und war Sitz eines Bergamtes der Grafen zu Stolberg-Wernigerode. Neben einem derzeit betriebenen Landhotel sind vereinzelt Gewerbebetriebe innerhalb der Gemeinde vorhanden.

Die Gemeinde Wickerode zählt zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Sie ist zudem Mitglied im Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Südharz.

Die Kinder des Ortes werden innerhalb der Gemeinden Bennungen und Roßla in Kindertagesstätten betreut. Die Schüler der Klassen 1-4 werden in der Grundschule Roßla beschult.

Die Gemeinde Wickerode hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 220.000 Euro und im Vermögenshaushalt 356.800 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 Rücklagen in Höhe von 150.200 Euro und eine absolute Verschuldung i. H. v. 5.240 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde Wickerode einen leistungsfähigen Haushalt.

Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz eröffnete den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ - dadurch, dass weder eine gemeinsame Gemarkungsgrenze einer Mitgliedsgemeinde mit einer kreisfreien Stadt vorhanden ist, die Verwaltungsgemeinschaft nicht nach dem Trägergemeindemodell gem. § 75 Abs. 3 GO-LSA organisiert ist, noch ein prägender Ort i.S.d. § 2 Abs. 1

Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG vorhanden ist - die Möglichkeit, innerhalb der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform neben der Einheitsgemeinde alternativ eine Verbandsgemeinde bilden zu können.

Im Zuge einer unverbindlichen Ermittlung des Stimmungsbildes zur Gemeindegebietsreform, welche durch das Ministerium des Innern im zweiten Halbjahr 2007 durchgeführt worden ist, erklärte ein Teil der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ den Willen zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Sodann tendierte Mitte des Jahres 2008 ein Großteil der Mitgliedsgemeinden zur Bildung einer Einheitsgemeinde, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten wurden eingeholt. Lediglich die Gemeinden Questenberg, Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode fassten keinen Grundsatzbeschluss zur Neubildung einer Einheitsgemeinde. Die Stadt Stolberg (Harz) tendierte vielmehr zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Wege der Eingemeindung als aufnehmende Gemeinde.

Die für eine Gebietsänderung gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderliche Durchführung einer Bürgerbeteiligung wurde in Form von Bürgeranhörungen realisiert. Lediglich die Stadt Stolberg (Harz) führte einen Bürgerentscheid durch. Diese Bürgerbeteiligungen fanden im Wesentlichen im Februar 2009 statt.

Tab. 2 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen

Gemeinde	Bürgeranhörung (BA) / Bürgerentscheid (BE)	Datum	Fragestellung BA / BE	Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)		Ergebnis BE (Quorum erreicht)	
					Ja	Nein	Ja	Nein
Bennungen	BA	1.02.2009	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde - <i>Name der jeweiligen Gemeinde</i> - mit den dazu bereiten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz eine Einheitsgemeinde bildet?	19,7	49	112		
Breitenstein	BA			20,5	70	20		
Breitungen	BA			19,2	71	13		
Dietersdorf	BA			44,7	40	66		
Drebsdorf	BA			23,5	22	0		
Hainrode	BA			46,9	119	15		
Hayn (Harz)	BA			20,7	63	40		
Kleinleinungen	BA			49,2	47	14		
Roßla	BA			10,1	165	39		
Rottleberode	BA			18,5	32	211		
Schwenda	BA			20,4	40	66		
Uftrungen	BA			20,1	62	122		
Questenberg	BA			19.04.2009		30,8	49	26
Stadt Stolberg (Harz)	BE	15.02.2009	Soll die Stadt Stolberg (Harz) ihre Eigenständigkeit behalten?	59,1	594	79	X	

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ bilden zum 1. Januar 2010 mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode auf Grundlage des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG durch Neubildung die Einheitsgemeinde Südharz. Der hierfür von den Mitgliedsgemeinden im vierten Quartal des Jahres 2008 bzw. im ersten Quartal des Jahres 2009 erarbeitete und hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden abgestimmte Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde im zweiten Quartal 2009 innerhalb aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode beschlossen und bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eingereicht. Die Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde Südharz durch Neubildung aus den Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Ufrungen und Questenberg erteilte das Ministerium des Innern am 31. Juli 2009, die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages samt dessen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 8. August 2009. Mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 2010 und dem Einwohnerstand vom 31. Dezember 2005 hat die Einheitsgemeinde 9.429 Einwohner.

Die Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode beteiligten sich wie bereits angeführt nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde. Der Stadtrat der Stadt Stolberg (Harz) beschloss ursprünglich, eine Einheitsgemeinde durch Eingemeindung benachbarter Gemeinden zu bilden, jedoch beschlossen diese Gemeinden die Bildung einer Einheitsgemeinde im Wege der Neubildung. In Folge dessen beteiligte sich die Stadt Stolberg (Harz) nicht an den weitergehenden Verhandlungen zur Erarbeitung eines entsprechenden Gebietsänderungsvertrages, obgleich von Seiten der restlichen beteiligten Gemeinden fortwährend der Wille bestand, die Stadt Stolberg (Harz) in die Bildung der Einheitsgemeinde zu integrieren und überdies den Namen der Stadt Stolberg (Harz) als Namen der Einheitsgemeinde aufgrund der historischen Bedeutung dieses überregional bekannten Namens zu führen. Im Weiteren initiierte der Stadtrat der Stadt Stolberg (Harz) einen - wie oben angeführt - Bürgerentscheid mit der Fragestellung „Soll die Stadt Stolberg (Harz) ihre Eigenständigkeit behalten?“. Aufgrund des sodann erfolgreich durchgeführten Bürgerentscheides entfaltete dieser eine Bindungswirkung für den Stadtrat der Stadt Stolberg (Harz) für die Dauer eines Jahres. Von der Möglichkeit eines erneuten Bürgerentscheides mit dem Ziel der Teilnahme an der Neubildung einer Einheitsgemeinde innerhalb der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ machte der Stadtrat keinen Gebrauch.

Innerhalb der Gemeinde Wickerode wurde weder ein Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheits- oder Verbandsgemeinde gefasst, noch eine Bürgeranhörung durchgeführt.

II. Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz

Die Stadt Stolberg (Harz) und die Gemeinde Wickerode werden in die Einheitsgemeinde Südharz eingemeindet. Die eingemeindete Stadt und eingemeindete Gemeinde werden aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahme des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Auffassung der aufzulösenden Gemeinden

Die aufzulösenden Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode sind jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen am 10. September (Gemeinde Wickerode) bzw. am 14. September 2009 (Stadt Stolberg (Harz)) erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Die Stadt Stolberg (Harz) hat mit Schreiben vom 25. November 2009 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahrgenommen, eine Stellungnahme durch die Gemeinde Wickerode erfolgte mithin nicht.

Die Stadt Stolberg legte in Ihrem o.g. Schreiben zum Sachverhalt wie folgt dar.

Das wesentliche Geschäft der Stadt Stolberg (Harz) bestehe im Tourismus. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, hätte die Stadt Stolberg (Harz) einen Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft gegründet. Dieser Eigenbetrieb hätte im Jahr 2009 ein Haushaltsvolumen von 2.057.200 Euro im Ergebnisplan und eigene Investitionen in Höhe von 1.057.300 Euro gehabt. Somit hätte der Gesamthaushalt der Stadt Stolberg (Harz) ein Volumen von 7.517.200 Euro. Die Stadt Stolberg (Harz) käme überdies ohne Bedarfszuweisungen aus.

Durch das für die Stadt Stolberg (Harz) prägende Gewerbe des Tourismus seien durchschnittlich jährlich 80.000 Übernachtungen und mithin 300.000 Tagesgäste zu verzeichnen. Diesbezüglich halte die Stadt Stolberg (Harz) entsprechende Einrichtungen wie das Schloss Stolberg, ein Freizeitbad, zwei Museen, Parkplätze, Wanderwege etc. vor. Der Eigenbetrieb Tourismus bewirtschaftete mit 21 Arbeitskräften und zusätzlichen 12 Personen, welche durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hinzukämen, ein Bilanzvermögen von 18,2 Mio. Euro.

Die Stadt Stolberg (Harz) nähme somit einen regionalen als auch nationalen Spitzenplatz von hoher Bedeutung ein. Sie sei die erste Historische Europastadt, halte ein UNESCO Biosphärenreservat vor und bekäme bis zum Jahr 2013 eine Förderung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von 36 Mio. Euro für Sanierung des Stolberger Schlosses. Künftig werde sich die Stadt Stolberg (Harz) für die Prädikatisierung zum ersten Heilklimatischen Kurort Sachsen-Anhalts einsetzen. Die dargestellten Bemühungen des Stadtrates fänden durch die rund 30 innerhalb der Stadt existierenden Vereine und den Gewerbetreibenden Unterstützung.

Über die Darstellungen der Stadt Stolberg (Harz) zum Sachverhalt hinaus, äußerte diese rechtliche Bedenken gegen eine Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Südharz und lehnte diese ab. Hierzu verweist die Stadt Stolberg (Harz) in ihrer Stellungnahme auf den am 15. Februar 2009 erfolgten Bürgerentscheid.

Zudem verliere die Stadt Stolberg (Harz) im Rahmen einer Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Südharz ihren Status als Stadt. Im Ergebnis würden potentielle Urlauber der Stadt fernbleiben. Zudem werde laut Aussage des Bürgermeisters der an der Bildung der Einheitsgemeinde Südharz beteiligten Gemeinde Roßla eine Einrichtung eines Ortschaftsrates bzw. eines Ortsbürgermeisters für den künftigen Ortsteil Stolberg nicht zugelassen. Überdies äußerte die Stadt Stolberg (Harz) ihre Befürchtung, dass der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz die erforderlichen Entscheidungen für die touristische Entwicklung der Stadt Stolberg (Harz) kaum treffen werde. Da die Stadt Stolberg (Harz) die einzigste Mitgliedsgemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sei, die eine touristische Prägung aufweise, sei absehbar, dass erforderliche Mehrheiten im Gemeinderat Südharz nicht zustande kämen. Nach Auffassung der Stadt Stolberg (Harz) würde sodann der Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft aufgelöst werden und somit der Ortsteil Stolberg in der Bedeutungslosigkeit versinken.

Nach Darstellung im allgemeinen Teil der Begründung dieses Gesetzes verbiete es sich grundsätzlich, die im Neugliederungsgesetz besonders hervorgehobenen Gemeinden gegen ihren Willen aufzulösen. Eingemeindungen in bestehende Gemeinden sollen insbesondere dort stattfinden, wo die aufnehmende Gemeinde aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit eine besondere Ausstrahlungskraft auf ihr Umland ausübt und das unbestrittene Zentrum der künftigen Gemeinde ist. Dies träfe für die Stadt Stolberg (Harz) zu.

Der besonderen Leistungsfähigkeit und Ausstrahlungskraft der Stadt Stolberg (Harz) werde durch das Gesetz nicht genügend Rechnung getragen. Grund hierfür sei, dass der Gesetzgeber nicht die im allgemeinen Teil dieser Begründung benannten Entscheidungsträger bzw. weitere Kommunen, Verbände, Institutionen, Interessenvertreter und übrige Träger öffentlicher Belange angehört hätte. Bei Stattfinden einer derartigen Anhörung hätte erkannt werden müssen, dass es sich grundsätzlich verbiete, die Stadt Stolberg (Harz) gegen ihren Willen aufzulösen.

2. Bürgeranhörung in den aufzulösenden Gemeinden

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. September 2009 die Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Mansfeld-Südharz aufgefordert, für die Durchführung der nach Art. 90 S. 2 Verf LSA i.V.m. § 17 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Bürgeranhörungen in den Gemeinden Stadt Stolberg (Harz) und Wickerode Sorge zu tragen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ als die für Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches zuständige Behörde war gebeten worden, die Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Dabei hat das Ministerium des Innern die jeweilige Anhörungsfrage im Erlasswege vorgegeben (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat auf Bitte des Ministeriums des Innern den Termin für die Bürgeranhörung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

Mit der Bekanntmachung der Bürgeranhörung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ am 25. September 2009 ist gleichzeitig der Gesetzestext des Referentenentwurfs bekannt gemacht worden, die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der gesamte Referentenentwurf einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger bereit liegt.

Die Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde hat am 29. November 2009 stattgefunden, die Bürgerinnen und Bürger haben wie folgt votiert:

Tab. 3 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen am 29. November 2009

Gemeinde	Fragestellung geranhörung	Bür- Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
			Ja	Nein
Stolberg (Harz)	Sind Sie dafür, dass die Stadt Stolberg (Harz) in die künftige Einheitsgemeinde Südharz eingemeindet wird?	27,6	32	282
Wickerode	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Wickerode in die künftige Einheitsgemeinde Südharz eingemeindet wird?	30,7	33	45

3. Auffassung der aufnehmenden Gemeinden

Die die Einheitsgemeinde Südharz mit Wirkung zum 1. Januar 2010 bildenden Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Ufrungen und Questenberg wurden jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört.

Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen im Zeitraum vom 9. bis 18. September 2009 erhalten bzw. hat die Gemeinde Hayn (Harz) am 24. September, die Gemeinde Questenberg am 29. September und die Gemeinde Schwenda am 22. September 2009 ihr Empfangsbekanntnis unterschrieben. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Mit Schreiben vom 4. September 2009 nahmen alle o.g. Gemeinden Stellung zum Gesetzentwurf. Die Gemeinden erhoben keinerlei Bedenken zur Eingemeindung der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode in die künftige Einheitsgemeinde Südharz.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 7. September 2009 vom Ministerium des Innern um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 äußert der Landkreis gegen die Eingemeindung der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode in die Einheitsgemeinde Südharz keine Bedenken und befürwortet diese desgleichen.

5. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 8. September 2009 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Hiervon machte die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 Gebrauch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz stimmt einer Eingemeindung der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode in die Einheitsgemeinde Südharz aus regionalplanerischer Sicht zu und befürwortet die Eingemeindung gleichermaßen. Die Gemeinde Wickerode gehöre aufgrund der geringen Entfernung eindeutig zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Roßla. Da sich die Stadt Stolberg (Harz) und die Gemeinde Rottleberode die Aufgaben eines Grundzentrums teilen, sollen beide Orte gemeinsam in eine Einheitsgemeinde überführt werden.

Durch die Ähnlichkeiten beider Orte bezüglich der Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur im Vergleich zu den anderen Ortsteilen der Einheitsgemeinde dränge sich aus regionalplanerischer Sicht keine andere Zuordnung auf.

IV. Abwägung

Voranzustellen ist, dass weder die Stadt Stolberg (Harz) mit 1.410 Einwohnern noch die Gemeinde Wickerode mit 302 Einwohnern zum maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 nach dem gesetzlichen Leitbild der Gemeindegebietsreform leistungsfähig ist. Die Selbständigkeit der Gemeinden scheidet mithin aus.

Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Südharz ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Die sich nicht beteiligenden Gemeinden Stolberg (Harz) und Wickerode werden von der Gemeinde Südharz übergangsweise mitverwaltet (§ 2 Abs. 5 GemNeuglGrG). Die Zuordnung von Stolberg (Harz) und Wickerode zur Gemeinde Südharz basiert auf der Ankündigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG. Das vorliegende Gesetz trägt dem Rechnung, denn die betroffenen Gemeinden haben sich an der Vereinbarung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuglGrG nicht beteiligt.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde soll grundsätzlich innerhalb der Grenzen der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften erfolgen. Somit hat die Eingemeindung von Stolberg (Harz) und Wickerode in die Einheitsgemeinde Südharz Vorrang gegenüber Eingemeindungen in angrenzenden Einheitsgemeinden.

Im Einzelnen:

1. Stadt Stolberg (Harz)

Unter Hinzuziehung der räumlichen Lage der Stadt Stolberg (Harz) ist festzustellen, dass die Gemeinde unter anderem durch die im westlichen Teil vorhandene Landesgrenze zum Freistaat Thüringen und durch die im östlichen Teil vorhandene Landkreisgrenze zum Landkreis Harz keine weitere gebietliche Anbindung an eine Einheitsgemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz hat. Auch grenzt die Stadt Stolberg (Harz) im nördlichen bzw. südlichen Teil an die Einheitsgemeinde Südharz an und

stellt nach erfolgter Zuordnung eine gemeinsame gebietliche Anbindung des Ortsteils Breitenstein an die übrigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Südharz dar. Da Einheitsgemeinden gem. § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG innerhalb desselben Landkreises gebildet werden sollen, schließt sich die Möglichkeit der Zuordnung der Stadt Stolberg (Harz) zu einer anderen Einheitsgemeinde als der Einheitsgemeinde Südharz ferner aus. Überdies ist die Zuordnung erforderlich, da die Stadt Stolberg (Harz) weder selbst mit ihren 1.410 Einwohnern nach Stand vom 31. Dezember 2005 als leistungsfähig zu betrachten ist, noch eine andere Zuordnungsmöglichkeit als die Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz vorhanden ist. Die Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Südharz ist die einzige Möglichkeit, eine leitbildgerechte Struktur zu bilden. Ferner liegen Gründe der örtlichen Zusammenhänge mit der Einheitsgemeinde Südharz vor. Beispielsweise werden die Sekundarschüler der Stadt Stolberg (Harz) im Ortsteil Roßla der Einheitsgemeinde Südharz beschult. Zudem weist die Stadt Stolberg (Harz) mit den übrigen, die die Einheitsgemeinde Südharz bildenden ehemaligen Gemeinden eine ähnliche Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur auf.

Die Stadt Stolberg (Harz) hat sich im Rahmen der Anhörung gegen eine Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz ausgesprochen. Ihr Vortrag zu ihrer Bedeutung im Rahmen des Tourismus und der dafür vorgehaltenen Einrichtungen sowie ihrer Bedeutung als Historische Europastadt mit UNESCO Biosphärenreservat vermag die Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz jedoch nicht in Frage zu stellen. Denn das im Gemeindeneugliederungs-GrundsätzeGesetz aufgestellte System sieht entgegen der Ausführungen der Stadt Stollberg (Harz) keine Ausnahmen für Kommunen, die Tourismusleistungen erbringen, vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der von der Stadt dargelegten Unterstützung durch Vereine und Gewerbetreibende der Stadt.

Im Weiteren wandte sie gegen einen Eingemeindung ein, dass dadurch der Status als Stadt verloren gehe. Die Auffassung der Stadt Stolberg (Harz) bezüglich des Untergangs der Bezeichnung „Stadt“ im Rahmen einer gesetzlichen Zuordnung ist zwar grundsätzlich richtig, dennoch bleibt es der aufnehmenden Körperschaft unbenommen, gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 GO LSA die Bezeichnung „Stadt“ für die gesamte Einheitsgemeinde Südharz zu übernehmen. Soweit die Stadt Stolberg (Harz) darüber hinaus vorträgt, dass laut Aussage eines Bürgermeisters einer ehemaligen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ eine Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister nicht zugelassen werde, entbehrt dieses Vorbringen jeglichen rechtlichen Inhaltes. Gemäß §§ 86 ff. GO LSA ist es zulässig, dass in räumlich getrennten Ortsteilen einer Einheitsgemeinde Ortschaften gebildet werden. Die Entscheidungszuständigkeit liegt beim jeweiligen Gemeinderat und mit hin nicht bei einem ehemaligen Bürgermeister einer nicht mehr existenten Gemeinde.

Dessen ungeachtet führt der Gesetzgeber für die Übergangsphase zwischen Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2014 nach § 8 des Ausführungsgesetzes zur Gemeindegebietsreform für die ohne Neuwahl einzugemeindenden Gemeinden die Ortschaftsverfassung ein. Im Zusammenspiel mit den durch die mit Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes in der Gemeindeordnung erweiterten Ortschaftsrechten wird damit insbesondere die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung garantiert und das Demokratieprinzip gewahrt.

Bei dem Vorbringen der Stadt Stolberg (Harz), dass der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz die notwendigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Wirtschaftszweiges Tourismus nicht treffen und im Ergebnis sogar den Eigenbetrieb der Stadt Stolberg (Harz) Tourismus und Stadtwirtschaft auflösen würde, handelt es sich lediglich um Vermutungen. Insoweit vermögen diese nicht dazu führen, von einer Eingemeindung in die Einheitsgemeinden Südharz abzusehen.

Nach Auffassung der Stadt Stolberg (Harz) verbiete das Neugliederungssystem, welches sich der Gesetzgeber gegeben hat, die Stadt Stolberg (Harz) aufzulösen. Hierzu wird angeführt, dass Eingemeindungen in bestehende Gemeinden insbesondere dort stattfinden sollen, wo die aufnehmende Gemeinde aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit eine besondere Ausstrahlungskraft auf ihr Umland ausübt und das unbestrittene Zentrum der künftigen Gemeinde ist. Dies träfe für die Stadt Stolberg (Harz) zu.

Der Gesetzgeber hat innerhalb seines Neugliederungssystems derartige Gemeinden, welche hinsichtlich ihrer Größe und Leistungsfähigkeit eine besondere Ausstrahlungskraft auf ihr Umland ausüben und das unbestrittene Zentrum der künftigen Einheitsgemeinde sind, definiert. So sind dies gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 GemNeuGlGrG all diejenigen Gemeinden, welche die Funktion einer Trägergemeinde ausüben bzw. einen prägenden Ort darstellen, welcher zugleich Grundzentrum ist und eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist.

Die Stadt Stolberg (Harz) erfüllt weder die Funktion einer Trägergemeinde i.S.d. § 75 Abs. 3 GO LSA noch übt sie allein die Funktion eines Grundzentrums aus und weist als solche eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ auf.

Dies kann zudem dahingestellt bleiben, da sich die Einheitsgemeinde Südharz im Wege der sog. „zwei Drittel/drei Viertel-Regelung“ gem. § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG bildete. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG sind die Gemeinden, welche sich der Vereinbarung nicht angeschlossen haben, durch Gesetz zuzuordnen, d.h. einzugemeinden. Eine Alternative zur Eingemeindung der Stadt Stolberg in die Einheitsgemeinde Südharz scheidet zudem aufgrund der raumordnerischen Lage, wie oben ausgeführt, aus.

Letztlich weist die Stadt Stolberg (Harz) darauf hin, dass im Falle der Erweiterung des Kreises der zu diesem Gesetz Anzuhörenden auch ein anderes Abwägungsergebnis vorliegen würde. Nach dem Verfassungsgebot des Art. 90 Satz 2 Verf LSA ist Zweck der Anhörung, dem Gesetzgeber umfassende Kenntnis von allen für die Neugliederung erheblichen Umständen zu verschaffen, so dass er alle für und gegen die geplante Neugliederungsentscheidung sprechenden Argumente sorgfältig abwägen kann. Mit dem dargestellten Anhörungskreis (vgl. Allgemeiner Teil) ist der Gesetzgeber seiner Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsermittlung nachgekommen. Der Gesetzgeber hat sich damit umfassende Erkenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten der zuzuordnenden Stadt Stolberg (Harz) verschafft.

Der Landkreis wie auch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz haben im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie keine Bedenken gegen eine Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz haben. Ebenso befürworten die Gemeinden, welche die

Einheitsgemeinde Südharz gebildet haben, eine Eingemeindung der Stadt Stolberg (Harz) in die Einheitsgemeinde Südharz. Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Stadt Stolberg (Harz) stattgefundenen Bürgeranhörung sprach sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung der Stadt Stolberg (Harz) in die Einheitsgemeinde Südharz aus. Der Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengesessener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a.a.O.) verwiesen.

2. Gemeinde Wickerode

Für die Gemeinde Wickerode, welche gebietlich in die Einheitsgemeinde Südharz „eingebettet“ ist und keinerlei räumliche Anbindung an eine Einheitsgemeinde innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz aufweisen kann, besteht aufgrund der räumlichen Lage keine anderweitige Möglichkeit zur Zuordnung als zur Einheitsgemeinde Südharz. Die Zuordnung ist auch erforderlich, da die Gemeinde Wickerode mit ihren 302 Einwohnern nach Stand vom 31. Dezember 2005 als nicht leistungsfähig zu betrachten ist. Die Eingemeindung in die Einheitsgemeinde Südharz ist die einzige Möglichkeit, eine leitbildgerechte Struktur zu bilden. Ferner liegen Gründe der örtlichen Zusammenhänge mit der Einheitsgemeinde Südharz vor. Beispielsweise werden die Grund- und Sekundarschüler der Gemeinde Wickerode innerhalb des Ortsteils Roßla der Einheitsgemeinde Südharz beschult. Zudem weist die Gemeinde Wickerode mit den übrigen, die die Einheitsgemeinde Südharz bildenden ehemaligen Gemeinden eine ähnliche Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur auf.

Die Gemeinde Wickerode hat sich trotz Gelegenheit zu der beabsichtigten Zuordnung nicht geäußert. Der Landkreis wie auch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz haben im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie keine Bedenken gegen eine Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz haben. Ebenso befürworteten die Gemeinden, welche die Einheitsgemeinde Südharz gebildet haben, eine Eingemeindung der Gemeinde Wickerode in die Einheitsgemeinde Südharz. Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Gemeinde Wickerode stattgefundenen Bürgeranhörung sprach sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung der Gemeinde Wickerode in die Einheitsgemeinde Südharz aus. Der

Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Zuordnung zur Einheitsgemeinde Südharz jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Die Einheitsgemeinde Südharz weist nach Zuordnung der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode eine Einwohnerzahl mit maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 von 11.141 auf. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) verwiesen.

3. Ergebnis

Wie oben dargestellt gelten die Stadt Stolberg (Harz) und die Gemeinde Wickerode auf Grund ihrer Einwohnergröße als nicht leistungsfähig. Eine anderweitige Zuordnung kommt, wie ausgeführt, nicht in Betracht, so dass aus Gründen des öffentlichen Wohls kein Raum für eine anderweitige als die mit vorliegendem Gesetz getroffene Entscheidung verbleibt.

Zu § 5

I. Sachlage/bisherige Reformschritte

Nach Erkenntnissen der Landesregierung stellt sich die Sachlage zu den betroffenen Gemeinden Ritterode und Walbeck und der aufnehmenden Stadt Hettstedt wie folgt dar:

Die im nordöstlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegene Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“, welche aus drei Mitgliedsgemeinden – den Gemeinden Ritterode, Walbeck und der Stadt Hettstedt – besteht und nach dem Trägergemeindenmodell gem. § 75 Abs. 3 GO LSA organisiert ist, wurde bereits im Jahr 1997 gebildet.

Die Verwaltungsgemeinschaft grenzt nördlich bzw. westlich an die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, östlich an die Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt und südlich an die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld an. Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Hettstedt, welche die landesplanerische Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausübt. Mit dem zum 31. Dezember 2005 maßgeblichen Einwohnerstand lebten insgesamt 16.965 Menschen innerhalb der Verwal-

tungsgemeinschaft, wobei 339 innerhalb der Gemeinde Ritterode und 933 Einwohner in der Gemeinde Walbeck lebten.

Tab. 1 – Übersicht über die Mitgliedsgemeinden und deren Einwohneranzahl

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner 31. Dezember 2005
1	Hettstedt	15.693
2	Ritterode	339
3	Walbeck	933
	Summe:	16.965

Neben der Bundesstrassen 180 und 86 stellen die Landesstraßen 152 und 158 wichtige Verkehrsadern für die Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ dar. Im Übrigen durchquert die Bahnlinie Magdeburg-Erfurt mit Haltestelle in der Stadt Hettstedt die Verwaltungsgemeinschaft.

Kindertagesstätten befinden sich in den Mitgliedsgemeinden Walbeck und Hettstedt. Grund- und Sekundarschulen bzw. ein Gymnasium befindet sich in der Stadt Hettstedt. Daneben hält die Stadt Hettstedt eine Schule für geistig und körperlich behinderte Schüler vor. Neben einer Außenstelle der Kreismusikschule werden in Hettstedt Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule angeboten.

Wirtschaftlich ist das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft durch entsprechende Handwerks- und Gewerbebetriebe vornehmlich innerhalb der Stadt Hettstedt geprägt. Hierfür wurden unter anderem insgesamt zwei Gewerbegebiete auf der Gemarkung der Stadt Hettstedt ausgewiesen. Auch die Gemeinde Walbeck hält ein Gewerbegebiet vor.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Ritterode und Walbeck erfolgt durch die MIDEWA Eisleben. Zur Abwasserentsorgung sind die Gemeinden Hettstedt und Walbeck dem Abwasserzweckverband Hettstedt zugehörig, während die Gemeinde Ritterode verbandsfrei ist.

Zu den Gemeinden im Einzelnen:

1. Gemeinde Ritterode

Die Gemeinde Ritterode ist im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz belegen, wobei die Gemeinde im Osten an die Stadt Hettstedt, im Süden an Stadt Mansfeld, im Norden an die Gemeinde Walbeck und im Westen an Einheitsgemeinde Arnstein angrenzt. Die Gemeinde Ritterode hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 339 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 708 ha.

Die Gemeinde Ritterode mit dem Ortsteil Meisberg übernimmt im ländlich strukturierten Raum die Funktion als Standort des Wohnens, der landwirtschaftlichen Produktion und des Gewerbes und verfügt über keine weitergehenden öffentlichen und sonstigen Dienstleistungseinrichtungen. Gemeinbedarfseinrichtungen, wie Feuerwehr,

Friedhof und Sportplatz sowie ein Dorfgemeinschaftshaus sind vorhanden. Einrichtungen der Kinderbetreuung sind nicht vorhanden.

Ritterode und der Ortsteil Meisberg gehörten im frühen Mittelalter zum Besitz des nahe gelegenen Rittergutes Walbeck als Vorwerke. Im Jahre 992 als „Rothirarode“ und später „Rüdigerode“ genannt, wird Ritterode auch im Zusammenhang mit der Postgeschichte des Mansfelder Landes erwähnt. In den Anfängen des Kupferbergbaues im Mansfeldischen hat man zwischen Hettstedt und Meisberg Erz im nach Westen auslaufenden Kupferflöz der Mansfelder Mulde abzubauen versucht. Durch den Zuzug von Bürgern besonders nach dem II. Weltkrieg und in den Jahren nach 1970 hat sich Meisberg erheblich vergrößert. Heute bestimmen Eigenheime, Gärten und Anlagen das Bild dieser idyllisch gelegenen Gemeinde am Rande eines jahrhundertlang bergbaulich und verhüttungsseitig gestressten Landstriches.

Nach der Wiedervereinigung wurde in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hettstedt und der Gemeinde Ritterode das Gewerbegebiet Hettstedt, Ritteröder Straße, gemeinsam erschlossen und nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen wurden die bestehenden Kredite und nach Gebietsänderung die Flächen der Stadt Hettstedt übertragen. Die Gemeinde Ritterode war zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, die notwendigen Tilgungsleistungen der Kredite zu finanzieren. Der im Gewerbegebiet Ritteröder Straße vorhandene Nahversorger dient gleichzeitig für die Gemeinde Ritterode zur Grundversorgung. Im Rahmen der weiteren Annäherung zwischen der Gemeinde Ritterode und der Stadt Hettstedt hat die Stadt Hettstedt auf eigene Kosten einen kombinierten Fuß- und Radweg bis zur Gemeinde Meisberg (Ortslage) errichtet.

Die Gemeinde Ritterode gehört zum Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Die Kinder des Ortes besuchen zur Betreuung die Kindertagesstätten der Stadt Hettstedt. Die Schüler der Gemeinde werden innerhalb der Stadt Hettstedt in den dortigen Grundschulen bzw. der Sekundarschule und dem Gymnasium beschult.

Die Gemeinde Ritterode hat einen ausgeglichenen Haushalt und bislang keine Anträge auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2009 betragen 290.900 Euro und im Vermögenshaushalt 180.300 Euro. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 keine Rücklagen und eine absolute Verschuldung in Höhe von 136.532 Euro. Insgesamt hat die Gemeinde einen leistungsfähigen Haushalt.

2. Gemeinde Walbeck

Die Gemeinde Walbeck ist im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz gelegen, wobei die Gemeinde im Osten an die Stadt Hettstedt, im Süden an Gemeinde Ritterode und im Norden bzw. Westen an die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein angrenzt. Die Gemeinde Walbeck hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 933 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindestrukturreform. Die Gemeindefläche beträgt 917 ha.

Walbeck wurde im Jahr 950 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Der Ortsname leitet sich vom Namen eines dortigen Baches, des Walbaches, ab. Im Mittelalter spielte der Ort eine bedeutende Rolle als Sitz eines Königshofs. Kaiser Otto I. schenkte den Königshof seiner zweiten Gemahlin Adelheid. Diese und ihre Tochter Mechthild veranlassten später Kaiser Otto III. dazu, in der Nähe dieses Königshofes ein Nonnenkloster zu errichten, welches im Jahre 997 geweiht wurde. Das wahrscheinlich 1750 vollendete Schloss hat noch heute seine Gestalt, die ihm Johann Clamor August von dem Bussche geben ließ. Ein Nachkomme gleichen Namens veranlasste die Anlegung von Obstplantagen, den Bau des Planteurhauses sowie eine umfangreiche Landschaftsgestaltung mit Park und Lustgarten. Nach politischer Wende und Wiedervereinigung erfolgte ab 1990 die Privatisierung bzw. Verpachtung des Gutes und der Ländereien. Der Gebäudekomplex des Schlosses erfuhr mehrere Besitzerwechsel. Im Jahre 2001 gründete sich der Förderverein „Schloss Walbeck und Umgebung“, welcher sich die Aufgabe stellte, die Bausubstanz zu erhalten und das Schloss einer Nutzung zuzuführen. Die westlichen Teile eines einstigen Lustgartens sind heute der Tierpark mit seinen großzügigen Anlagen, Freigaststätte, Tiergehegen und einem Kinderspielplatz sowie der sich in östlicher Richtung anschließende Park.

Die unmittelbare Nähe zur Stadt Hettstedt wird durch die Ausweitung der Stadt in westliche Richtung (Wohnen, Sondergebiet, Neubau Krankenhaus und Kleingartenanlagen) und die Bebauung Walbecker Gemarkungsflächen in Richtung (Techno- und Gewerbepark), Fachmarktzentrum Mansfelder Land und Sondergebiet Kolping-Berufsbildungswerk offensichtlich. Die gewerbliche Baufläche (21,5 ha) des Techno- und Gewerbeparks Mansfelder Land entstand aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Entwicklungsbeziehungen nach der Wiedervereinigung zwischen der Stadt Hettstedt und der Gemeinde Walbeck. Im gleichen Zusammenhang entstand das Fachmarktzentrum mit seinen großflächigen Einkaufszentren und Handelsbetrieben (über 35.000 m²) sowie mehreren großen Flächen für den ruhenden Verkehr auf einer Größe von 12,5 ha.

Die Gemeinde Walbeck bietet gute Voraussetzungen in Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für Naherholung und Freizeitgestaltung (Tierpark, Naturlehrpfad und Wanderwege) und der Ausbau der Wohnfunktion ist für die Entwicklung der Gemeinde Walbeck ein Schwerpunkt. Dabei wurde bereits mit Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Pfarrbreite“ im Jahre 1996 in Gemeinsamkeit zwischen der Stadt Hettstedt und der Gemeinde Walbeck die Voraussetzung geschaffen, durch Schaffung von Baugrundstücken die Abwanderung aus der Region zu stoppen. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Pfarrbreite“ haben sich ca. 95 % Familien aus dem Stadtgebiet Hettstedt angesiedelt, welche die Nähe zur Stadt schätzen.

Die Gemeinde Walbeck liegt im Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Die Kinder des Ortes besuchen zur Betreuung die Kindertagesstätten in ihrer Gemeinde. Die Schüler der Gemeinde werden innerhalb der Stadt Hettstedt in den dortigen Grundschulen bzw. der Sekundarschule und dem Gymnasium beschult.

Die Gemeinde Walbeck hat einen unausgeglichene Haushalt. Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für des Haushaltsjahres 2009 betragen 960.300 Euro, die Ausgaben 1.266.800 Euro. Der Vermögenshaushalt ist in seinen Einnahmen und

Ausgaben mit 134.900 Euro ausgeglichen. Die Gemeinde hatte am 31. Dezember 2008 keine Rücklagen und eine absolute Verschuldung in Höhe von 974.097 Euro.

3. Stadt Hettstedt

Die Stadt Hettstedt ist im nördlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz gelegen, wobei die Gemeinde im Osten an die Einheitsgemeinde Gerbstedt, im Süden an Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld, im Norden an die Einheitsgemeinde Stadt Arnstein und im Westen an die Gemeinden Ritterode und Walbeck angrenzt. Die Stadt Hettstedt hat mit Stand der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zum 31. Dezember 2005 15.693 Einwohner. Diese Einwohnerzahl ist nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgebend für die Gemeindefläche beträgt 2.067 ha.

In der Anfangszeit des Bergbaus gehörte Hettstedt zur Freiherrschaft Arnstein. Die heutige St.-Gangolf-Kirche geht historisch auf diese Kapelle der Bergleute zurück. In den Folgejahren entwickelte Hettstedt Merkmale einer mittelalterlichen Stadt: einen Befestigungsring, der aus einer Mauer, Gräben, Toren und Türmen bestand, eine markante Stadtkirche, ein Rathaus und einen Marktplatz. Der Beginn des 20. Jahrhunderts brachte Hettstedt zahlreiche kommunale Neuerungen wie die durchgehende Namensgebung der Straßen bzw. Nummerierung der Häuser, die elektrische Kleinbahn, die elektrische Straßenbeleuchtung, die Pflasterung vieler Straßen, die Anlegung eines Friedhofs oder die Einrichtung einer Zentralwasserleitung. Die Stadt Hettstedt selbst ist geprägt durch einen erhalten gebliebenen historischen Altstadtbereich. Durch städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurde hier ein attraktiver Innenstadtbereich geschaffen mit einer Vielzahl von Wohn- und Geschäftshäusern. Zum Altstadtbereich gehören zum einen der mittelalterliche Stadtkern sowie Gebiete östlich der B 180 und westlich der Bahngleise mit überwiegender Wohnfunktion. Der historische Stadtkern und die angrenzenden Randbereiche bilden das funktionelle Zentrum der Stadt und durch Konzentration von Einzelhandelsgeschäften, Praxen, Büros, Dienstleistungseinrichtungen, Gastronomie, Banken und Verwaltungsstellen ist der Stadtkern ein bedeutender Arbeitsplatzstandort.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes sollen Einheitsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden.

Die Stadt Hettstedt erfüllt die Funktion der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ seit dem Jahr 1997.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuglGrG ist die Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

Im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform fassten die Stadt Hettstedt und die Gemeinden Ritterode und Walbeck keinerlei Grundsatzbeschlüsse zur Bildung einer Einheitsgemeinde durch Eingemeindung oder Neubildung. Ebenfalls wurde keine für eine Gebietsänderung gem. § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderliche Bürgerbeteiligung beschlossen bzw. durchgeführt.

II. Eingemeindung in die Stadt Hettstedt

Die Gemeinden Ritterode und Walbeck werden in die Stadt Hettstedt eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahme des Landkreises und der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Auffassung der aufzulösenden Gemeinden

Die aufzulösenden Gemeinden Ritterode und Walbeck sind jeweils mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Die Gemeinden haben den gleichlautenden Referentenentwurf nebst Begründung ausweislich der Empfangsbestätigungen am 11. September (Gemeinde Ritterode) bzw. am 15. September 2009 (Gemeinde Walbeck) erhalten. Den Gemeinden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 1. Dezember 2009 eingeräumt.

Die Gemeinden Ritterode hat mit Schreiben vom 19. November 2009 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahrgenommen.

Die Gemeinde Ritterode legt im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass eine freiwillige Entscheidung über Alternativen im Zuge der Bildung leitbildgerechter Strukturen durch die eigenen räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zur Stadt Hettstedt nicht möglich gewesen sein soll.

Die Gemeinde Ritterode macht geltend, dass die Organe der Gemeinde für eine Amtszeit von fünf bzw. sieben Jahren legitimiert seien und fordert daher im Zuge einer gesetzlichen Eingemeindung in die Stadt Hettstedt Mitwirkungsrechte des Gemeinderates und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ritterode bis zum Jahr 2014. Dies könne in Form eines Ortschaftsrates mit Ortsbürgermeister oder zumindest in Form eines Ortsvorstehers erfolgen.

Darüber hinaus stelle der beabsichtigte Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung aufgrund der auf die Stadt Hettstedt zu übertragenden Aufgaben einen zu frühen Termin dar.

Die Gemeinde Walbeck hat mit Schreiben vom 25. November 2009 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahrgenommen.

Die Gemeinde Walbeck führt in ihrer Stellungnahme an, dass ihr durch die gesetzlichen Vorgaben des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform eine „echte freiwillige Entscheidung“, ob Neugliederung, Eingemeindung oder Wechsel in eine andere Struktur verwehrt worden sei.

Die Gemeinde Walbeck macht geltend, dass die Organe der Gemeinde für eine Amtszeit von fünf bzw. sieben Jahren legitimiert seien und fordert daher im Zuge einer gesetzlichen Eingemeindung in die Stadt Hettstedt Mitwirkungsrechte des Gemeinderates und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walbeck für den Zeitraum der jeweiligen Wahlperiode.

Überdies sei der Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes laut Auffassung der Gemeinde Walbeck zu früh. Die Gebietsänderung könne frühestens zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein, um den Leiter des derzeitigen Verwaltungsamtes, den Bürgermeister der Stadt Hettstedt, genügend Zeit einzuräumen, sich mit den Aufgaben der Gemeinde Walbeck vertraut zu machen. Der Gemeinde Walbeck obliege es bis zu dem o.g. Termin selbst, beispielsweise kommunale Einrichtungen zu verwalten und zu erhalten oder Aufgaben des Brandschutzes wahrzunehmen. Auch obliege es der Gemeinde, weiterhin Rechtsstreitigkeiten zu führen oder für die örtliche Daseinsvorsorge einzutreten. Weitere abwägungsrelevante Gesichtspunkte trug die Gemeinde Walbeck nicht vor.

2. Bürgeranhörung in den aufzulösenden Gemeinden

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. September 2009 die Kommunalaufsichtsbehörde im Landkreis Mansfeld-Südharz aufgefordert, für die Durchführung der nach Art. 90 S. 2 Verf LSA i.V.m. § 17 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Bürgeranhörungen in den Gemeinden Ritterode und Walbeck Sorge zu tragen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ als die für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches zuständige Behörde war gebeten worden, die Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Dabei hat das Ministerium des Innern die jeweilige Anhörungsfrage im Erlasswege vorgegeben (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat auf Bitte des Ministeriums des Innern den Termin für die Bürgeranhörung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

Mit der Bekanntmachung der Bürgeranhörung in der Lokalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung am 21. September 2009 ist gleichzeitig der Gesetzestext des Referentenentwurfs bekannt gemacht worden, die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der gesamte Referentenentwurf einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger bereit liegt.

Die Bürgeranhörung in der aufzulösenden Gemeinde hat am 29. November 2009 stattgefunden, die Bürgerinnen und Bürger haben wie folgt votiert:

Tab. 3 – Ergebnisse der Bürgeranhörungen am 29. November 2009

Gemeinde	Fragestellung geranhörung	Bür- Beteiligung in %	Ergebnis BA (Anzahl der Stimmen)	
			Ja	Nein
Ritterode	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Ritterode in die Stadt Hettstedt eingemeindet wird?	35,5	16	88
Walbeck	Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Ritterode in die Stadt Hettstedt eingemeindet wird?	27,7	30	197

3. Auffassung der aufnehmenden Gemeinde

Die Stadt Hettstedt wurden mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. September 2009 zu dem Gesetzentwurf angehört. Sie hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

4. Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 7. September 2009 vom Ministerium des Innern um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 äußert der Landkreis gegen die Eingemeindung der Gemeinden Ritterode und Walbeck in die Stadt Hettstedt keine Bedenken und befürwortet diese desgleichen.

5. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 9. September 2009 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Hiervon machte die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 Gebrauch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle stimmt einer Eingemeindung der Gemeinden Ritterode und Walbeck in die Stadt Hettstedt aus regionalplanerischer Sicht zu und befürwortet die Eingemeindung gleichermaßen.

IV. Abwägung

Voranzustellen ist, dass weder die Gemeinde Ritterode mit 339 Einwohnern noch die Gemeinde Walbeck mit 933 Einwohnern zum maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 nach dem gesetzlichen Leitbild der Gemeindegebietsreform leistungsfähig sind. Die Selbständigkeit der Gemeinden scheidet mithin aus.

Gemäß § 2 Abs. 9 GemNeuglGrG werden Gemeinden, welche der Kommunalaufsicht bis zum 30. Juni 2009 keine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Bildung einer Einheits- oder Verbandsgemeinde vorgelegt haben, durch Gesetz zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ fällt – wie oben näher ausgeführt – unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuglGrG. Demnach war die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ von Anbeginn an ausgeschlossen. Eine genehmigungsfähige Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde wurde nicht vorgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG soll die Bildung von Einheitsgemeinden grundsätzlich durch Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist ausschließlich sodann zulässig, als dass – neben der dann noch eröffneten Möglichkeit der Bildung leistungsfähiger Strukturen in den verbleibenden Mitgliedsgemeinden – besondere Gründe gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG wie Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die

örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten vorliegen.

Es sind keine Gründe der Raumordnung und Landesplanung sowie der örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch der historischen und landsmannschaftlichen Verbundenheiten erkennbar, welche ein Abweichen vom Grundsatz des § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG - Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft - rechtfertigen könnten. Anderweitige Gründe sind überdies nicht ersichtlich.

Gleichermaßen bestehen auch seitens der Mitgliedsgemeinden keine Wechselwünsche bzw. sind keine bekannt.

Ferner weist die seit Jahren gewachsene Verwaltungsstruktur innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft mit der Trägergemeinde Stadt Hettstedt eine Vielzahl von hervorbrachten örtlichen Verbundenheiten und Verflechtungsbeziehungen auf.

Hervorzuheben ist hierbei die bauliche Annäherung der Gemeinden Ritterode und Walbeck an die Stadt Hettstedt bzw. der Stadt Hettstedt an die übrigen beiden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Umfangreiche Verflechtungsbeziehungen wurden - wie bereits im Sachverhalt dargestellt - gebildet.

Auch beschulen die Gemeinden Ritterode und Walbeck ihre Grundschüler, Sekundarschüler und Gymnasiasten innerhalb der Stadt Hettstedt. Anzumerken ist überdies, dass sich die Gemeinden Ritterode und Walbeck auf das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Stadt Hettstedt orientieren. Die Stadt Hettstedt hält für die Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedsgemeinden maßgebliche öffentlichen und privaten Leistungen vor. Hierzu gehören beispielsweise Schuleinrichtungen aber auch Verwaltungseinrichtungen, Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge z. B. Ärzte bzw. Apotheken, Handelseinrichtungen, Sporteinrichtungen und andere Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Zudem ist festzustellen, dass aus den die Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ umgebenden Gemeinden bereits leistungsfähige Einheitsgemeinden (Städte Arnstein, Gerbstedt und Mansfeld) gebildet worden sind. Eine zwingende Notwendigkeit einzelne Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ anderen Einheitsgemeinden gesetzlich zuzuordnen, ist damit nicht gegeben.

Im Einzelnen:

1. Ritterode

Die Gemeinde Ritterode wies im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hin, dass die räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zur Stadt Hettstedt derart hochrangig zu bewerten sind, dass keine anderweitige Möglichkeit einer freiwilligen Bildung neuer Strukturen vorhanden waren.

Zudem machte die Gemeinde Ritterode im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend, dass die Organe der Gemeinde für eine Amtszeit von fünf bzw. sieben Jahren legitimiert sind. Daher fordert die Gemeinde Ritterode im Zuge einer gesetzlichen

Eingemeindung in die Stadt Hettstedt Mitwirkungsrechte des Gemeinderates und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ritterode bis zum Jahr 2014.

Dem Vorbringen der Gemeinde wird mit Art. 1 § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform Rechnung getragen. Für die Übergangsphase zwischen Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2014 führt der Gesetzgeber nach § 8 des Ausführungsgesetzes zur Gemeindegebietsreform für die ohne Neuwahl einzugemeindenden Gemeinden die Ortschaftsverfassung ein. Im Zusammenspiel mit den durch die mit Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes in der Gemeindeordnung erweiterten Ortschaftsrechte wird damit insbesondere die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung garantiert und das Demokratieprinzip gewahrt

Im Anhörungsverfahren verdeutlichte die Gemeinde Ritterode, dass der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu früh sei. Das Inkrafttreten mit Verkündung ist darin begründet, dass keine weiteren Wahlhandlungen bei der beabsichtigten Eingemeindung der Gemeinde Ritterode in die Stadt Hettstedt zu begehren sind. Auch ist aufgrund der Vollfusion keine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen noch sind andere Vollzugsakte gesetzlich vorgeschrieben. Insoweit wird auch auf die Begründung zu § 7 dieses Gesetzes verwiesen.

Der Landkreis wie auch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle haben im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie keine Bedenken gegen eine Eingemeindung in die Stadt Hettstedt haben. Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Gemeinde Ritterode stattgefundenen Bürgeranhörung sprach sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung der Gemeinde Ritterode in die Stadt Hettstedt aus. Der Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Eingemeindung in die Stadt Hettstedt jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a. a. O.) verwiesen.

2. Walbeck

Soweit die Gemeinde Walbeck im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorträgt, ihr sei aufgrund der gesetzlichen Regelungen des GemNeuGlGrG eine alternative Entscheidung hinsichtlich einer künftigen Gebietsstruktur verwehrt worden, ist dies nur teilweise nachvollziehbar. Zwar konnte sich die Gemeinde Walbeck, da sie Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem Trägergemeindemodell i. S. v. § 75 Abs. 3 GO LSA ist, an keiner Verbandsgemeindebildung beteiligen, dennoch hätte sie die grundsätzliche Möglichkeit inne gehabt, sich an der freiwilligen Bildung der nordöstlich bzw. westlich belegenen Einheitsgemeinde Stadt Arnstein zu beteiligen. Diesbezügliche Bestrebungen wurden durch die Gemeinde Walbeck nicht verfolgt.

Zudem machte die Gemeinde Walbeck im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend, dass die Organe der Gemeinde für eine Amtszeit von fünf bzw. sieben Jahren legitimiert sind. Daher fordert die Gemeinde Walbeck im Zuge einer gesetzlichen Eingemeindung in die Stadt Hettstedt Mitwirkungsrechte des Gemeinderates und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ritterode für den Zeitraum der jeweiligen Wahlperiode.

Dem Vorbringen der Gemeinde wird mit Art. 1 § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform Rechnung getragen. Für die Übergangsphase zwischen Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2014 führt der Gesetzgeber nach § 8 des Ausführungsgesetzes zur Gemeindegebietsreform für die ohne Neuwahl einzugemeindenden Gemeinden die Ortschaftsverfassung ein. Im Zusammenspiel mit den durch die mit Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes in der Gemeindeordnung erweiterten Ortschaftsrechte wird damit insbesondere die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung garantiert und das Demokratieprinzip gewahrt.

Im Anhörungsverfahren verdeutlichte die Gemeinde Walbeck, dass der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu früh sei. Die Gebietsänderung könne frühestmöglich zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein, da der Aufgabenübergang auf die Stadt Hettstedt entsprechende Vorlaufzeiten in Anspruch nehme.

Das Inkrafttreten mit Verkündung dieses Gesetzes ist darin begründet, dass keine weiteren Wahlhandlungen bei der beabsichtigten Eingemeindung der Gemeinde Walbeck in die Stadt Hettstedt zu begehren sind. Auch ist aufgrund der Vollfusion keine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen noch sind andere Vollzugsakte gesetzlich vorgeschrieben. Insoweit wird auch auf die Begründung zu § 7 dieses Gesetzes verwiesen. Soweit die Gemeinde Walbeck noch Rechtsstreitigkeiten führt sei angemerkt, dass diese nach Eingemeindung durch die aufnehmende Stadt Hettstedt im Rahmen der allgemeinen Rechtsnachfolge entsprechend fortgeführt werden.

Der Landkreis wie auch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle haben im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie keine Bedenken gegen eine Eingemeindung in die Stadt Hettstedt haben. Im Rahmen der am 29. November 2009 in der Gemeinde Walbeck stattgefundenen Bürgeranhörung sprach sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gegen die Eingemeindung der Gemeinde Walbeck in die Stadt Hettstedt aus. Der Ausgang dieser Bürgeranhörung steht der Eingemeindung in die Stadt Hettstedt jedoch nicht entgegen. Allein der gegen das

Eingemeindungsvorhaben geäußerte konkrete Wille der Bürgerinnen und Bürger vermag die Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu überlagern. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass ein Zusammenwachsen zwangsweise zusammengeschlossener Gemeinden leichter vonstatten geht, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der das gesamte Land umfassenden Gebietsreform nicht allein den Bürgerwillen in der einzelnen Gemeinde in Blick zu nehmen, sondern die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes zu bedenken. Er ist deswegen nicht an das Votum in der Bürgeranhörung zum Gesetzentwurf gebunden.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich letztendlich an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert, sind die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements und die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen. Die weiteren Vorgaben, wie die so definierten Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild unter anderem mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Die Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt weist nach Zuordnung der Gemeinden Ritterode und Walbeck eine Einwohnerzahl mit maßgeblichen Stand vom 31. Dezember 2005 von 16.965 auf. Insoweit wird auch auf die zur Gemeindegebietsreform ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren vom 21. April 2009 (a.a.O.) verwiesen.

3. Ergebnis

Die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ durch Eingemeindung der Gemeinden Ritterode und Walbeck in die Stadt Hettstedt ist mithin folgerichtig und im Sinne des GemNeuglGrG systemgerecht.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Sie sieht vor, dass sowohl die Zuordnungen nach den §§ 1 bis 4, als auch die Eingemeindungen nach § 5 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes wirksam werden sollen.







Nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG werden die gem. §§ 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzes zuzuordnenden Gemeinden in der Übergangsphase bis zur gesetzgeberischen Entscheidung von den neu entstandenen Einheitsgemeinden mitverwaltet. Einheitsgemeinden nehmen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers die den zuzuordnenden Gemeinden obliegenden Aufgaben wahr. Um hier alsbald Rechtsklarheit zu erlangen und die Übergangsphase zu beenden, sollen die Zuordnungen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes wirksam werden.

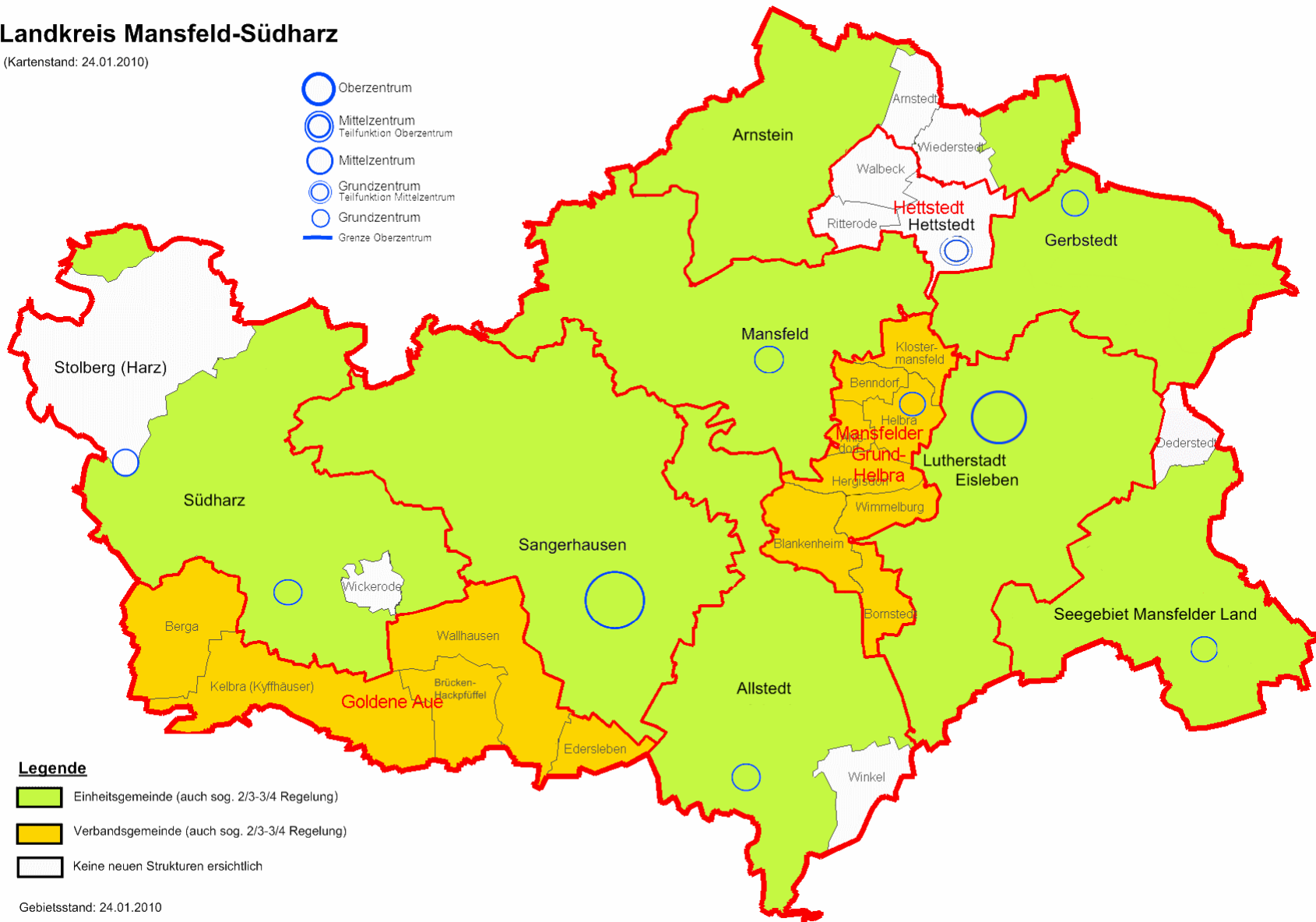
Die Gemeinden Ritterode und Walbeck, welche gem. § 5 des vorliegenden Gesetzes in die Stadt Hettstedt eingemeindet werden, müssen keine weiteren Vollzugsmaßnahmen nach den Vorgaben des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform zur Umsetzung ihrer Eingemeindung in die Stadt Hettstedt ergreifen. Weder müssen Wahlen der Organe vorbereitet werden, noch ist wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Hettstedt“ eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen. Dies rechtfertigt, die Neugliederung sofort und nicht erst zum 1. Januar 2011 wirksam werden zu lassen. Nachteile entstehen den beiden Gemeinden nicht,

denn ihre Haushaltssatzungen bleiben bis zum Ablauf des Jahres 2010 gültig und das von ihnen gesetzte Ortsrecht kann längstens bis zum 31. Dezember 2011 gelten. Gleichzeitig wird die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst, die bis zum Wirksamwerden der Neugliederung aus drei Mitgliedsgemeinden bestand, nämlich der Stadt Hettstedt mit über 15.693 Einwohnern und den beiden Gemeinden Ritterode und Walbeck mit 339 bzw. 933 Einwohnern.

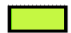


Landkreis Mansfeld-Südharz

(Kartenstand: 24.01.2010)

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
Teilfunktion Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Grundzentrum
Teilfunktion Mittelzentrum
-  Grundzentrum
-  Grenze Oberzentrum



Legende

-  Einheitsgemeinde (auch sog. 2/3-3/4 Regelung)
-  Verbandsgemeinde (auch sog. 2/3-3/4 Regelung)
-  Keine neuen Strukturen ersichtlich

Gebietsstand: 24.01.2010